

Die
Lehre von der Erpressung.



Eine
zur Erlangung der Würde eines Magisters der Rechte
verfasste
und
mit Genehmigung Einer Hochverordneten
Juristen - Facultät der Kaiserlichen Universität zu Dorpat
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

Carl Hartmann,

Candidaten der Rechte.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Dorpat, 1859.

Gedruckt bei Carl Schulz.

Der Druck dieser Abhandlung wird gestattet, und ist nach dessen Beendigung sogleich die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Censur-Behörde einzureichen.

Dorpat, den 4. December 1859.

(N^o 123.)

Carl von Rußmel,
d. Z. Decan der Juristen-Facultät.

022503

Einleitung.

Die Errungenschaften, welche uns die neuere Zeit im Gebiete der Strafrechtswissenschaft gebracht, die mannigfachen Forschungen der bewährtesten Schriftsteller in diesem Zweige des Rechts, die scharfsinnige Behandlung des von ihnen in bedeutendem Umfange gewonnenen Stoffes, endlich als Frucht jener Studien, eine Fülle der treffendsten Bemerkungen, der wichtigsten Aufschlüsse, die uns ihre Schriften bieten: — Alles dies könnte uns leicht zur Annahme verleiten, jede der einzelnen Lehren des Strafrechts sei nun endlich einmal hinlänglich begründet, erschöpfend behandelt, durch besonnene Darstellung zum Abschluss gebracht worden. Nichts desto weniger hat man gerade in jüngster Zeit, und mit Grund, das Unbefriedigende in der Erörterung vieler wichtiger Fragen gegenüber anderen gerügt, und der Vorwurf, dass zu Zeiten einzelne Ma-

terien die ganze schriftstellerische Thätigkeit absorbiren, die gleichmässige Fortentwicklung anderer dagegen durch jene Vorliebe nur beeinträchtigt werde, — dieser Vorwurf ist leider wahr; er findet, um es gleich hier zu bemerken, auch bei der Lehre von der Erpressung in vollem Masse seine Bestätigung. An befriedigenden monographischen Darstellungen dieses Verbrechens fehlt es bis jetzt; wir können dies keineswegs daraus erklären, dass man hier etwa bereits ein übereinstimmendes Resultat erzielt, Begriff und Merkmale des Verbrechens fest bestimmt habe. Im Gegentheil mag gerade die ungemaine Dürftigkeit der Quellenzeugnisse hauptsächlich veranlasst haben, dass sich unter den Rechtslehrern, bis in die neueste Zeit, die verschiedenartigsten Ansichten über Wesen und Umfang der Erpressung bildeten, und daher kaum eine andere Lehre des Strafrechts so controvers sein dürfte, wie diese. Wie weit diese Controversen gehen, und wie sie bis in's Einzelste sich erstrecken, ergibt sich aus Folgendem.

Schon von vorn herein ist es streitig, ob der Ausdruck „Concussion“ ein abusiver sei, und das Wort „Erpressung“ demselben entspreche. Man hat ziemlich allgemein angenommen, dass die Concussion die Natur

eines Aushülfverbrechens habe; ob aber die Auffassung derselben als eines, insbesondere dem Raube und *erimen vis* gegenüber, eigenthümlich bestimmten Verbrechens bereits in den älteren Rechtsquellen enthalten, oder erst später durch Praxis und Doctrin, und durch welche Einflüsse vermittelt worden sei, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig. Sehr verschieden wird ferner, je nach der Normirung des Begriffes, die Frage beantwortet, durch welche Merkmale die Concussion sich von verwandten Verbrechen unterscheide, und welche Stellung ihr im System der Strafrechtswissenschaft anzuweisen sei.

Die grösste Meinungsverschiedenheit herrscht bezüglich des subjectiven und objectiven Thatbestandes. Die Mehrzahl der Rechtslehrer ist zwar der Ansicht, dass die Erpressung sowol von Privaten, als öffentlichen Beamten verübt werden könne, und unterscheiden sie danach eine *concussio publica* und *privata*; doch auch hiergegen ist die Polemik Einzelner gerichtet, und keineswegs haben sich diejenigen, welche diese Eintheilung für gerechtfertigt halten, darüber geeinigt, was die wesentliche Grundlage der *concussio publica* bilde, und welche Requisite sie mit dem Privatverbrechen der Concussion gemein habe. Hinsichtlich der Verwirk-

lichungsmittel des Verbrechen sind bis hierzu mannigfache, das Verständniß der Lehre erschwerende Controversen mehr angeregt, als erledigt; die Angabe derselben muss füglich einer eingehendern Darstellung vorbehalten bleiben. Dolus verlangen alle Rechtslehrer für den subjectiven Thatbestand; in Ansehung der Motive jedoch stehen sich die Ansichten einzelner schroff entgegen. Während die Meisten den *animus lucri facienti* für wesentlich halten, legen Viele dem Thäter auch andere Motive unter. Welches verbrecherische Moment, ob die Richtung gegen die Willensfreiheit einer Person, oder die gegen fremde Vermögensrechte als vorherrschend erachtet werden müsse, darüber sind die Meinungen getheilt. Daher ist man auch über die Bedingungen, von welchen die Consumation des Delicti abhängig zu machen sei, nicht einig. Die Strafe ist nach gemeinem Recht eine unbestimmte: die Gesichtspunkte, nach welchen sie zu bemessen ist, werden von Verschiedenen verschieden angegeben. Inwiefern die gemeinen oder specielle Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe von Einfluss seien, ist eine nicht einstimmig und vollständig beantwortete Frage. Inwiefern endlich wegen Mangels am Thatbestand Strafflosig-

keit eintreten soll oder nicht, oder ob und welche Strafe, ist controvers.

Das Streben, einen Beitrag zur Lösung dieser Streitfragen zu liefern, rechtfertigt die Wahl des Gegenstandes unserer Abhandlung; sie zeichnen zugleich den Gang vor, welchen letztere zu nehmen hat.

Es liegt in unserm Plan, diejenigen Arbeiten genauer zu berücksichtigen, in welchen auf das Wesen der Lehre gründlich eingegangen worden ist; kürzere und beiläufige Aeusserungen sollen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie wegen ihres Inhalts oder ihrer Verfasser Aufmerksamkeit verdienen. Alle flüchtig hingeworfenen Vermuthungen und Bemerkungen zu referiren und zu prüfen, hätte die Grenzen, die wir uns bei dieser Abhandlung, ihrem Zwecke gemäss, setzen mussten, bei weitem überschritten. Daher beschränken wir uns darauf, das herauszuheben, was sich für das Verständniß der Lehre als fruchtbar erweist, die nähere Angabe der Literatur dem zweiten Theil der geschichtlichen Darstellung (Abschnitt IV.) vorbehaltend.

Von den Strafgesetzbüchern haben wir, ausser den deutschen, nur noch auf das französische, wegen seiner Gültigkeit in einigen deutschen Ländern des linken

Rheinufers, und auf das russische, als das in unsern Provinzen zur Anwendung kommende, Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt.

Der Verfasser vorliegender Abhandlung ist sich nur zu sehr bewusst, einer wie nachsichtigen Beurtheilung dieselbe bedarf; möge sie ihr nicht versagt werden!

Erster Abschnitt.

Begriff und Arten der Erpressung.

§. 1.

Der Name „Concussion“ kommt heutzutage nur noch in der Wissenschaft vor. Wir finden von den Rechtslehrern ¹⁾ dafür auch die Ausdrücke: „Erpressung, Nöthigung, Bedrängung“ gebraucht. *Burchardi* ²⁾ hält dieselben für durchaus unpassend, da Erpressung nur Nöthigung durch physische Gewalt sei, in diesem Sinne auch das Wort Nöthigung selbst angewandt, und ausserdem nur auf Fälle bezogen werde, wo Jemand durch triftige Gründe zu irgend einer Handlung bewogen wird. Wir können uns mit dieser Ansicht nicht befreunden.

Auch die Römer verstanden unter *concussio* ³⁾ ursprünglich nur eine durch physische Gewalt oder Naturkräfte bewirkte Erschütterung, eine gewaltsame Behandlungsweise und weiter

1) *Dora*, Versuch eines prakt. Comment. Bd. I. §. 169 übersetzt *concussio* mit „Amtstratz“, eine Willkür, die weder in seiner Erörterung des Verbrechens, noch im Sprachgebrauch ihre Berechtigung findet. Ungenau ist auch der von *Klense*, Lehrb. des gem. Strafrechts, S. 154 für *Concussio* gebrauchte Ausdruck „Zwang.“

2) Im Arch. d. Cr. R. N. F. 1846, S. 274. N. 8.

3) Von *concussio*, analog dem griechischen Worte *καταρσις* von *κατα-*

daraus entstandene Beschädigung, Zerstörung¹⁾, und übertragen erst später auf diesen Ausdruck eine figurliche Bedeutung, welcher auch das *crimen concussionis* seine treffende Benennung verdankt. *Donell*²⁾ findet die in diesem Ausdruck liegende Metapher von demjenigen hergeleitet, welche ein hauffälliges Gebäude erschüttern (*concudunt*), um das dadurch gewonnene Material sich gegen Fug und Recht anzueignen, oder noch besonder von Obstdieben, welche aus Furcht, ergriffen zu werden, nicht wagen, mit Zeitaufwand Früchte von fremden Bäumen abzulesen, und daher letztere hastig schütteln, um dann das abgefallene Obst sofort hinwegzutragen. Aehnlich verhält es sich bei dem Verbrechen der Concussion. Der Thäter wirkt durch Zwangsmittel auf den Willen des Angegriffenen³⁾, welcher Rahe und Sicherheit durch Opfer zu Gunsten des Andern zu erkauften sich genöthigt sieht.

Eine lobende Sprache schreitet in steter Entwicklung fort; sie greift bei fühlbarem Bedürfniss entweder zu neuen Wortbildungen, oder knüpft an vorhandene Ausdrücke ausgedehntere Begriffe. Letzteres ist auch bei dem deutschen Worte „Erpressung“ wahrnehmbar. Der Sprachgebrauch ist längst über die enge, von *Burchardi* festgehaltene Bedeutung hinausgegangen, und die Gesetzgebungen haben die weitere, dem Ausdrücke

1) *Plinius Ep. l. 4. c. 9: Ut faces ignem assidens concussione custodiunt, l. 9. c. 14. Vasa sine concussione portare. Seneca quaest. nat. l. 6. c. 25. Illa vasta concussio, quae duas suppressit urbes. Virg. Georg. l. v. 159. concussa quercus. Ovid. Metam. VII. v. 200. concussa praeta u. v. a. Beispiele s. in *Forcellini, totius latinitatis lexicon*, p. 546 s. v. *concussio*. — Auch in den römischen Rechtsquellen kommt *concussio* in diesem ursprünglichen Sinne vor: *D. 39. 2. de damn. infect. l. 18. §. 11. si in concussus est paries. D. 19. 2. locati l. 59. terras motu concussam erat actio* u. a., vgl. *Brissonius D. V. S. (Ed. J. H. Boehmeri 1743) T. I. p. 226. s. v. concutere*.*

2) *Comment. de j. sic. c. 40. §. 2. Ed. Bocheri t. IX. p. 359.*

3) *Cicero Tuscul. quaest. IV. c. 19. terror est motus concussions.*

„*Concussion*“ entsprechende sanctionirt. Nur das Allg. Preuss. Landrecht spricht Th. II. Tit. 20. §. 1254 und 1255 noch von Concussionen, während die übrigen neueren deutschen Strafgesetzbücher, darunter auch das preussische v. 1851 §. 234 ff, diese Bezeichnung aufgegeben, und dafür überall den Ausdruck Erpressung gesetzt haben.

*Rosshirt, Abegg, Hoffter*¹⁾ erklären zwar auch das Wort Erpressung als für die Jurisprudenz unbrauchbar, weil dasselbe nicht nur einen bestimmten psychologischen Zwang, sondern auch wahre, körperliche Gewalt in sich schliesse; jedoch spricht der von ihnen angeführte Grund eben nur mit dafür, dass sie durch Ausschcheidung der physischen Gewalt aus dem Begriff und Thatbestand der Concussion oder Erpressung, schon in Widerspruch mit der sprachlichen Bedeutung dieser Worte gerathen, ganz abgesehen von anderen Gründen, welche die Unhaltbarkeit ihrer engen Begriffsbestimmung des Verbrechens erweisen.

Das Wort „Nöthigung“ mit der Concussion identisch zu brauchen, erscheint allerdings unzulässig, weil es im juristischen Sprachgebrauch als deutsche Bezeichnung für das *crimen vis* technisch geworden.

§. 2.

Das *crimen extraordinarium*, welches im römischen Rechte unter dem Ausdruck *concussio* vorkommt und in seiner Entstehung der Kaiserzeit angehört, sollte offenbar dazu dienen, eine fühlbare Lücke in der Strafgesetzgebung auszufüllen; alle gesetzlichen Beispiele weisen darauf hin, dass sie für Fälle, die sich unter andere verwandte Delictsformen nicht subsumiren liessen, zur Ergänzung bestimmt war. Dass die Quellen des

1) *Rosshirt, Gesch. und Syst. Th. II. S. 130. Abegg, Lehrb. S. 301. Hoffter, Lehrb. §. 364. n. 1.*

römischen Rechts keine Begriffsbestimmung der Concussio enthalten, darf uns nicht Wunder nehmen; wir wissen es, die römischen Juristen erwarben sich durch ihre Definitionen nicht den Ruhm, welcher ihnen für ihre, in so vielen andern Beziehungen ausgezeichneten Leistungen auf immer gesichert bleibt. Die Doctrin erkannte, dass die Natur eines Aushilfsverbrechens der Erpressung im gemeinen Recht gewahrt bleiben müsse, wurde aber bei Construirung des unvollendet überlieferten Begriffs einig über das zulässige Mass der aus den Quellenzugrüssen zu machenden Abstractionen. Wie Koestlin¹⁾ treffend bemerkt, kann, wenn man überhaupt den Buchstaben des römischen Rechts als Fessel nicht gelten lässt, nur das systematische und praktische Bedürfniss hier massgebend sein. — Um ersterem zu entsprechen, müssen wir den Umfang des Verbrechens so weit ziehen, als es sein Verhältniss zu verwandten Delicten gestattet und zugleich nothwendig macht. Für das zweite sprechen diejenigen durch Doctrin und Praxis gewonnenen, wissenschaftlich begründeten Resultate, welche in gemeinsamen Bestimmungen der Particulargesetzgebungen ihre Sanction gefunden haben.

Das Verbrechen der Erpressung ist anzunehmen, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine Person durch thätliche Gewalt oder Drohung zu einer, ihr oder eines Dritten Vermögen benachteiligenden Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, die zu fordern er nicht berechtigt war.

Durch die Doctrin ist die Etheilung der *concessio* in eine *privata* und *publica*, die s. g. gemeine oder Privaterpressung und die öffentliche oder amtliche Erpressung, üblich geworden. Ersterer ist die von einer beliebigen Privatperson verübte Erpressung;

1) Abhandlungen aus dem Strafrecht, herausgegeben von Cessler, S. 411.

das charakteristische Merkmal der *concessio publica* liegt darin, dass eine im Staatsdienst stehende Person durch Missbrauch oder Ueberschreiten ihrer Amtsgewalt sich Erpressungen zu Schulden kommen lässt. In den sonstigen Requisiten stimmt der Thatbestand der *concessio publica* und *privata* überein, und scheint uns daher eine getrennte Erörterung derselben unzweckmässig. Hinsichtlich der Strafbarkeit werden bei der Privaterpressung wieder zwei Stufen oder Grade unterschieden, je nachdem sie durch die den Raub charakterisirenden Gewaltmittel (die s. g. räuberische Erpressung), oder durch Drohungen anderer Art verübt worden.

Die neueren deutschen Gesetzesarbeiten haben dem Begriff der Erpressung im Ganzen eine gleichförmige Fassung gegeben, ihren Umfang in der Weise bestimmend, wie es das Streben nach möglicher Vollständigkeit und Abrundung der einzelnen Verbrechenskategorien zu erheischen schien.¹⁾ Was das Privaterbrechen der Erpressung betrifft, so weicht das braunschweigische Criminalgesetzbuch einmal durch seine grosse Kürze und dann auch dadurch von den übrigen ab, dass es Erpressung nur bei Anwendung von physischer Gewalt an einer Person oder gefährlichen Bedrohungen annimmt, den zweiten oder leichteren Grad der Erpressung aber nicht als solche, sondern unter der Rubrik der (nicht gefährlichen) Drohungen ahndet. Das preussische Strafgesetzbuch unterscheidet zwar zwei Grade der Erpressung, und bestimmt §. 235 den dem Raube in der Strafbarkeit gleichgestellten ebenso, wie die andern Gesetzbücher, beschränkt aber §. 234 ausserdem die Bogehungsmittel der Erpressung auf schriftliche oder mündliche Bedrohungen mit der Verübung eines Verbrechens oder Vorgehens. Nicht alle Gesetzbücher geben noch eine besondere Begriffsbestimmung

1) Hauberlin, Grunds. d. Cr. R. nach d. neueren deutschen Strafgesetzbüchern, Bd. III. S. 420 ff. Koestlin u. a. O. S. 412 f.

von der antlichen Erpressung; diejenigen, welche sie namentlich aufführen, wie das braunschw. §. 259., hannov. Art. 358., würtemb. Art. 418., bad. §. 671 f., thüring. Art. 316. stimmen in der Anerkennung ihrer Grundmerkmale überein.

Nur in der Verübung von Seiten der Beamten kennen das Verbrechen der Concussion der französ. Code pénal art. 174. und der Swod der russ. Reichsgesetze Bd. XV Thl. I (Criminalgesetze) 1) Art. 420 f., welcher die Erpressung (вымогательство) als höchsten Grad der Bestechlichkeit (подкупство) auffasst. Diejenigen Concussionshandlungen, welche nach deutschem Strafrecht unter den Begriff der Privaterpressung fallen, werden von beiden Gesetzbüchern unter die Rubriken verwandter Delicte gebracht und ihnen in der Strafbarkeit gleichgestellt, mithin als selbstständiges Verbrechen ignorirt.

Im Folgenden ist zu erörtern, durch welche Merkmale sich die Erpressung von verwandten Verbrechen unterscheidet, und welche Stellung sie im Systeme der Strafrechtswissenschaft einzunehmen hat; eine historische Darstellung der Lehre soll sodann darthun, inwiefern der von uns gegebene Begriff des Verbrechens in den gemeinrechtlichen Quellen oder den Errungenschaften der Doctrin und Praxis seine Begründung findet, worauf der Thatbestand nach seinen einzelnen Erfordernissen und die Strafe, unter steter Rücksicht auf die neueren Legislationen, Gegenstand unsrer Untersuchung sein wird.

1) Ausgabe von 1867.

Zweiter Abschnitt.

Unterscheidung der Erpressung von verwandten Verbrechen.

Die Natur der Erpressung tritt um so klarer hervor, je mehr dieselbe von ähnlichen Verbrechen gehörig unterschieden wird. Es ist aber natürlich, dass eine solche Abgrenzung des Verbrechens, je nach der Auffassungsweise seines Begriffs und Thatbestandes, sehr verschieden ausfallen muss. Man hat gegen eine weitere Begriffsbestimmung der Concussion, welche wir zu vertheidigen suchen, besonders den Einwand erhoben, dass man dabei oft in Zweifel gerathen müsse, welches Verbrechen im concreten Falle anzunehmen sei. Wir wollen im Folgenden erweisen, dass dieser Einwand durchaus unbegründet und bei gehöriger Feststellung des Thatbestandes und seiner einzelnen Requisite, eine Verwechslung mit anderen Verbrechen unmöglich ist, ja im Gegentheil der weitere Begriff schon darin seine Berechtigung findet, dass er nicht selten da zur Aushilfe dient, wo verwandte Delictsformen nicht ausreichen.

I. Grenzlinie zwischen Erpressung und Raub.

§. 3.

Dem Raube gegenüber tritt insbesondere die subsidiaere, aushülfliche Natur der Concussion hervor; die genannten Verbrechen stimmen darin überein, dass sie einen Angriff gegen die Willensfreiheit, wie gegen die Vermögensrechte einer Person enthalten, sie können durch dieselben Zwangsmittel verübt werden, beide fremdes bewegliches Gut zum Gegenstand haben; jedoch trennen sie sich trotz ihrer nahen Beziehung zu einander in der

Weise, dass in jedem einzelnen Falle gerade mit Rücksicht entweder auf den Gegenstand der verbrecherischen Willensrichtung, den Zweck des Handelnden, oder auf die Beschaffenheit der gebrauchten Zwangsmittel, die Beantwortung der Frage, welches von beiden Verbrechen vorliege, eine leichte sein wird. Als Unterscheidungsmerkmale dürften sich folgende ergeben:

1) Der Raub ist eine mittelst Gewalt an der Person verübte Entwendung, und hat daher nur fremde, bewegliche Sachen zum Gegenstand; die Concussion dagegen bezieht sich auch auf andre Vermögensvorteile, insbesondere auf die Erwerbung von Rechten oder Befreiung von Verbindlichkeiten; es sind Rechte an unbeweglichen und sogar an eigenen Sachen nicht ausgeschlossen.

2) Der Raub wird verübt durch physische Gewalt oder durch Drohungen von Thatlichkeiten, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden sind. Die Gewalt muss immer gegen die Person gerichtet sein. Die Concussion ist auf diese Zwangsmittel nicht beschränkt; es genügt auch in der Zukunft erst zu realisirende Drohungen und solche, die nicht unmittelbar Leib oder Leben gefährden, insbesondere die s. g. *minae juris*¹⁾; die Drohungen können selbst Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, z. B. durch Anzünden von Gebäuden, betreffen. Der Räuber braucht ferner *stets* *intidliche* oder persönliche Drohungen, denn nur sie begründen eine gegenwärtige Gefahr; schriftliche Drohungen, wie überhaupt alle diejenigen, welche Furcht vor einem künftigen Uebel erzeugen, fallen deshalb immer unter den Begriff der Erpressung. — Die Grösse, die Intensität des Zwangs an sich giebt kein Unterscheidungsmerkmal zwischen Raub und Erpressung ab.

1) *Tittmann*, Handb. Bd. II. §. 482 N. c. nimmt mit Unrecht Raubversuch an, wenn sich Jemand mittelst *minae juris* in den Besitz von Sachen setzen will, vgl. *Koestlin* S. 301 N. 3.

3) Der Raub ist nach der richtigern Theorie¹⁾ *gemeinrechtlich vollendet erst mit der Apprehension oder Besitzaneignung der Sache*, während die Concussion consummirt ist, sobald eine Handlung, Duldung oder Unterlassung abgefordert wurde, die in ihren Wirkungen geeignet ist, das Vermögen des Vergewaltigten oder Bedrohten zu beeinträchtigen, ohne dass es darauf ankommt, ob der erzielte Vermögensvorteil wirklich erreicht ist.

Einige Criminalisten, wie *Matthaeus*²⁾ setzen den Unterschied zwischen Raub und Concussion darin, dass der Räuber Jemandem eine Sache mit Gewalt entziehe, während der Concutient ihn durch Einschüchterung zur Auslieferung derselben bestimme. Allein dieses ist nicht in allen Fällen richtig; denn es wird nach gemeinem Rechte Raub auch dann *angenommen*, wenn Jemand durch Drohungen mit naher Gefahr für Leib oder Leben den Besitzer einer Sache zur sofortigen Abtretung und Uebergabe derselben genöthigt hat. Ein absoluter Unterschied lässt sich zwischen beiden Verbrechen nicht aufstellen, doch muss in jedem einzelnen Concussionsfalle mindestens eins der Merkmale des Raubes fehlen³⁾, sei es nun in Ansehung der Gewaltmittel oder des Gegenstandes. Sobald die Erpressung mit dem Raube den Gegenstand theilt, also die unmittelbare Zueignung einer fremden beweglichen Sache bezweckt, unterscheidet sie sich von dem Raube durch die Mittel der Verübung, kann also nicht durch körperliche Gewalt oder sofort zu realisirende

1) *Henke*, Handb. Thl. III. S. 161 f. *Mittermaier* zu *Fewrb.* §. 354. N. III. *Heffter* §. 517. N. G. *Marezoll*, d. gem. Cr. R. S. 524. N. G. *Koestlin* S. 300. N. 5. Dagegen *Rosskirch*, Lehrb. §. 133 und *Gesch. II.* S. 166, allein ohne Grund.

2) *de criminalibus* I. 47. t. 7. c. 1. nr. 1.

3) *Cucanus* im Arch. N. F. 1834. S. 60 f. *Burchardi* ebendas. 1840. S. 292 f. 305. *Tenacé*, Beiträge zum preuss. Strafrechte, S. 87 f. *Henke* S. 151 f. u. 176 f. *Mittermaier* in *Demme's* Annalen Bd. VIII. S. 222 f. *Berner*, Lehrb. S. 302 a. E. *Klein's* Annalen Bd. XIV. S. 38 f.

Drohungen mit Thätlichkeiten, sondern nur durch solche Drohungen begangen werden, welche Furcht vor künftigen und minder gefährlichen Uebeln erzeugen. Erreichte der Thäter nur durch die letztgedachten Drohungen seine absichtlichen Zwecke, so kommt zur Begründung einer Erpressung nichts darauf an, worin der widerrechtliche Vermögensvortheil besteht; er kann auch durch unmittelbare Entziehung einer Sache aus der Detention ihres rechtmässigen Inhabers gewonnen werden. Werden dagegen die Gewaltmittel des Raubes angewendet, so kann Gegenstand der Erpressung nur eine Handlung oder Unterlassung des Damnicaten sein, aus welcher dem Thäter oder einem Dritten erst mittelbar ein Gewinn erwächst.

II. Unterschied zwischen Erpressung und Betrug oder Fälschung.

§. 4.

Erst in neuester Zeit ist die Erpressung in den Systemen des gemeinen Strafrechts von dem Betrage getrennt worden, während die früheren Rechtslehrer ¹⁾ die *concessio privata* meist dem generellen Begriff von Betrug oder Betrug unterordneten, und die *concessio publica*, wie es auch jetzt noch üblich ist, unter den Amtsverbrechen abhandelten, aber auch bei dieser die betrügerliche Vorspiegelung amtlicher Befugnisse als charakteristisches Merkmal annahm.

Martin und *Abegg* ²⁾ bezeichnen die Concessio als eine Mi-

1) G. J. F. Meiser, *Princ. jur. crim.* §. 238. Grolman, *Grunds. d. Cr. R. W.* §. 300. Feuerbach, *Lehrb.* §. 430. Titmann §. 494 a. a. O. Dagegen Klein N. A. Bd. I. S. 623 f. Cysmus, über d. Verbrechen des Betrugs S. 64. 72. 95. und im Arch. S. 55 f. Waechter, *Lehrb. Thl. II.* S. 47 f. Tonne a. a. O. S. 81 f. Knapp, d. würtemb. Cr. R. S. 427.

2) *Martin*, *Lehrb.* §. 198. *Abegg*, S. 268. 300 f.

schung von Fälschung und Gewaltthätigkeit, so dass sich erst im concreten Fall eine von beiden Verbrechenarten als die vorherrschende ergebe. Doch bleibt auch ihnen in allen Fällen die Täuschung ein wesentliches Requisit. So behauptet *Martin* geradezu: „Weder gegründete Ansprüche, noch blosser Missbrauch wirklich zustehender Privat-Botmässigkeit gehören hierher. In dem als Mittel zur Erreichung des verbrecherischen Zweckes gebrauchten drohenden Vorwand liegt die Fälschung, welche in dem Verbrechen stets enthalten ist.“ Ihm schliesst sich *Abegg* mit der Bemerkung an, dass deshalb bei Zuzessung der Strafe auf eine Concurrenz der Fälschung nicht Rücksicht genommen werden könne.

Es liegt der Ansicht, dass die wissentlich falsche Vorspiegelung einer Machtbefugnis oder rechtlichen Gewalt, überhaupt eines von dem Verbrecher selbst als unbegründet erkannten Rechtsanspruchs Hauptmerkmal der Concessio sei, offenbar eine Verwechslung zuweilen vorkommender Fälle mit den wesentlichen Requisiten des Thatbestandes zum Grunde.

Zwar wird sowohl bei der Concessio, als beim Falsum und Stellionat ein Zwang ausgeübt, jedoch mit dem Unterschied, dass der Concedent durch Zwang, sei es nun ein physischer oder psychologischer, unmittelbar auf den Willen des Damnicaten wirkt, welcher der Realisirung der gegen ihn angewandten Drohung dadurch zu entgehen sucht, dass er sich zu Gunsten des Bedrohers eines Vermögensrechtes begiebt, oder auch durch körperliche Gewalt in Fällen, wo kein Raub anzunehmen ist, unmittelbar dazu genöthigt wird. Betrug hegeht, wer durch Vorspiegelung falscher Thatsachen eine Vergewaltigung des Erkenntnisvermögens zum Zweck der Verletzung oder Gefährdung eines Vermögensrechtes erzielt. In den meisten Concessionsfällen tritt der Thäter mit seinen verbrecherischen Absichten offen hervor, und sollte er auch grösserer Sicherheit wegen

anonym seine Forderungen stellen, so wird der Bedrohte, durch die Macht der Verhältnisse zur Gewährung dieser Forderungen bestimmt, dennoch selten über die Widerrechtlichkeit derselben im Unklaren sein¹⁾.

Bei dem Betrüge und der Fälschung dagegen wird in der Form der Täuschung der Wille des Verletzten formell noch respectirt²⁾; das irgeleitete Erkenntnisvermögen nimmt etwas Unwahres als wahr an, und nur der vom Thäter erregte oder benutzte Irrthum und keine sonstige directe Einwirkung auf den Willen bestimmt den Gefäuschten zu einer sein Vermögen benachtheiligenden Handlung oder Unterlassung.

Finden wir auch in einigen gesetzlichen Beispielen, namentlich da, wo ein Beamter Subject des Verbrechens ist, Drohungen unter dem Schein eines Rechts als Mittel zur Verübung von Concussionen angeführt, so ist dies doch keineswegs in allen der Fall, wie aus C. 12. 62. *de concussionibus officiorum* c. 2—4, C. 4. 7. *de cond. ob turp. caus.* c. 3, selbst D. 47. 13 *de conc.* l. 2. und v. a. Stellen ersichtlich ist, wo zur rechtswidrigen Erreichung habüchtiger Zwecke mit dem Missbrauch eines wirklichen Rechts oder der Ausführung offen verbrecherischer Pläne gedroht wird.

Wenn *Martin* und *Tittmann*³⁾ als Grund der Nothwendigkeit eines betrügerischen Vorwandes für den Thatbestand der Concussion angeben, dass in Ermangelung desselben der Thäter sich anderer Verbrechen schuldig machen würde, so liegt darin eine *petitio principii* und wird als erwiesen angenommen, was noch zu beweisen stand.

Man führt ferner an, dass derjenige, welcher eine erzwungene falsche Quittung, Schenkungsurkunde, Schuldverschreibung

1) Vergl. *Wächter* a. a. O. und einen interessanten Fall bei *Heuser*, *Bemerkensw. Entscheidungen* des O. A. G. zu Cassel, Bd. I. S. 463 ff.

2) *Ziegler*, die Verbrechensunfähigkeit juristischer Personen, S. 32. *Koestlin* S. 123 ff. 145 ff.

3) *Martin* a. a. O. *Tittmann* *Handb. Ed. II.* S. 492. N. 1.

etc. gebraucht und einem Andern vorlegt, diesen täuscht und sich des Betruges schuldig macht. Dies lässt sich, wenn man bloß auf den Richter oder einen Dritten, der dadurch getäuscht wird, Rücksicht nehmen will, nicht bestreiten. Nichts desto weniger hat aber derjenige, dem diese Documente widerrechtlich abgenommen wurden, eine Erpressung erlitten, und gelingt es dem Concussionen, sie gegen ihn geltend zu machen, so ändert das Verbrechen dem Damnicativen gegenüber dadurch nicht seinen Charakter, da dieser sehr wohl weiss, dass die gegen ihn benutzten Urkunden falsch oder vielmehr nur das Product des angewandten Zwanges sind. Er erleidet also nicht etwa durch Täuschung, sondern durch die gegen ihn gebrauchte Gewalt Schaden an seinem Vermögen.

Für den Begriff der Erpressung bleibt immer wesentlich der gegen den Willen des Angegriffenen gerichtete Zwang; freilich können in einer Handlung Betrug und Erpressung sich vereinigen und gegenseitig ergänzen, indem eine Verletzung oder Entstellung der Wahrheit, die Vorspiegelung einer rechtlichen Gewalt und Befugnis u. s. w. die Mittel zur wirksamen Ausübung der gegen die Person gerichteten Gewalt bieten, doch sind dann die Grundsätze von der idealen Verbrechensconcurrentz anzuwenden. Sobald die Simulation allein genügt, die Verletzung oder Gefährdung der Vermögensrechte zu bewirken, ohne dass ein directer Zwang ausgeübt wurde, so kann auch nur das Verbrechen des Betruges angenommen werden. Bei einer wirklichen idealen Concurrentz von Erpressung und Betrug ist es nothwendig, dass neben der an sich schon strafbaren Täuschung die zum Begriff der Concussion gehörigen Gewaltmittel und sonstigen Requisite vorliegen, die Furcht vor dem Gebrauche des vorgespiegelten Rechts das nächste Motiv zur Gewährung des Geforderten ist¹⁾.

1) *Coccius* a. a. O. *Honke* III. S. 172 f.

III. Trennung der Erpressung von dem *crimen vis*, der unerlaubten Selbsthülfe, strafbaren Bedrohungen und dem Landzwang.

§. 5.

Das *crimen vis* und die Concussion stimmen darin überein, dass beide einen Angriff gegen die Willensfreiheit einer Person enthalten, um dieselbe zu einem Thun, Dulden oder Unterlassen zu nöthigen; doch sind die Zwangsmittel der Concussion mannigfacher, da sie nicht, wie die des *crimen vis*¹⁾, blos in unmittelbarer Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt gegen die Person des Gegners bestehen. Zur Begründung einer Concussion genügt auch die in widerrechtlicher, gewinnstichtiger Absicht geschehene Bedrohung mit einer Gewalt gegen Sachen, als Beschädigung, Zerstörung fremden Eigenthums, ohne dass Gewalt gegen die Person dazu erforderlich ist.

Bei dem Verbrechen der Nöthigung ist ferner schon die gegen die Freiheit einer Person gerichtete Gewalt stets widerrechtlich und strafbar²⁾, während der Begriff der Erpressung keineswegs als nothwendig voraussetzt, dass die Zwangsmittel, von ihrem Zweck abgesehen, an sich unerlaubt seien, z. B. Jemand erklärt dem Andern, er werde ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen desselben anzeigen, ein nachtheiliges Zeugnis ablegen, die in seiner Amtsgewalt begründeten Befugnisse in der vollen gesetzlichen Strenge gegen ihn anwenden u. s. w.

1) D. 43. 16. *de vi l. l. §. 22. l. 3. §. 7.* Pomponius ait: *vim sine corporali vi locum non habere*; vgl. Waechter N. A. XI. S. 636 ff. Ziegler, die Theilnahme an einem Verbrechen, S. 92. N. I. und S. 100. N. I. v. Savigny, d. Recht des Besitzes (5. Aufl.) §. 40. S. 487. Tenue u. a. O. S. 84. Abweg §. 185. Kocstin S. 428.

2) D. 48. 7. *ad l. Jul. de vi priv. l. 3. §. 2. l. 6. princ.*

Erst der unerlaubte Zweck, welcher durch solche Drohungen erreicht werden soll, macht dieselben strafbar.¹⁾

Der Verletzung oder Beschränkung der Willensfreiheit einer Person können sehr verschiedene Zwecke zu Grunde liegen; wo durch die besondere Richtung der letzteren die gewalthätige Handlung nicht in ein anderes, specielles Verbrechen übergeht, wie Nothzucht, Entführung, Raub, Aufruhr, liegt das *crimen vis* vor. Dieses ist eben deshalb auch durch Versetzung der benöthigten Person in eine Zwangslage vollendet, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewaltthäter seine sonstigen Zwecke erreicht hat oder nicht²⁾. Die Concussion charakterisirt die auf Erlangung von widerrechtlichen Vermögensvortheilen gerichtete Absicht; zur Consummation des Verbrochens genügt hier nicht die Ausübung des Zwanges, es muss ein Resultat erzielt, der Vergewaltigte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden sein, welche dem Thäter mittelbar oder unmittelbar einen ihm rechtlich nicht gebührenden Gewinn bringen kann. Es kommen häufig Fälle vor, wo nur die Absicht des Täthters darüber entscheidet, ob *crimen vis* oder Concussion anzunehmen ist. Wenn Jemand den Andern zu einem Kauf oder Verkauf, Tausch oder sonstigem Verträge, zur Eingehung einer Ehe, Auslieferung einer Urkunde zwingt, und ihn dabei nicht die Absicht leitet, sich oder Dritte auf Kosten des Gemöthigten zu bereichern, so liegt *crimen vis* vor; die gewinnstüchtige Absicht würde für dieselben Zwangshandlungen das bestimmende Merkmal, der Erpressung abgeben. Bei dem Verbrechen der Nöthigung ist es gleichgültig, ob der Endzweck erlaubt oder unerlaubt gewesen, während für die Erpressung jedenfalls ein unerlaubter vorausgesetzt wird. — Des *crimen vis* und der

1) Schwarz im Arch. 1853. S. 18.

2) D. 47. 8. *de vi bon. rapt. l. 2. §. 8.* D. 48. 6. *ad l. Jul. de vi publ. l. 5. pr. l. 10.* Mittermaier zu Frb. §. 401. N. II. Heffter §. 334. N. 1. Maxwell S. 293.

concessio können sich sowohl Privatpersonen, als öffentliche Beamte schuldig machen; indessen ist der Begriff der *vis publica* nicht, wie der einer *concessio publica*, auf Missbrauch der Amtsgewalt zu verbrecherischen Zwecken beschränkt¹⁾. Als *vis publica* werden bekanntlich auch andre Gewaltthätigkeiten bestraft, die mehr oder weniger eine directe Beziehung auf öffentliche Verhältnisse haben, wie z. B. die an einer Obrigkeit als solcher, die mit Waffen oder bewaffneter Mannschaft u. s. w. verübten²⁾. Es lässt sich daher überhaupt kein so durchgreifendes Princip für die Grenzbestimmung zwischen *vis publica* und *privata*, wie bei der *concessio*, aufstellen³⁾.

Unerlaubte Selbsthülfe ist vorhanden, wenn Jemand eigenmächtig, ohne Anrufung der gesetzlichen Staatshülfe, wo solche geboten ist, ein wirkliches oder vermeintliches Recht geltend macht⁴⁾. Das Strafbare liegt hier nur in der Eigenmacht, und die Grenzlinie zwischen Selbsthülfe und Erpressung ist daher leicht zu bestimmen. Die Beantwortung der Frage, welche von beiden strafbaren Handlungen im speciellen Falle vorliege, wo die sonstigen Voraussetzungen beider zusammenreffen, hängt einzig und allein von der Meinung des Thäters über sein Recht ab, und zwar nicht über sein Recht zu der Handlung, sondern über sein Recht an dem Gegenstand oder auf den Gegenstand seiner Handlung. Stand also dem Thäter wirklich, oder doch wenigstens seiner Meinung nach, ein Forderungsrecht zu und hat er nur solches in widerrechtlicher, eigenmächtiger Weise geltend gemacht, so haben wir unerlaubte

1) D. 48. §. 6. 1. 7.

2) D. cod. l. 3. §. 2. 3. 5. l. 10. pr. §. 1. l. 11. J. 4. 18. de publ. jud. §. 8.

3) Waechter N. A. XIII. S. 195 ff. 239 ff. Feuerbach §. 401 Abegg §. 190. Marzoll S. 294 N. 1.

4) Ziegler, Verbrechenunfähigkeit, S. 25. Heubt III. S. 201. Abegg §. 454. Heffter §. 331. und §. 366. N. 2.

Selbsthülfe, denn der auf Erpressung gerichtete Dolus fehlt; während selbst da, wo der Thäter nur der irrigen Meinung war, dass ihm kein rechtsbegründeter Anspruch auf den Gegenstand der Forderung zustand, nicht strafbare Eigenmacht, sondern Versuch der *Concessio* anzunehmen sein würde. Die einzige Schwierigkeit, auf die man hier stossen kann, nämlich die Ermittlung der Meinung des Thäters über sein Recht, ist Sache des Beweises.¹⁾

Die deutschen Strafgesetzbücher scheinen im Allgemeinen die Grenzen zwischen der Erpressung, und dem Raube, Betrüge, der Fälschung, Nöthigung, unerlaubten Selbsthülfe in ähnlicher Weise gezogen zu haben²⁾.

§. 6.

Drohungen können wegen ihres injuriösen Charakters oder bestimmter strafbarer Zwecke des Drohenden in ein besonderes Delict übergehen; desgleichen können sie als Versuch oder Grund intellectuellder Urheberschaft eines Verbrechens erscheinen. Allein in der Regel fallen sie nach gemeinem Recht nicht in das Strafgebiet; denn in der drohenden Aeusserung, ein Verbrechen begehen zu wollen, liegt noch keine auf Hervorbringung desselben gerichtete Handlung, nicht einmal eine vorbereitende. Sie geben gemeinrechtlich nur zu polizeilichen Sicherungsmassregeln Anlass³⁾, insofern sie das Gefühl der Rechts-

1) Hefnungel, Comment. ab. d. St. G. B. f. d. K. R. Württemberg, Band II. S. 298.

2) Hefnungel ebendas. S. 299 f. Krug, Studien zur Vorbereitung einer gründl. Auslegung u. s. w. des Cr. G. B. f. d. K. R. Sachsen v. 1833. S. 4 f. und Commentar zu d. St. G. B. f. Sachsen v. 1835. Abthl. II. S. 98 f. und III. S. 29 f. Thilo, St. G. B. f. d. Gr. H. Baden, S. 356 f. Haubertin Bd. III. S. 421 f. Cocumius im Arch. 1834. S. 56 f.

3) Art. 176 der P. G. O. Feuerbach §. 433. Marzoll S. 267 a. E. Heffter §. 359. Waechter, Handb. des würtemb. Privatrechts, S. 762 N. 2.

sicherheit des Bedrohten aufzuheben oder zu stören geeignet sind. — Bei der Erpressung dienen die Drohungen nur als Mittel zum Zweck, sie sollen den Bedrohten zu einer nachtheiligen Handlung oder Unterlassung bestimmen, und den Thäter zur Erreichung eines Gewinnes verhelfen; sie erscheinen somit, auch wenn sie erfolglos blieben, als strafbarer Versuch einer Concussion. Eigen-nutz bildet also hier das Motiv, während die in das Gebiet der Criminalpolizei fallenden Drohungen in besondern Gemüthsstimmungen, z. B. Hass, Zorn, Muthwille, Neid, Rache u. s. w. ihren Grund finden.

Jedoch heben auch die gemeinrechtlichen Quellen unter besonderen Benennungen einzelne Drohungen mit Gewaltthätigkeiten heraus, welche die allgemeine Regel, dass Drohungen an sich kein selbstständiges Verbrechen bilden, beschränken. Dies sind solche Drohungen, welche durch die sie begleitenden Umstände und bei den ungeordneten mittelalterlichen Verhältnissen einen besonders gefahrdrohenden Charakter annehmen, und in unzweideutiger Weise die böswilligen, verbrecherischen Gesinnungen des Drohenden offenbaren. Dahin gehört namentlich der Landzwang, welchen viele ältere Rechtslehrer als einen Concussionsfall ansahen, und daher keinen Anstand nahmen, die Bestimmungen des Art. 128 der P. G. O. und der übrigen vom Landzwang handelnden Reichsgesetze¹⁾ auf das Verbrechen der Concussion überhaupt zu beziehen. — *Burchardi*²⁾, der Einzige, welcher den Unterschied zwischen den beiden genannten Verbrechen erörtert, findet denselben darin, dass man unter dem Landzwang ein gemeingefährliches Verbrechen begreife, während bei der Concussion dieses Criterium gänzlich fehle. Seine

1) R. A. v. J. 1512. §. 15. Landfr. v. 1521. Tit. 4 §. 15. 8 §. 3. u. v. 1548. Tit. 16 §. 3. B. A. v. 1555. §. 45—49. v. 1566. §. 18. v. 1594. §. 41. u. a.

2) a. a. O. S. 291.

Unterscheidung dürfte sich kaum rechtfertigen lassen, noch weniger eine erschöpfende genannt werden.

Zwar zählen einige neuere Criminalisten¹⁾ den Landzwang zu den gemeingefährlichen Verbrechen, weil er meist gegen ganze Gemeinden oder die Bewohner ganzer Gegenden gerichtet sei, oder wenn er auch nur gegen einzelne Personen gehe, doch immer eine Bedrohung mit gemeingefährlichen Verbrechen enthalte und daher den allgemeinen Rechtsfrieden gefährde oder störe. Mit Recht hat aber *Waechter*²⁾ dagegen bemerkt, dass der Landzwang sich weit eher dem *crimen vis* anschliesse, weil die Gemeingefährlichkeit bei demselben nur als zufälliges Moment vorkommen könne. Nach dem klaren Wortlaut der Gesetz³⁾ wird derselbe sowohl gegen Einzelne, als auch gegen eine Mehrheit von Personen begangen, und brauchen die gedrohten Verbrechen keineswegs immer gemeingefährlich zu sein.⁴⁾ — Der Landzwang und die Concussion unterscheiden sich durch andere Merkmale ihres Thatbestandes:

1) Der Begriff des Landzwangs erfordert stets Drohungen mit Verbrechen, die Concussion kann auch durch Drohungen mit der Ausübung eines wirklichen Rechts verübt werden.

2) Ein wesentliches, die Gefährlichkeit der Drohungen erhöhendes Merkmal des Landzwangs, welches die Concussion nicht theilt, besteht darin, dass der Verbrecher sich aus seinem bisherigen Wohnort oder seiner Gemeinde entfernte (austrat), der obrigkeitlichen Aufsicht entzog, und mit gefährlichen oder verdächtigen Personen vereinigte⁵⁾.

1) *Meister, princ. j. c.* §. 338. *Quistorp, Grundr.* §. 176. *Grolman* §. 306. *Henke III.* S. 636. *Abegg* §. 390 u. A.

2) *Lehrb. II.* nr. 43 und 45. vgl. *Marezoll* S. 268. N. 1.

3) R. A. v. 1555. §. 45. P. G. O. Art. 128. *Heffter* §. 361 n. 3.

4) Der Art. 128. P. G. O. spricht schlechthin von Beschädigungen, der R. A. v. 1555. von Muthwillen und Gewalt, Einkommen an Leib und Gütern.

5) P. G. O. Art. 128. R. A. v. 1555. §. 48.

3) Zwar liegt ferner dem Landzwang häufig die Absicht einer Erpressung zum Grunde, doch ist dieselbe durchaus nicht wesentlich; die Reichsgesetze reden hauptsächlich von „zu Zank und Unruhe geneigten Unterthanen, die sich durch Schreckung, mit Umgehung der gerichtlichen Hilfe, selbst Recht verschaffen oder nicht geben wollen.“ Es kommt weder auf die den Landzwinger leitenden Zwecke und deren Erreichung, noch überhaupt darauf an, ob die Drohungen bedingt waren oder nicht.) Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Drohung, z. B. durch Brand- oder Fehdebriefe, Brandzeichen u. s. w. unter Umständen kund gemacht wurde, welche eine Vollziehung derselben ernstlich befürchten lassen. Die Drohungen des Concipienten sind immer mit einer Gewinn erzielenden Forderung verbunden, und reichen allein zur Consumation des Verbrechens nicht hin.

Viele neuere Gesetzbücher²⁾ weichen von dem gemeinen Strafrecht darin ab, dass sie auch Drohungen schlechthin mit eigentlichen Criminalstrafen belegen. Um jedoch jede mögliche Collision mit andern Bestimmungen zu vermeiden, sind diese Strafansätze ausdrücklich auf solche Drohungen beschränkt, welche nicht etwa wegen ihrer besonderen Richtung unter den Begriff eines andern bestimmten Verbrechens fallen, z. B. unter den Begriff des Aufruhrs, der Majestätsbeleidigung, Injurien, Insubordination u. s. w., oder Mittel zur Verübung eines andern Verbrechens sind, z. B. des Raubes, der Erpressung, und ist

1) *Carpov* qu. 37. n. 52. *Leyser spec.* 553. *med.* 12. 13. *Houmel, rhaps. quæst. obs.* 130. *Hefter* §. 361. n. 10.

2) K. Sachsen. Cr. G. B. v. 1838. Art. 170. St. G. B. v. 1855. Art. 206. Würtemb. Art. 282. Gr. Hessen. §. 171. Braunsch. §. 179. Oesterr. 1852. §. 99. Thüring. Art. 190. Baden bestimmt §. 280 auf Anzeige des Bedrohten blos Stellung unter Polizeiaufsicht oder Sicherheitsleistung; auch d. Allg. Preuss. L. R. II. 20. §. 533—37 begünstigt sich mit Stellung einer Caution, was jedoch durch das neue St. G. B. §. 213. abgeändert ist.

daher eine Verwechslung derselben mit letzterer auch hier unmöglich.

Mit Ausnahme des hannoverschen Art. 192. haben die neueren Strafgesetzbücher den Ausdruck Landzwang aufgegeben, doch heben alle als besonders gefährlich und strafbar die Bedrohungen ganzer Orte oder Gegenden mit Mord, Raub oder Brandstiftung hervor. Solche öffentliche Drohungen, welche mit der Absicht einer Erpressung verbunden sind, finden neben den Bestimmungen über letztere ihre Stelle, und sollen auch von uns bei Erörterung des Thatbestandes und der Strafe dieses Verbrechens berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt.

Stellung der Erpressung im System.

§. 7.

Die meisten neuern Criminalisten sind darüber einig, dass die *concessio publica* in einem, alle Verbrechen umfassenden Systeme von der *concessio privata* getrennt, und bei den allgemeinen Amts- oder Dienstverbrechen abgehandelt werden müsse. Diese Stellung der öffentlichen Concession findet sich bei:

Feuerbach §. 479 a. *Tittmann* §. 241 ff. *Martin* §. 224.

Bauer §. 378. *Abegg*, System §. 490. Lehrbuch §. 494.

Henke, Handb. Thl. III §. 191. *Marsoll* §. 93. *Heffter* §. 543¹⁾. *Berner* §. 228.

Bei dieser Trennung finden wir die Hauptmerkmale, welche beiden Unterarten eines Delicts gemein sind und dessen Substanz bilden, oft nicht evident genug hervortreten. — In einer Monographie schwinden jedenfalls die Gesichtspunkte, welche im System eine gesonderte Behandlung der *concessio publica* und *privata* rechtfertigen mögen; denn beide lassen sich sehr wohl unter einen generellen Begriff bringen, und muss daher ihre vereinte Darstellung an Klarheit und Uebersichtlichkeit gewinnen, während die Abweichungen bei Besprechung der einzelnen Requisite des Thatbestandes, ohne die Einheit der Darstellung zu stören, am passenden Ort hervorzuhoben sind.

Dem Privatverbrechen der Erpressung haben die Strafrechtslehrer in ihren Lehr- und Handbüchern die verschiedenartigsten, oft höchst seltsamen Stellungen eingeräumt; es findet dies seine Erklärung nicht blos in der verschiedenen Auffassung ihres Begriffs und Thatbestandes, sondern auch in den widersprechenden Ansichten über die Anforderungen an ein streng wissenschaftliches System, welchen man bei der Klassification der Verbrechen entsprechen zu müssen glaubte.

Mit der bereits als unrichtig bezeichneten Ansicht, dass eine Täuschung für den Begriff der Erpressung wesentlich sei, hängt es zusammen, dass die meisten Anhänger derselben das Verbrechen sehr unpassend zu den Fälschungen und Betrüge-reien setzen. Dahin gehören: *Grolman* §. 300. *Feuerbach* §. 430 f. *Dabelow* §. 232. *Tittmann* §. 494. *Martin* §. 198 *Abegg*, System §. 386²⁾.

1) *Abegg*, *Henke*, *Marsoll*, *Heffter* stellen die Amtserpressung als Unterart der eigenthümlichen Betrübungen der Unterthanen hin.

2) In *Abegg's* System fällt diese Stellung um so mehr auf, als er N. 105 selbst bemerkt, dass die Concession zwar in den meisten Fällen, jedoch nicht allgemein zum Falsum gehöre.

Das Verbrechen wird noch erhöht, wenn man, wie *Feuerbach*, *Grolman*, *Dabelow*, die Concession zu den in Ansehung der Strafe ausgezeichneten Fälschungen zählt, da die Strafe der Erpressung nach gemeinem Rechte eine willkürliche, und keineswegs in allen Fällen höher ist, als die der gemeinen Fälschung¹⁾.

Abegg beschliesst in seinem Lehrbuch §. 208 ff. mit der Erpressung, welche nach ihm die beiden überhaupt möglichen Formen der verbrecherischen Handlung — Gewalt und Betrug — mit einander verbindet, die Reihe der formalen Verbrechen, worunter er §. 184 diejenigen versteht, welche ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gegenstand des Angriffs oder auf einen gewissen Erfolg, im Gegensatz zu den materialen Verbrechen, sich lediglich durch ihre Form, d. h. die Art der Begehung, der Aeusserung des verbrecherischen Willens charakterisiren. Der Begriff von formalen Verbrechen ist, wie *Koestlin*²⁾ geistreich nachgewiesen hat, logisch unhaltbar; jede strafbare Handlung muss, um als selbstständiges Verbrechen erscheinen zu können, einen bestimmten Juhalt, ein Object der Verletzung haben. Ganz abgesehen davon, dass *Abegg* dieses und daher auch den eigenthümlichen Charakter der Erpressung verkannte, wurde er zu der unrichtigen Stellung des Verbrechens auch durch die irrige Annahme verleitet, dass demselben immer eine Wahrheitsverletzung mit zu Grunde liege.

Quistorp, Grunds. Thl. I §. 195 ordnet die Concession, oder was ihm gleichbedeutend erscheint, den Missbrauch der anvertrauten Gewalt, einerlei ob einer privaten oder öffentlichen, unter „die Verbrechen gegen den Staat und einige andre, wodurch die öffentliche Sicherheit verletzt worden,“ wie Brandstiftung und Brandmord, Ueberschwemmung u. s. w. *Heffter* stellt

1) vgl. *Wächter* §. 144. N. 47.

2) a. a. O. S. 121 f.

§. 364 ff. die Concussion, neben dem Scopelismus, Laudzwang, der Absagung, Weglagerung und dem Vorwarten, zu den strafbaren Bedrohungen in das „Buch von den Verbrechen wider den gemeinen Rechtsfrieden“. — Es ist nicht abzusehen, warum gerade in dem Privatverbrechen der Concussion gegenüber so vielen anderen, die nur nach ihrem Object oder der Begehungsart classificirt werden, der Charakter besonderer Gefährlichkeit für den allgemeinen Rechtsfrieden, die öffentliche Sicherheit gesucht werden kann. Freilich kommen Fälle vor, wo zum Behuf von Erpressungen Drohungen gegen ganze Gemeinden oder Ortschaften gerichtet werden, und die Gemeingefährlichkeit derselben auf die Strafbarkeit Einfluss hat; im Allgemeinen jedoch stellen sich die von Privaten verübten Erpressungen als Verletzungen des individuellen Rechts und der individuellen Freiheit heraus, und muss daher auch die von *Quistorp* und *Hoffter* diesem Verbrechen angewiesene Stellung eine ungeeignete genannt werden.

Als Verbrechen wider die Freiheit betrachten die Concussion: *Gründler*, Grunds. d. peinl. Rechts, §. 298 f. *Stübel*, Syst. d. allg. p. Rechts, Bd. II S. 181. — Als besonders benannte Unterart des Verbrechens der Gewaltthätigkeit wird sie aufgeführt von: *Kemmerich*, *synops. j. crim. lib. II. tit. 9 n. 7.* *Püttmann*, *elem. j. crim. §. 192 sq.* *Klein*, Grunds. d. gem. d. p. Rechts, §. 164. *Waechter*, Lehrb. Thl. II §. 144 und *Henke*, Handb. Thl. III §. 366²⁾.

In die Klasse der Verbrechen wider die Vermögensrechte reihen die Concussion ein: *Dorn*, prakt. Comment., Bd. I §. 160.

1) Auch *Knapp*, würtemb. Cr. R. S. 427 und *Burchardi* a. a. O. S. 290 f. haben diese Stellung für passend.

2) *Henke* §. 161 f. findet in dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, welchem er ausser der Erpressung auch den Raub unterordnet, überall eine Richtung gegen die Person und das Eigenthum Anderer.

(Verbrechen an dem Seinen eines Dritten), *Bauer* ¹⁾ §. 266 ff. *Klenze* S. 154 (Verbrechen gegen fremdes Gut). *Marezoll* §. 146. *Berner* §. 166.

Aber auch diese Stellungen sind unstatthaft. Es ist ersichtlich, dass man hierbei entweder allein auf die Begehungsart des Verbrechens Gewicht legte, oder doch nur auf eine Seite der verbrecherischen Willensrichtung Rücksicht nahm, die andere aber zu kurz kommen liess. In der Concussion liegt sowol eine durch Zwangsmittel realisirte Verletzung der Willensfreiheit eines Andern, durch welche sie dem *crimen vis* verwandt ist, als auch ein verbrecherischer Angriff gegen fremde Vermögensrechte, der wiederum ihren Unterschied von der Nöthigung begründet und sie den Eigenthumsverbrechen nähert. Das specifisch verbrecherische Moment ist daher hier, wie beim Raube, in eine Vereinigung beider verbrecherischen Richtungen, nicht blos in die eine oder andere zu setzen, und danach muss auch die Stellung beider Verbrechen, die weder eine Unterart des *crimen vis*, noch der Eigenthumsverbrechen bilden, bestimmt werden. Als das Richtigste erscheint somit, Raub und Erpressung, als zwei sich gegenseitig ergänzende Verbrechen, im System neben einander zu stellen, und sie, wie es *Koellin* a. a. O. §. 29 und 30²⁾ gethan, entweder den Uebergang von den Verbrechen gegen die Vermögensrechte zu denen gegen die Persönlichkeit in ihrer Unmittelbarkeit bilden, oder nach Erörterung der Eigenthumsverbrechen und des *crimen vis*, Raub und Erpressung folgen zu lassen. Diese Stellung dürfte um so mehr für sich haben, als die zuletzt genannten Verbrechen jenen, wie bereits bemerkt, in einzelnen Merkmalen sich anschliessen, und daher bei so geordneter Gruppierung der zu-

1) *Bauer* bemerkt §. 266 N. 6., dass die Erpressung in einer von der Begehungsart der Verbrechen entlehnten Classification zu den Gewaltthätigkeiten gehöre.

2) vgl. Vorwort von *Gessler*. p. IV u. V.

sammengehörigen Delicte, unnöthige Wiederholungen vermieden, bereits erörterte Fragen in desto deutlicherem Lichte erscheinen würden.

§. 8.

Die nahe Verwandtschaft des Raubres und der Erpressung ist von den meisten deutschen Strafgesetzbüchern durch die ihnen neben einander angewiesene Stellung anerkannt worden; doch stimmen auch sie, wie die nachfolgende Uebersicht erweisen wird, nicht überein in der Beurtheilung derjenigen Momente, welche das Verhältniss und die Stellung dieser Verbrechen zu anderen bestimmen müssen. *Baiern* handelt in demselben Kapitel (III) von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung; ebenso *Oldenburg*. *Hannover* vereinigt in Kap. XIII, *Preussen* (1851) in Titel XIX die Strafbestimmungen über die beiden letztern Verbrechen, *Baden* widmet unmittelbar nach dem Raube der Erpressung einen besondern Titel (XXIX); aus der Stellung dieser Kapitel und Titel zwischen anderen von Eigenthumsverbrechen handelnden geht hervor, dass auch die genannten Gesetzbücher Raub und Erpressung diesen beizählen. *Württemberg* ordnet Raub und Erpressung (in Kap. VI) dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit unter; im österr. G. B. bildet die Erpressung eine Unterart der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Neben Raub, Nöthigung und Bedrohung wird die Erpressung als Verbrechen wider die Freiheit der Person aufgefasst von *Braunschweig* (im 4. Kap. des die Verbrechen an der Person und den persönlichen Rechten enthaltenden Abschnitts), desgleichen von *Thüringen* (Kap. VI), welches consequenter Weise auch widerrechtliches Gefangenhalten, Menschenraub und Entführung hieher rechnet. Während das Cr. G. B.

Sachsens v. 1838 gleichfalls die Erpressung in allen ihren Abstufungen unter die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit stellt, nimmt das St. G. B. v. 1855 eine ganz eigenthümliche Scheidung vor; hier wird nämlich die räuberische Erpressung, d. i. diejenige, welche die Gewaltmittel mit dem Raube gemein hat, von anderen Arten der Erpressung getrennt: diese sind der Klasse der Eigenthumsverbrechen, erstere, neben dem Raube, den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit zugezählt: Die von Beamten als solchen verübten Erpressungen heben bei den Amtsverbrechen unter den Verletzungen allgemeiner Dienstpflichten besonders hervor: *Braunschweig* §. 259, *Hannover* Kap. XV. Art. 358, *Württemberg* Tit. 3. Art. 418, *Hessen* §. 465 ff, *Baden* Tit. 49. §. 671 f. — *Thüringen* führt in dem von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen handelnden Kap. XIII. Art. 316 unter Missbrauch der Amtsgewalt namentlich auch Erpressungen auf. *Baiern*, *Oldenburg*, *Sachsen* 1838. und *Preussen* erwähnen der Erpressung nicht ausdrücklich bei den Verbrechen und Vergehen im Amte; jedoch sind die Strafansätze für Missbrauch der Amtsgewalt überhaupt, wohl mit auf dieselbe zu beziehen. *Oesterreich* und *Sachsen* 1855. bedrohen im Zusammenhang mit der Privatepressung auch die amtliche.

Der *Code pénal* stellt die „*concession*“ unter die von Staatsdienern bei Ausübung ihrer Amtspflichten begangenen Verbrechen¹⁾ (*Chap. XVIII* §. II. *art.* 174). Die durch Anwendung überlegener Gewalt oder durch Zwang bewirkte Ausstellung oder Unterschrift einer Urkunde, durch welche der Vergewaltigte zum Vortheil des Andern auf Vermögen bezügliche Leistungen übernehmen, oder Vermögenssprüchen entsagen muss (*Extorsion des écrits*), wird als gewaltsamer Diebstahl (*vol com-*

1) Chauveau et Hélie, *Théorie du C. P.* (Ed. II.) T. II. p. 600s.

mis avec violence) aufgefasst (Chap. IX sect. IV §. VI art. 400.). Drohungen zur Erreichung widerrechtlicher habsüchtiger Zwecke finden ihren Platz in Chap. XLIV des menaces (art. 305) 1).

Der Swod der russ. Reichsgesetze Bd. XV Thl I fasst die Erpressung, sowie die gesetzwidrige Annahme von Geschenken und die Bestechlichkeit, als sechstes Hauptstück des Titels V, welcher die im Staats- und Wahldienst begangenen Verbrechen und Vergehen enthält, zusammen. Die nach deutschem Strafrecht unter den Begriff der Privaterpressung oder deren Versuch zu subsumirenden Handlungen werden theils als Zwang zum Eingehen von Verpflichtungen, unter den Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Verträge 2), mit Strafe bedroht, theils unter die allgemeine Rubrik der Drohungen 3) gebracht.

1) Chauveau et Hélie, T. V. p. 281s. und T. IV p. 2s.

2) Titel XII. Von Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum der Privatpersonen, Hauptst. V. Abthl. I. Art. 420 ff.

3) Titel X. Von Verbrechen wider Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen, Hauptst. IX. Art. 2113 f.

Vierter Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung.

I. Römisches Recht. †)

§. 0.

Von den gemeinrechtlichen Quellen enthält, wie bemerkt, nur das römische Recht einige, jedoch leider sehr dürftige Bestimmungen über die Concussion. 1) Sie wurde erst während der Kaiserregierung zu einem besondern Verbrechen erhoben; darüber jedoch, in welchen Zeitpunkt derselben wir ihre Entstehung zu setzen haben, geben uns die Quellen, wie bei den meisten *crimina extraordinaria*, keinen nähern Aufschluss. Keineswegs aber darf man annehmen, dass Concussionshandlungen früher straflos waren: sie mögen, oft freilich in ungeeigneter Weise, als *vis*, *falsum*, *crimen repetundarum*, und in civilrechtlichem Wege durch die *metus causa actio*, das *interdictum de vi* u. a. zur richterlichen Cognition gekommen sein. Vergleichen sucht Rosshirt 2) nachzuweisen, dass die Römer überhaupt nie ein eignes Delict der *concussio* gekannt, sondern unter dem *concussionis iudicium* immer nur die verschiedenen Rechtsmittel von *dolus*, *metus*, ihre Erscheinung als *actiones in factum*, *restitutiones* u. s. w. verstanden hätten. Diese Ansicht hat im römischen Strafrecht klare Quellenzeugnisse gegen sich, und ist seither wohl einstimmig verworfen worden. So-

†) Platner, *Questiones de jure criminum Romano*, 1842. p. 550 sq. Rein, D. Crim. R. der Römer von Romulus bis auf Justinianus, 1844. S. 343 ff.

1) Gleichbedeutend mit *concussio* kommt zuweilen der Ausdruck *impressio* vor, z. B. C. 2. 20. *de his, quae vi et 11*.

2) Gesch. u. Syst. II. §. 45.

viel aber ist zuzugoben, dass die römischen Juristen, deren Forschungen wir in der Justinianischen Rechtsammlung niedergelegt finden, sich über Wesen und Umfang der Concussio nicht klar geworden zu sein scheinen. Warum hätten sie sich sonst damit begnügt, statt einer festen Begriffsbestimmung, durch welche eine detaillirte Aufzählung der ihr zu subsumirenden Fälle überflüssig geworden wäre, eben nur concrete Beispiele anzuführen, in welchen dieses Verbrechen angenommen werden sollte? Aber auch diese gesetzlichen Beispiele sind nicht ausreichend und zeigen nur, dass die *concussio* im römischen Strafsystem als Aushulfsvorbrechen dienen sollte; die Grenzen, auf welche dasselbe zu beschränken ist, lassen sie unbestimmt. Hieraus erklärt es sich, dass die spätere Doctrin, welche sich an die Interpretation der einschlagenden Quellenzeugnisse machte, und aus denselben das innere Wesen der *concussio* und ihre abstracte juristische Natur herauszufinden suchte, keineswegs zu einem übereinstimmenden Resultat in der Auffassung unserer Quelle gelangt ist. Während die Einen das Verbrechen nur in den, offenbar beispielsweise hervorgehobenen Fällen annahmen, ja selbst hier noch Beschränkungen machten, suchten Andre durch Abstractionen, welche das systematische und practische Bedürfniss und die Unzulänglichkeit der Quellen bei dieser Lehre jedenfalls rechtfertigen, einen allgemeineren Gesichtspunkt aufzufinden, aus welchem der Begriff aber wieder bald enger, bald weiter bestimmt wurde.

Der Titel der Digesten (lib. 47. tit. 13.), welcher *de concussione* oder *de concussionibus* (*Vulg.*) überschrieben ist, enthält nur zwei Fragmente, die also lauten:

- 1) *Ulpianus (libro V. Opiniorum).* — *Si simulato Praevidis jussu concussio intervenit, ablatum ejusmodi terrore restitui Praeses provinciae jubet, et delictum coercet.*

- 2) *Macer (libro I. publicorum judiciorum).* — *Concussionis judicium publicum non est, sed si ideo pecuniam quis accepit, quod crimen¹⁾ minatus sit; potest judicium publicum esse ex Senatusconsultis²⁾, quibus poena legis Corneliae³⁾ teneri jubentur, qui in accusationem innocentium coierint, quive ob accusandum, vel non accusandum, denuntiandum, vel non denuntiandum testimonium pecuniam acceperint.*

Ausserdem finden sich noch an einigen anderen Stellen der Digesten und des Codex, in dessen zwölftem Buche Titel 62. die Aufschrift *de lacris advocatorum et concussionibus officiorum seu apparitorum* trägt, Fälle der Concussio. Bleiben wir bei diesen Beispielen stehen, so wurde als Conculentium bestraft, wer durch Bedrohung mit der Ausübung eines wirklichen oder vorgespiegelten Rechts, durch Missbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder endlich durch Androhung einer gerichtlichen Criminalverfolgung, sei es dass er als Ankläger, oder Zeuge aufzutreten drohte, von einem Andern vermögensrechtliche Zugeständnisse erpresst hat. Das Gemeinsame in diesen Fällen ist, dass Schrecken und Furcht vor Realisirung der Drohungen den *concussus* dazu bewogen, wider seinen freien Willen den Forderungen des Verbrechens zu entsprechen, um Erfüllung der angedrohten Uebel zu vermeiden.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Gesetze auf die

1) *Crimen* bedeutet an dieser Stelle, wie an v. a., die Anklage eines Verbrechens (*accusatio*), vgl. D. 1. 18. l. 6. §. 2. D. 26. 10. l. 1 §. 1. 2. D. 29. 5. l. 21 pr. D. 47. l. 1. 3. D. 47. 3. l. 44. C. 9. 1. c. 2. C. 9. 45. c. 2.

2) Die Glosse nennt das *S. C. cum Libonianum und Volusianum*. Nach D. 48. 7. ad l. Jul. de vi priv. l. 6. verlieden jedoch, *qui improbe coeunt in alienam litam*, in Folge des *S. C. cum Volusianum* der *lex Julia de vi privata*.

3) Jedenfalls ist hier die *lex Cornelia de falsis* gemeint, wie aus dem ersten Fragment des dieser *lex* gewidmeten Pandecten titels (48. 10.) hervorgeht.

von ihnen angeführten Fälle den Begriff der *concessio* hätten beschränken wollen; vielmehr wird hier, sowie bei anderen Verbrechen, von denen die Gesetzte bloß Beispiele angeben, eine analogische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf gleichartige Fälle für zulässig erachtet werden müssen. Offenbar sollte im römischen Strafsystem, wie bemerkt, durch Aufstellung dieses Verbrechens eine fühlbare Lücke ausgefüllt werden, namentlich da, wo die Bestimmungen über das *crimen repetundarum* und *vis*, sowie über die *rapina*, nicht ausreichend schienen, um gewisse strafwürdige Handlungen vor das Forum des Criminalrichters zu bringen. Diesem ursprünglichen Zwecke des Verbrechens wäre aber wenig gedient, wenn man durch zu enge Begrenzung seines Begriffs auf halbem Wege stehen ließe: der Umfang des Verbrechens ist in der Weise zu bestimmen, dass die schon von den römischen Juristen angebahnte, aber nicht zu Stande gebrachte Ausfüllung der Lücke im Verhältniss zu verwandten Verbrechen vollständig erreicht wird. — Diese Aufgabe, von der gemeinrechtlichen Doctrin meist verkannt, wurde glücklicher durch die neuere deutsche Legislation gelöst.

§. 10.

Sowol Private, als Beamte konnten sich der *concessio* schuldig machen. Auch dies ist nicht allgemein anerkannt. *Platner*¹⁾ und viele Aeltere schliessen Beamte von der Verübung dieses Verbrechens unbedingt aus, da es entgegengesetzten Falls vom *crimen repetundarum* nicht gehörig unterschieden werden könne; während *Andre*²⁾ die Anklage der *Concessio* nur auf öffentlich Angestellte beziehen. Beide Ansichten verstossen gegen urkundliche Zeugnisse, auf die weiter unten noch verwiesen werden

1) l. c. p. 361 sq.

2) wie *Dambouder praxis rer. crim. cap. 129. Struben. rechtl. Bedenken. Thl. 4. Bd. 151. Madhu systema jurispr. crim. §. 109.*

soll. Zuvörderst dürfte ein kurzer Rückblick auf die geschichtliche Entstehung und Ausbildung des *crimen repet.* und der *concessio* im röm. Strafrecht³⁾, am besten die Unhaltbarkeit jener Ansichten darthun.

Nur aus den ersten Jahrhunderten Rom's lassen sich keine Gesetze nachweisen, welche darauf zielten, die Ehr- und Habsucht der öffentlichen Diener in Schranken zu halten. Die Strenge der Sitten, die kurze Dauer und Theilung der Magistraturen, die eifersüchtige Wachsamkeit des Senats und der Tribunen, — Alles trug dazu bei, eine streng rechtliche und gewissenhafte Amtsführung zu bewirken und zu erhalten. Anders wurde dies, als Rom's Herrschaft sich erweiterte, immerfort neue Provinzen erobert und diesen Statthalter vorgesetzt wurden, welche befreit von dem Zwang der Gesetzte und der Ueberwachung des Volks und Senats, das ihnen anvertraute Amt als willkommenen Gelegenheit benutzten, um die ihrer Verwaltung untergebenen Provinzen zu eigenem Nutzen auszubeuten. Die Masse der Unterbeamten folgte dem Beispiel ihrer Vorgesetzten, und suchte sich gleichfalls nach Möglichkeit auf Kosten der Bedrückten zu bereichern und Antheil an der Beute zu verschaffen. Insbesondere seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts werden Klagen der Provinzialen über solche Bedrückungen laut, und es stellt sich das dringende Bedürfniss, energische Massregeln gegen Missbräuche der Amtsgewalt zu ergreifen, heraus. In kurzen Zwischenräumen werden verschiedene *leges* erlassen, um dem eingerissenen Unwesen zu steuern. Auf Wiedererlangung und Herausgabe der widerrechtlich erpressten Summe ging die diesen Zweck verfolgende *lex Calpurnia*, die erste, welche eine ständige Untersuchungsbehörde, eine

3) *Klenze, Fragmenta legis Serviliae repet., in proleg. p. IX sq. Laboulaye, Essai sur les lois crim. des Romains concernant la responsabilité des magistrats, p. 171 s. Rein a. a. O. S. 604 f.*

questio perpetua und zwar *de pecuniis repet.* begründete, und Vorläuferin der späteren, dem *ordo iudiciorum publicorum* angehörigen Gesetze wurde. Die *lex Junia repet.* setzte, ausser der Restitution, die Strafe des Exils fest; jedoch erreichte weder sie, noch eine der verschiedenen späteren, zur Beschränkung der Willkür und verbrecherischen Gelüste erlassenen *leges* ¹⁾ ihren Zweck. Die in den Provinzen erbeuteten Reichthümer boten die Mittel, sich zu Rom nicht blos Straftlosigkeit, sondern sogar neue Stellen und Aemter zu erkaufen; denn das durch reiche Geschenke bestochene Volk wandte nur demjenigen seine Gunst zu, welcher sie bezahlen konnte, während dieser die so gewonnene Amtsgewalt in der Provinz dazu missbrauchte, um sein, durch den Ankauf von Stimmen erschöpftes Vermögen mit Zinsen wiederzugewinnen. Anfangs beschränkten sich die Strafbestimmungen der *leges repet.* auf die Provinzialbeamten; Missbräuche und Erpressungen der Magistrate Rom's, wenn sie überhaupt vorkamen, wurden ursprünglich, wie es scheint, nur durch eine Civilklage und ein *iudicium privatum seu recuperatorium* verfolgt ²⁾. Mit dem Verfall der Sitten und Vorfassung in Rom selbst wurde auch dort das Verbrechen häufig ³⁾, und die seitdem erlassenen *leges* gingen eben sowol auf *magistratus* in der Stadt, die durch Annahme von Geschenken, Bestechlichkeit, Sportuliren und Erpressungen sich unerlaubter Weise bereichert hatten. Das neueste und vollständigste Gesetz ist die *lex Julia repet.*, in welcher das, was sich als praktisch bewährt, zusammengefasst, alle nur denkbaren Bedrückungen der Beamten aufgezählt, das Verfahren fester geregelt, die Strafen ⁴⁾ ge-

nauer bestimmt waren. Unter dieses Fundamentalgesetz, an welches sich alle späteren kaiserlichen Verordnungen anschlossen, fielen die meisten Amtsverbrechen, für welche durch specielle Strafgesetze nicht gesorgt war, wie das *crimen ambitus, de residuis, peculatus* u. s. w.

Es mögen nun während der Kaiserregierung häufig Fälle vorgekommen sein, wo auch Private, dem bösen Beispiele der Beamten folgend, Erpressungen begingen, welche *pro satisfactione publica* ausser oder neben den civilrechtlichen Folgen, noch eine criminelle Ahndung zu erheischen schienen, aber dennoch unter keine Strafsaction fielen, so dass eine Lücke in der Criminalgesetzgebung fühlbar wurde. Das Bedürfniss führte somit zur Anerkennung eines neuen *crimen extraordinarium*, welches unter dem Namen *conussio* im römischen Strafsystem in ähnlicher Weise, wie der Stellionat, die Stellung eines Aushulfsverbrechens einnimmt. Wie der Stellionat der *actio de dolo* des Civilrechts entsprach ¹⁾, so durfte nunmehr die Anklage der *Conussio* in Fällen erhoben werden, wo dem Damnfication früher und auch jetzt noch in der Regel zugleich die *metus causa actio* zustand.

Keineswegs aber wird das Verbrechen auf Private beschränkt, sondern auch für Erpressungen der Beamten die Anklage der *Conussio* gewährt, und das darauf erfolgende Verfahren *extra ordinem* eingeleitet, wie das mehrfache gesetzliche Beispiele beweisen: *D. 1. 18. de offic. praes. l. 6 § 3. C. 2. 20. de his, quae vi c. 11. 12. C. 4. 7. de cond. ob turp. caus. c. 3. C. 10. 31. de discussoribus. c. 4 § 4. C. 11. 2. de naviculariis s. naucleris pu-*

denfälle beibehalten worden, ist nach langem Streit jetzt als entschieden anzusehen. Unter Umständen konnte sogar Todesstrafe eintreten. Während der Kaiserregierung erlosch die Wirksamkeit der stehenden Reputationsgerichte und entstanden viele processualische Neuerungen. s. *Rein S. 630 ff. Rosshirt, Gesch. u. Syst. III. S. 204 f.*

1) *D. 47. 20. stellion. l. 3 § 1. Burchardi im Arch. 1846. S. 276. N. 13.*

1) *Heineccius, Antiq. Rom. Synagma, L. IV. t. 16 §. 72 sq. Geib, Gesch. d. röm. Crim.-P. S. 170 f. 217 f. Laboulaye p. 174 s. Rein S. 615 f.*

2) *Sigonius, de iudiciis, lib. 2 cap. 27. Heineccius l. c. Klense l. c. p. X.*

3) *Ziegler, Verbrechensunfähigkeit, S. 23 ff. 54. Abegg S. 622 f. Berner §. 227.*

4) Dass von der *lex Julia repet.* die Strafe des Exils für schwere Reputations-

blicas species transportantibus. c. 3. C. 12. 52. de apparit. praef. c. 2. C. 12. 61. 2) de conc. offic. c. 2. 3. 4. u. v. a.

Die angezogenen Legalstellen besagen deutlich, dass Leute, die in öffentlichen Diensten stehen, mit Anwerbung von Rekruten und Uebung derselben für den Militärdienst betraut sind, ferner Steuereinnahmer, Quartiermeister u. s. w. durch Missbrauch ihrer Amtsbefugnisse, zur Erreichung habstüchtiger Zwecke, sich der Concussion schuldig machen.

In *C. 4. 7. c. 3* ist bestimmt, dass wer für die Befreiung vom Rekrutendienst oder Verabschiedung eines Soldaten eine Geldsumme abnöthige, Concussion begehe. Wenn nun in *D. 48. 11. ad l. Jul. rep. l. 6 §. 2* derselbe Fall als *crimen repet.* bezeichnet wird, so beweist das nur, dass hier das *judicium concussionis* mit dem des *crimen repet.* concurriren konnte, und nicht, wie *Platner* a. a. O. meint, dass in solchem Fall einzig und allein das letztere begründet gewesen. Ebenso reden *c. 4 u. 5 C. 9. 27. ad l. Jul. rep.* ausdrücklich von strafbaren *concussiones* der Richter und Oberaufseher über die kaiserlichen Gebäude (*in causa publica, vel privata, vel fiscali*), und die Behauptung *Platner's*, dass gegen sie, wie überhaupt gegen Beamte, die Erpressungen verübt hatten, nur die Anklage des *crimen repet.* gegeben war, lässt sich daher nicht rechtfertigen. Das *crimen repet.* hatte mit dem Ende der Republik einen so weiten Umfang gewonnen, dass man darunter schlechto Magistratsverwaltung überhaupt verstand, und dazu kam, einzelne Arten wieder als selbstständige Verbrechen davon abzusondern. Es lässt sich nicht leugnen, dass in vielen Fällen, wo Beamte die Anklage der *concussio* traf, auch die aus der *lex Julia rep.*

1) Im *Codex Theod.* entspricht diesem *lib. 8. tit. 16. de concussioibus aduocet. sine apparitorum. J. Gothofred. (Ed. Ritteri. T. II. p. 625 sq.)* giebt in der Erläuterung ein Verzeichniss der röm. Beamten, welche ihre Stellung am leichtesten zu *concussiones* misbrauchten konnten.

begründet, und in das Belieben des Anklägers gestellt war; ja dass jeder Dritte, dessen persönliche Interessen durch das Verbrochen nicht berührt waren, nur entweder letztere, oder eine Anklage als *vis* oder als *fasum* im Staatsinteresse erheben konnte, weil bekanntlich bei den *crimina extraordinaria* in der Regel nur dem unmittelbar Verletzten die Anklage zustand. Können wir aber dies als Grund gelten lassen, gegen directe Quellenzeugnisse Beamte als mögliche Urheber des Verbrochens auszuschliessen? Wie häufig finden wir im späteren römischen Strafrecht eine Concurrenz von Anklagen; das nächstliegende Beispiel giebt das zweite Fragment unsres Digestentitels. Die *leges* aus den Zeiten der Republik und selbst noch die *lex Julia*, welche das Verfahren bei dem *crimen repet.* regeln sollten, hatten, wie bemerkt, keineswegs immer den gewünschten Erfolg, sie gingen überdies nicht ausschliesslich auf Erpressungen¹⁾; es ist also erklärlich, dass man noch andre Wege ausfindig zu machen suchte, auf welchen eine Untersuchung gegen pflichtvergessene Beamte leichter eingeleitet und rascher durchgeführt werden konnte²⁾. — Namentlich aus Justinian's Novelle 124 ersieht man ausserdem, dass für das Recht seiner Zeit, und wahrscheinlich schon früher, die Grundsätze über das *crimen repet.* bereits antiquirt waren.

1) *Struve, Synt. j. civ. T. III. Exerc. 48. ad l. 47. t. 13.* nimmt an, dass das *judicium repet.* hauptsächlich für Bestechungen der Beamten berechnet gewesen, und es muss zugegeben werden, dass im Dig.- und Codextitel *ad l. Jul. rep.* vornehmlich nur von freiwillig dargebrachten Geldern oder Geschenken die Rede ist. *Mathaeus, de crimin.* (1761), p. 159.

2) *Cujas, Paratit. ad Dig. 47. 11. de extraord. crim.* bezeichnet das Verfahren *extra ordinem* als eine *via expeditior*, *quia res agitur circa solennem ordinem juris et legum, citraque morem pristinum judiciorum, et non observata etiam poena legitima.* *Statucadus poenae liberum arbitrium ei et, qui cognoscit.*

§. 11.

Was nun die einzelnen Merkmale der römischen *concessio* betrifft, so weisen die bezüglichen Legalstellen, in welchen überall von Vermögensobjecten die Rede ist (*ablatum, depraeditio, praeda, pecunia coacta, concillata, capta, aversa*), darauf hin, dass nur Vermögensvortheile Gegenstand dieses Verbrechens sein konnten, und dadurch dasselbe schon im römischen Recht von dem *crimen vis* unterschieden war. Viele¹⁾ bestritten dieses Requisite, indem sie sich auf *D. 4. 2. quod metus c. l. 8 §. 1—3* und hauptsächlich auf *C. 5. 7. si quae praedit. potestate. c. un.* berufen. Allein diese Stellen beweisen hierfür nichts, denn in beiden geschieht der *concessio* keine Erwähnung; in der ersten wird gegen denjenigen, welcher durch Drohung mit Vernichtung von Ständezugnissen oder gewaltsamer Schändung sich Geld gemacht hat, die *metus causa actio* gegeben, weil die Furcht hier vollkommen begründet und gerecht gewesen sei (*cum viris bonis iste metus major quam mortis esse debet*). Es komme nicht darauf an, ob Jemand für sich oder seine Kinder gefürchtet hat, *quum pro affectu parentes magis in liberis terreantur*. Jedoch ist nicht zu bezweifeln, dass diese Zwangshandlungen auch für die Anklage der *concessio* geeignet waren, da alle Requisite vorliegen, namentlich auch die auf Erlangung eines Vermögensvortheils gerichtete Absicht nicht fehlt. Anders liegt der Fall bei der *c. un. C. 5. 7.*; sie droht der mit irgend einer Gewalt bekleideten Person, welche die ihr Untergebenen zur Eingehung einer Ehe zwingt oder daran zu hindern sucht, selbst für den Fall des Misslingens ihrer Pläne, eine Strafe von 10 Goldmünzen, Beamten überdies Amtsentziehung. Hier ist

1) Baser §. 267. n. 378. Meister I. c. §. 238. Waechter II. S. 49. Heffer §. 367. S. dagegen Platner I. c. p. 301 sq. Matthaeus I. c.

blos von Missbrauch der Gewalt die Rede, ohne dass ein aufs Vermögen zielender oder auf eine Werthbestimmung zurückzuführender Vortheil dadurch erstrebt wird, und ist daher *concessio* weder in diesem Fall angemessen, noch überhaupt die Anklage auf dieselbe begründet. Beamte mussten sich durch solche Vergehen des *crimen repet.* schuldig machen.

Es bleibt wegen Unzulänglichkeit der Quellenzeugnisse ungewiss, wie weit die klassischen Juristen in Ansehung der Beugungsmittel den Umfang des Verbrechens zogen: ob namentlich blos durch Drohungen mit künftigen Uebeln, oder auch durch Anwendung körperlicher Gewalt oder Herbeiführung von unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben concutirt werden konnte. Die gesetzlichen Ausdrücke: *metu compellere, metu ilato accipere, terrore ablatum, per potentiam, illicito extortum* und dgl. lassen verschiedene Deutungen zu. Berücksichtigen wir jedoch das praktische Bedürfnis, dem dieses Verbrechen seine Entstehung verdankt, so dürften nach Obigem Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür streiten, dass schon im römischen Strafrecht die Verübungsmittel der *concessio* nicht auf die in den Quellen angeführten beschränkt waren.²⁾

Donell und *Cujaz* finden den Unterschied zwischen dem *concessionis iudicium* und der *metus causa actio* darin²⁾, dass zu

1) Ausser der bereits angezogenen I. 8 §. 2 D. 4. 2. liesse sich wohl hieftir noch anführen D. 50. 13. *de extraord. cognit. l. 3.* welche bestimmt, dass wenn ein Arzt durch nicht indicirte Mittel einen Augenkranken, der sich seiner Behandlung anvertraute, in die Gefahr völliger Erblindung gebracht, und dann sich nur unter der Bedingung, dass derselbe seine Besitungen unvortheilhaft ihm verkaufe, zur Heilung verstanden habe, *iniuste factum Praeses provinciae coercet neque restitui jubet*. Dieser Fall scheint, obwol nicht ausdrücklich als *concessio* bezeichnet, unter ihren Begriff zu fallen.

2) *Donell, Comment. de j. civ. l. XV c. 40* und *Cujaz, Paratit. in D. l. 47. t. 13.* Ihnen folgt *Platner* p. 394 sq. Er hält dafür, dass bei Beurtheilung einer *concessio* die Frage, ob ein *metus iustus* erzeugt worden, keineswegs vor Gericht zur Sprache kommen könne. Die Behauptung, dass in *c. un. C. 4. 7. de del. defmet.* derjenige, der

ersterem eine leichtere Furcht gehöre, welche mehr durch eine beharrliche Beunruhigung, als durch einen stürmischen Angriff erregt werde, während zur Klage aus dem Edict eine heftige, gewaltig erschütternde Furcht, eine *vis atrox* erforderlich sei. Sie beziehen sich auf *D. 4. 2. l. 7 pr.*, wo es heisst: „*Pedius dicit libro V: terrorem alicujus vexationis per hoc Edictum non restitui*“, und Jeder, der concutire, mache sich einer solchen *vexatio* schuldig. Wie aus den darauf folgenden Worten der *lex* hervorgeht, auch die Glosse richtig bemerkt, wird unter *vexatio* hier eine leichte Beunruhigung, die nur einen *meticulosus* wirklich einschüchtern, auf einen beherzten Mann keinen Eindruck machen könne, verstanden. Eine solche *vexatio* vermag aber auch keine Concussion zu begründen; welcher Verständige würde sich dadurch zur Einräumung von Vermögensvortheilen, die zu leisten er nicht verpflichtet ist, bestimmen lassen? Im Gegentheil wird auch hier ein wahrer Zwang gegen die Willensfreiheit des *concussus* vorausgesetzt; denn wer z. B. aus hab-süchtigen Absichten Jemanden mit der Anklage eines Verbrechens bedroht, erregt in diesem, falls er seine Unschuld dar-zuthun sich ausser Stande sieht, ja auch Furcht vor Tod, Fes-seln und Gefängniß, welche gemäss *D. 4. 2. l. 7. §. 1. l. 8. §. 1 u. 2. l. 3. u. a.* zur *metus causa actio* Anlass gab.¹⁾ Dass aber in solchen Fällen die Anklage der Concussion gestattet war, geht deutlich aus *l. 2. D. h. t. hervor*²⁾. — Es widerspricht

eine Gewalt verübt, ausdrücklich von dem unterschieden werde, der eine Concussion begeht, ist unbegründet; im Gegentheil scheint hier die nahe Verwandtschaft der *concussio* und des *crimen vis* anerkannt zu sein.

1) *Wachter*, Handb. des würtomb. Privatrechts, S. 761 f.

2) *Platner* und *Rein* finden irriger Weise den eigenthümlichen Charakter der *concussio* darin, dass unter dem Scheine eines Rechts (*specie juris*) dem Andern ein unerlaubter Vortheil abgenötigt wurde. Dagegen spricht schon *l. 2. D. de conc.*; denn wer mit einer unbegründeten Anklage droht, hat weder ein Recht zu deren Erhebung, noch spiegelt er ein Recht vor.

der vorerwähnten Ansicht nicht bloß die Bedeutung von *terror*, dessen in Bezug auf die Concussion häufig erwähnt wird, und welcher, wenn auch vorübergehend, doch den Muthigsten ausser Fassung bringen kann, sondern auch die Natur der Criminal-anklage. Das leichtere Vergehen sollte *criminaliter*, das schwe-rere *civiliter* verfolgt worden sein?

Auf *concussiones* der Beamten ist wohl, ausser den oben allegirten Stellen, in welchen dieses Verbrechen ausdrücklich angenommen wird, auch zu beziehen *C. 11. 55. ne rusticani ad ullum obseq. devoc. c. 2.*

So lange Jemand durch den gegen ihn geübten Zwang noch nicht zu einem Versprechen oder einer Entäusserung bewegt ist, liegt das Verbrechen der Concussion nicht vor, zu deren Thatbestand ein *damnum injuria datum* und ein darauf gerichteter Dolus erfordert wird. Einen strafbaren Conat derselben kennt das römische Recht nicht³⁾; mit hab-süchtigen Zwecken verbundene, aber erfolglose Drohungen mochten unter den weite-ren Begriff der *injuria* fallen.

§. 12.

Dass die *concussio* zu den *crimina extraordinaria* gehört, beweist nicht bloß die Zeit ihrer Entstehung, sondern auch die Stellung des Titels *de conc.* und die Anfangsworte seines zweiten Fragments: „*concussionis judicium publicum non est*.“ Bei Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens waru also die auch sonst für *crimina extraordinaria* geltenden Grundsätze leitend; es stand nicht etwa Jedem aus dem Volke (*cuiilibet ex populo*), sondern bloß dem unmittelbar Verletzten die Anklage

1) *Zachariae*, die Lehre vom Versuche, Th. I. S. 137. *Luden*, über den Ver-such, S. 238. *Platner* p. 402.

zu, 1) und diese wurde in *judicio crim. extraordinario* erhoben, *D. de conc. l. 1. 2. D. 47. 11. de extraord. cognit. l. 3. C. 9. 34. de crim. stellion. c. 3. 4.* Dass die *accusatio concussionis* zur *Cognition* der Provinzialstatthalter gehörte, sagt *Ulpian* in *l. 1. D. h. t. Da in extraordin. judiciis* sich der Ankläger nach *D. 47. 1. de del. priv. l. 3.* ganz allgemein durch seine Unterschrift zur Anklage bekennen musste, so folgt daraus, dass auch bei der Anklage auf Concussion die *scriptio in crimen* nach der in *D. 48. 2. de accus. l. 3.* von *Paulus* angegebenen allgemeinen Regel concipirt werden musste: „*Consul et dies; apud illum Praetorem vel Proconsulem L. T. professus est, se M. . . . rum deferre etc.*“ Hieraus geht aber hervor, dass zu Rom bei den Praetoren, später den Praefecten, in den Provinzen bei den Statthaltern und Proconsul die Anklage der Concussion anzubringen war. Das darauf erfolgende Verfahren war ein minder feierliches, als früher bei den *crimina publica*, die Strafe eine öffentliche, jedoch nicht bestimmt, sondern nach den Umständen und Folgen der That dem Ermessen des Richters überlassen. 2) Die blosse Verurtheilung infamirte den Verbrecher nicht, da dies, selbst unter Justinian noch, nur bei den alten *crimina ordinaria seu legitima* allgemeine Regel war; doch konnte die Art der *extra ordinem* rechtskräftig verhängten Criminalstrafe für ihn eine Schmälerung der Ehre herbeiführen. 3) Diejenigen Concussionshandlungen, welche auch unter eine, durch spätere S.C.to oder Interpretation der Juristen erweiterte *lex judicii publici* zu ziehen waren, hatten für den Verurtheilten, wenn aus der *lex accusata* worden, Infamie zur Folge. 4)

1) *Hagen, De quaestione: quale sit discrimen inter del. publica, tam ord. quam extraord. etc. §. 21 sq. Ziegler, Theilnahme, S. 24. N. 2. Platner p. 109.*

2) *Geib a. a. O. S. 655, 659 ff.*

3) *D. 48. 1. de publ. jud. l. 7. D. 48. 10. de poenis, l. 12. vgl. Marszoll, über die bürgerliche Ehre, S. 21 ff. 124 f.*

4) *Marszoll a. a. O. S. 133. Geib S. 403.*

Ausser der *extra ordinem* erkannten Strafe, musste das Erpressio restituirt werden, *D. de conc. l. 1. D. 1. 18. l. 6. §. 3. C. 4. 7. c. 3.* Wenn Jemand durch Concussion zum unvortheilhaften Verkauf einer Sache gezwungen worden, erhält er ohne Rückzahlung des Preises dieselbe wieder, *C. 2. 22. c. 11.* — Unter Umständen, jedoch keineswegs allgemein, wurde die Strafe nach Analogie des *crimen falsi* auferlegt. *Paulus rec. sent. l. V. t. 25. §. 12. Edictum Theodorici cap. 89.* — Für die Erhebung ubermässiger Sporteln wird nur die Strafe des vierfachen Ersatzes bestimmt, wovon das Einfache dem Verletzten, 3 Viertel dem Fiscus zufallen, *Nov. 124. cap. 3.* Den Steuereinnahmer, der zu viel erhebt, trifft die Strafe des Doppelten; wenn dies nichts fruchtet, kann sie sogar capital werden, *C. 10. 20. de supereract. c. un.* Strenger geahndet werden die *supereractiones der stationarii*, wo sogleich Capitalstrafe eintreten soll, *C. 12. 57. de cohort. c. 1.* — In *C. 1. 54. de modo mult. c. 6 §. 5.* werden Concussionen ausdrücklich zu denjenigen Verbrechen gezählt, *quae coerceri severius convenit*, d. h. wo das dem Statthalter der Provinz vorgeschriebene Mass bei Verfüng von Geldstrafen ausnahmsweise überschritten werden darf. Im Uebrigen mag bei *concussiones* der Beamten die Strafe meist nach Analogie des in der Kaiserzeit auch *extra ordinem* geahndeten *crimen repet.* bemessen, also auf vierfachen Ersatz, Infamie oder die s. g. *inestabilitas*, Amtsentziehung, Exil u. s. w. erkannt worden sein, *C. 9. 27. c. 1. 4. 5. D. 48. 11. l. 7 §. 3. C. 1. 51. c. 3.* — Eine ganz eigenthümliche Strafe wird bestimmt im *Cod. Theod. 14. 3. de pistoriibus. c. 22.*: *Quicumque Illustris Urbanae sedis vel Annonariae Potestatis Apparitor, clandestina fraude pistorem concusserit, accusatus atque convictus perpetuis panisicii nexibus addicatur* 1).

1) *cf. Comment. J. Gothofredi in der Ausg. v. Ritter, Bd. V. S. 188 f.*

§. 13.

Das *judicium concussionis* concurrirte in vielen Fällen mit andern Criminal- oder Civilklagen. So konnten in Folge einiger *S. Cte* in einem *judicium publicum* diejenigen auch zur Strafe der *lex Cornelia de falsis* verurtheilt werden, welche, um Geld zu erpressen, mit Erhebung einer Anklage gedroht, oder für eine Anklage oder das Fallenlassen derselben, für Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses sich hatten Geld geben lassen¹⁾, *D. 48. 10. de l. Corn. l. 1. pr. §. 1. 2. D. 47. 13. l. 2.*; ferner Leute, welche sich die Zeichen eines höheren Standes beigelegt oder einen öffentlichen Dienst vorgesetzt haben, *Paulus S. R. 5. 25. §. 12. D. 48. 10. l. 27. §. 2.* Wenn der Thäter ein Beamter war, so ist in denselben Fällen die Anklage des *cr. repet.* begründet, welche letztere, wie oben bemerkt, auch ausserdem noch häufig mit der *accusatio concussionis* collidirte. *L. 8. D. de cal.* spricht von einem ähnlichen Fall, wo die Strafe der *calumnia* verhängt werden soll.

Der Verletzte hat die Wahl, darüber, was durch Concussion erpresst worden, *civilliter* oder *criminaliter* zu klagen²⁾. Die *actio civilis* ist in *factum* auf Rücklieferung des widerrechtlich Abgenommenen. So waren neben der *accusatio concussionis* zulässig: die *actio privata ex edicto de calumniatoribus* (*D. 3. 6. l. 1. pr. l. 3. 8.*), die *condictio ob turpem vel injustam causam* (*D. 12. 5. 1. 2. pr. §. 1. l. 4. §. 2. l. 7.*), die *metus causa actio* (*D. 4. 2. 1. l. 7. 8. etc.*). Gerade weil die Civilklagen blos unter bestimmten Bedingungen anstellbar waren, und nur geringe Strafe herbeiführten, das Gesamtinteresse des Staats aber in wichtigeren Fällen eine öffentliche Strafe erlischte, wurde zu-

1) *Platzer* p. 398 sq. 303. *Ziegler*, Theilnahme, S. 40. N. 3. *Mittermaier* a. a. O. S. 208 f. *Tenne* S. 80 ff.

2) *Matthaeus l. c. p. 160.* *Rein* S. 258 ff.

gleich eine *extraordinaria persecutio* angeordnet. Jedoch war nicht in allen Fällen, wo die genannten Rechtsmittel eingriffen, auch *concussio* begründet, weil die Römer nur in schweren Fällen von dem Mittel der Strafe Gebrauch zu machen pflegten. Durch die Anklage der Concussion kann nur der Zwingende selbst belangt werden; gegen einen Dritten, an den und so weit an ihn in Folge der Gewalt etwas gekommen ist, gehen z. B. die *met. c. actio* und *exceptio*, weil sie *in rem scriptae* sind¹⁾. Dass aber nicht blos der Verbrecher, sondern auch dessen Erben zur Restitution des durch Concussion Erlangten verpflichtet waren, ist ausdrücklich bestimmt in *C. 4. 7. ex delictis defunctorum, in quant. her. conv. c. un.*

Es entsteht nun die Frage, ob bei einer Concurrenz von Klagen nach Anstellung der einen, die übrigen wegfallen? Dieselbe kann nicht überall in gleicher Weise beantwortet werden²⁾, denn die Concurrenz ist entweder eine vollständige, oder nur eine partielle. Wählte der Verletzte eine reipescutorische oder Strafklage, so musste er wohl in der Regel auf die *accusatio extraordinaria* Verzicht leisten; denn es lässt sich kaum annehmen, dass der Beklagte, wenn es nicht ein Beamter war, zu vierfachen Ersatz des widerrechtlich Erpressten und ausserdem noch zu einer Strafe condemnirt werden konnte. Ging die Entschädigungsklage dagegen auf einfachen Ersatz, so war neben ihr die *accusatio concussionis* statthaft. Auch in *D. 47. 13. l. 1. C. 4. 7. c. 3. D. 3. 6. l. 8.* ist nur von einfachem Ersatz und nebenbei *extra ordinem* verhängter Strafo die Rede. Sind für ein Delict, welches nur eine juristische Beziehung hat, mehrere Criminalklagen gegeben, so kann nur eine von ihnen zur praktischen Geltung kommen; denn nach mehreren Gesetzen darf

1) *Waechter*, Handb. des würtemb. Privatrechts, S. 765 f.

2) v. *Savigny*, System, Bd. V. S. 213 f.

Jemand wegen eines und desselben Vergehens nicht belangt und bestraft werden. *D. 48. 2. de accus. l. 14. Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus feret. D. 47. 10. de injur. l. 17. §. 6.* — Sobald sich aber eine verletzende Handlung unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte bringen lässt, so dass in ihr eine formale Concurrenz von Verbrechen liegt, so können die mehreren Anklagen erfolgreich neben einander durchgesetzt werden. *C. 9. 2. de accus. c. 9.)*

II. Doctrin, Praxis und Legislation.

§. 14.

In den Quellen des römischen Rechts finden wir, wie in der vorhergehenden Darstellung mehrfach erwähnt worden, blos einige concrete Fälle und Beispiele der *concessio*, aus welchen die spätere Doctrin und Praxis ihren Begriff und Thatbestand in sehr verschiedener Weise abgeleitet und construirt hat. Das canonische Recht giebt in *C. l. qu. l. can. 128.* nur eine wörtliche Wiederholung der *l. 2. D. 47. 13.* Gesetzliche Bestimmungen über dieses Verbrechen sind im gemeinen Strafrecht weiter nicht vorhanden.

Die Glossatoren übergangen meist mit Stillschweigen den Titel *de concessioibus*, oder sind doch in Ansehung des Begriffs sehr unbedeutend. So sagt *Accursius, Gloss. v. concessio l. 1 D. h. t.: Hoc crimine tenetur, qui occasione alicujus dignitatis, quam habet vel officii aliquos premit, et quandoque sine officio.* — *Odofred, lectura sup. XII libr. Cod. (1550) ad. c. 4 C. 9. 27: concessio est quedam intimidatio.*

Die italienischen Praktiker¹⁾, welche uns in vielen Lehren des Strafrechts und Processes so reichhaltigen Stoff bieten, haben in dieser wenig geleistet; sie begnügten sich damit, die im röm. Rechte vorkommenden Beispiele aufzuzählen; von einer allgemeineren Auffassung des Gegenstandes, von einer Bemthung, den Begriff der *Concessio* selbst fest zu bestimmen, für die Strafbarkeit derselben bestimmte Grenzen festzusetzen, finden wir kaum eine Spur. — Am ausführlichsten behandelt das Verbrechen *Bonif. de Vitalibus, tract. de malef. (Ed. II. 1578), p. 456*, welcher zuerst darauf hinwies, dass sowol Beamte, als Privatpersonen sich desselben schuldig machen können, und namentlich *l. 2 D. de conc.* auf letztere zu beziehen sei. Es sei einorlei, ob in einer Civil- oder Criminalsache mit einem Zeugniss zum Behuf von Erpressungen gedroht werde. — In dieser doppelten Richtung, nach den verschiedenen Subjecten des Verbrechens, fassten auch die späteren italienischen Criminalisten dasselbe auf, erörterten jedoch seinen Begriff nur im Zusammenhang mit der civilrechtlichen *metus causa actio*, und beschränkten sich meist auf Angabe der Behebungsmittel. Allgemein forderten sie, dass die Absicht des Concutienten auf Erlangung von Geldvortheilen gerichtet sein müsse. — Nur *Prosper. Furinacius, praxis rer. crim. (1597. T. II), qu. 111. n. 43* bestimmt die *concessio* der Beamten näher in folgender Weise: „*Concessio committitur, quando quis in officio positus aliquid a subditis extorquet, metu, vi, minis vel persuasionibus, secreta vel expresse illatis,*“ und unterscheidet sic von der Bestechung in *qu. cit. n. 39: „Corruptio, quando a sponte pecuniam dante iudex injustitiam facit; concessio, quando pecuniam non a sponte dante*

1) *Heffer* §. 364 N. 2. *Koestlin* S. 406. N. 2. *Mittermaier* in *Denne's Annalen* Bd. VIII. S. 210 n. 211 und die von ihnen Citirten, bei deren Beurtheilung sich übrigens Letzterer widerspricht.

1) v. Savigny n. n. O. S. 206 ff. *Rein* S. 252.

recepit, sed extorquet.“ Als Zweck des Thäters wird n. 44. bezeichnet: „*inducit ad sibi dandum munera vel pecuniam.*“ — *Decian, tract. crim. l. VIII. c. 35. n. 24.* definiert: „*Concussio est pecunias extorsio per vim ac metum*“, ohne den Unterschied vom Raube anzugeben.

Der niederländische Jurist *Jod. Damhouder* widmet der Concussion ein längeres Capitel, lässt sie aber nur von Beamten begangen werden. Er giebt in seiner *Praxis rer. crim. (Ed. II. 1576.)*, cap. 129. dem Begriffe folgende Fassung: „*Est concussio, sub praetextu et titulo officii et dignitatis, cum aliquo de justitia ferenda aut non ferenda aut male ferenda componere, et cum eo foedus aliquod pecuniarium hac causa inire.*“ Zwar lässt diese Definition noch einen Zweifel darüber zu, ob Privatpersonen als mögliche Urheber des Verbrechens ausgeschlossen sind, da ja auch diese Vorspiegelung von Amtsgewalt als Mittel zu Erpressungen benutzen können; doch geht aus der nachfolgenden Erörterung hervor, dass *Damhouder* die Concussion nur auf öffentliche Diener, als *judices, hostiarios, promotores* und überhaupt *officiarios* bezieht¹⁾.

§. 15.

Cujaz und *Donell* gaben durch ihre divergirenden Definitionen des Verbrechens Anlass zu zwei verschiedenen Meinungen über den Umfang desselben, welche bis in die neueste Zeit ihre Vertreter gefunden haben. Leider wurde bei den älteren Rechtslehrern die Autorität dieser beiden Meister für unsere Lehre nicht besonders fruchtbringend, da ihre Anhänger sich meist damit begnügten, die eine oder andre Definition ohne Weiteres

zu adoptiren, ohne sich auf eine Beprüfung ihrer Haltbarkeit einzulassen.

Cujacius, Parat. in Dig. ad l. 47. t. 13. nimmt an, dass wegen eines *terror injectus pecuniae vel rei alicujus extorquendae causa*, die Anklage der Concussion begründet sei. *Ad Cod. l. 4. t. 7.* erklärt er weiter: — „*concudere est perterrefacere. Concussio est, cum quis terrore illato aliquid ab aliquo exprimit.*“

*Donellus, Comment. de j. civ. l. XV. c. 40*¹⁾ hält sich enger an den Buchstaben des römischen Rechts. Er stellt l. c. §. 2. folgenden Begriff auf: „*Est concussio (vis et metus quaedam species, §. 1.) id maleficii genus, cum metu potestatis publicae, nostrae vel alienae, aut judicii futuri illicite injecto aliquid extorquetur ab alio, id agente, ut alicujus rei praestatione se eo metu liberet.* Auch eine Privatperson könne Concussion verüben, doch erfordere die Natur des Verbrechens stets einen *terror publicae rei aut potestatis.*

Cujaz und *Donell*, so verschieden ihre Auffassung des Verbrechens im Uebrigen ausfällt, stimmen darin überein, dass sie, im Gegensatz zur *metus causa actio*, die Concussion auch durch Bedrohung mit geringfügigen Uebeln begründet finden. Wir haben bereits bei Darstellung des röm. Rechts darauf hingewiesen, wie diese Ansicht ererbliche Bedenken gegen sich hat.

Von den zahlreichen Anhängern, welche sowol *Donell*, als *Cujaz* unter den Commentatoren der Digesten aus dem 17. und 18. Jahrhundert fanden, geschah für die Ausbildung der Lehre wenig; ihre Darstellung des Verbrechens unterscheidet sich, je nach der weiteren oder engeren Fassung seines Begriffes, meist nur durch eine mehr oder minder pedantische Aufzählung der aus den Quellen des röm. Rechts entnommenen, hieher gerechneten Fälle.

1) *Kocellin's* Tadel (S. 408. N. 4.) gegen *Mittermaier* wegen unrichtiger Auffassung des bei *Damhouder* Gesagten, trifft daher nur ihn selbst.

1) *Edizio Bucheri, T. LX. p. 388 sq.*

Die Definition des *Cujas* finden wir bei der Mehrzahl seiner Anhänger unverändert wieder; zu den namhaftesten derselben gehören:

Vuljeus, Jurispr. Rom. (1628), lib. I. c. 48. p. 262; Meier, Collegium Argentoratense (1657), T. III. p. 509; Wissenbach, Exercit. ad L. L. Pand. (Ed. III. 1661), ad l. 47. disp. 31. §. 15; J. H. Boehmer, Introd. in jus Dig. (1708) ad l. 47. t. 13. §. 1; Lauterbach, Coll. theor. pract. (Ed. II. 1715.), T. III. ad eund. t. §. 1; Geo. Ad. Struve, Syntagma jur. civ. (Ed. III. 1738), T. III, exerc. 48. §. 93.; Westenber, Princ. jur. sec. ord. Dig. (Ed. noviss. 1823), T. II. p. 857.; Pothier, Pand. Just. in nov. ord. digestae (Ed. n. 1782), T. III. p. 442.

Lauterbachörtert l. c. §. 4—7 als Unterarten der *concessio* die *diffidatio* (Befeldung oder Absagung) und das Verbrechen der Landzwinger und leichtfertigen Austretter. Zweideutige Ausdrücke, wie: „man wolle es schon gedonken, rächen“ seien nicht als *concessio*, sondern nur als einfache Bedrohungen eines Privaten aufzufassen. Meier bezieht Art. 128 f. C. O. C. auch auf die *Concessio*. — Struve entwickelt weitläufig den auf der Hand liegenden Unterschied zwischen Erpressung und Bestechung, welche häufig deshalb vermengt würden, weil für beide gleiche Strafe einzutreten pflege, und treunt ferner *concessio* vom *crim. repet.*, bei welchem keine Furcht, kein Schrecken erregt werde, sowie von der *diffidatio*, einem Verbrechen, das die *Carolina* allein wegen Verletzung der *pax publica* mit Todesstrafe bedrohe. Er lässt *Concessio* auch durch physische Gewalt begangen werden, ohne jedoch anzugeben, wodurch sie sich in solchem Falle von dem Raube unterscheidet, und macht zuerst darauf aufmerksam, dass eine Täuschung, die allerdings concurriren könne, allein nicht genüge, das Verbrechen der *Concessio* zu begründen; denn auch da, wo ein Unterbeamter im Namen oder durch einen vorgeschützten Befehl seines Oberen

Geld oder andre Sachen erpresst und in eigenen Nutzen verwendet, werde mittelbar Furcht vor den Folgen des Ungelohrens erregt, und sei diese Ursache der Verletzung.¹⁾ — Pothier nimmt an, dass wichtigere Amtserpressungen bei den Römern im *publ. repet. judicio* verfolgt worden seien.

Der engeren Begriffsbestimmung des *Donell* schliessen sich u. A. an:

Brunnemann, Comment. in Pand. (1670), ad l. 47. t. 13; Schiller, Praxis jur. civ. Rom. in foro Germ. (1698), T. III. p. 230; Voet, Comment. ad Pand. (Ed. n. 1753), T. VI. p. 555 sq. und T. V. p. 678 sq.; Huber, Praelect. jur. Rom. et hod. (1749), T. III. p. 1511; Hellfeld, Jurispr. for. (Ed. noviss. cura Oeltze) §. 1987.

Die drei Ersteren finden in den Art. 128 ff. der P. G. O. Bestimmungen über *Concessio*. *Brunnemann* nimmt ferner an, dass nach röm. Recht durch Missbrauch wirklich zustehender Amtsgewalt verübte Erpressungen immer als *crim. publicum s. repet.* bestraft wurden, — wo aber ein Privater durch Vorspiegelung solcher Gewalt sich Erpressungen erlaubte, die ausserordentliche Anklage der *Concessio* gewährt war. — *Voet* und *Huber*, welche mit grosser Sorgfalt die unter ihren Begriff passenden *Concessionsfälle* herzföhlen, behaupten dagegen, dass Erpressungen der Beamten immer *extra ordinem* als *Concessio* gehandelt wurden, während das hauptsächlich für Bestechungen bestimmte *judicium repet.* nur nebenbei auf vierfachen Ersatz des widerrechtlich Erpressten gegangen sei. *Huber* bezeichnet auch den in gewinnstüchtiger Absicht, durch Missbrauch einer Gewalt abgenöthigten Verkauf einer Sache als *Concessionsfall*, und beruft sich auf ein seine Ansicht unterstützendes Praeju-

1) Aehnlich Struben, rechtl. Bedenken, Th. IV. Bd. 151. Ausg. v. Spanberg Bd. III. S. 127.

dicat aus damaliger Zeit, in welchem ein Beamter, der durch Androhung von Untersuchung und Strafe den Anhänger einer verpönten Religionssekte zum Verkauf eines Grundstücks genöthigt hatte, der Concussion schuldig befunden wurde.

§. 16.

Von den Criminalisten des 17. Jahrhunderts hat *Matthaeus de crimin.* (Ed. n. 1761.), p. 159 sq. am ausführlichsten das Verbrechen behandelt. Er knüpft an die von Cujaz entlehnte Begriffsbestimmung der Concussion die Erörterung der einzelnen, zu ihrem Thatbestand gehörigen Requisite, und der dieselbe von dem Raube (*a rapina et latrocinio*) unterscheidenden Merkmale. Mit Fleiss trägt er die im C. J. C. vorkommenden Beispiele zusammen, welche ihn überzeugen, dass sowohl Private, als Beamte sich des Verbrechens schuldig machen können, immer aber nur *pecuniae extorquendae causa*. Den Unterschied zwischen dem Räuber und *concessor* findet er darin, dass jener mit Gewalt dem Eigenthümer wider dessen Willen eine Sache entziehe, während dieser ihn durch Einschüchterung zur Aushändigung einer Geldsumme zwingt, welche Unterscheidung, wie schon früher bemerkt, nicht allgemein richtig ist. Er hält sogar die Todesstrafe, wie nach röm. Recht, so auch nach Art. 128. P. G. O. für zulässig, und gibt zum Schluss Fälle an, in welchen die Anklage der Concussion mit anderen rechtlichen Schutzmitteln concurriren könne.

Bened. Carpov, Practica nova rer. crim. P. II. Qu. 90 erwähnt in nr. 66 sq. des häufig vorkommenden Falles, wo Räuber und Wegelagerer durch sofort zu realisirende Drohungen Reisende vermögen, ihnen selbst Geld oder andre Sachen anzubieten und auszuliefern. Er bemerkt dabei, dass oft die Frage aufgeworfen sei, ob hier Raub vorliege und dessen Strafe eintreten müsse. Wenngleich nun diese Art, Beute zu machen, viel Aehn-

lichkeit mit der *concessio* habe, da auch bei dieser Erregung von Schrecken das Mittel zur Erreichung habgieriger Zwecke bilde, so nehme er doch keinen Anstand, in dem erwähnten Fall eine *rapina* oder *robberia* anzunehmen, und deren Strafe eintreten zu lassen. Aus seinen Entscheidungsgründen geht jedoch hervor, dass er die feinen Grenzlinien zwischen Concussion und Raub, welche sich gerade hier am nächsten berühren, nicht gehörig erkannt hat; denn consequenter Weise hätte er den angeführten Fall unter den von ihm gegebenen Begriff der Concussion subsumiren müssen, welche vorliegen soll: *quum quis judicii, magistratus, aliusve potestatis, quam habet, metu aut alio terrore pecuniam extorquet*).

J. S. Boehmer ad Carp. qu. 90. obs. 3. sucht den Unterschied zwischen Raub und Concussion näher dahin festzustellen, dass bei jenem mit gegenwärtigen, bei dieser mit zukünftigen Uebeln und Gefahren gedroht werde. Letzteres sei z. B. der Fall, wenn Jemand mit einer Anklage oder einem nachtheiligen Zeugniß drohe, um daraus Gewinn zu ziehen¹⁾. Vor ihm hatte schon *Kress, Commentatio succincta in C. C. C. ad art. 126. §. 4.* diese Ansicht ausgesprochen und durch Praejudicate zu unterstützen gesucht; während jedoch er blos *minae juris* hieher rechnet, lässt *Böhmer* überhaupt alle Drohungen mit zukünftigen Uebeln (*minae juris et facti in diem illatae*) gelten.

Zu Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrh. erschienen 3 Monographien von:

Schwoedendoerfer, de concessione, Lips. 1675.

Goclenius, de crimine concessionis, in specie circa officiales et subditos, Rint. 1696.

Wolfram (pr. J. G. Craver), de concessionibus advocatorum, Lips. 1729.

1) *Koestlin* S. 409. N. 2.

2) Vgl. auch *Kjusl. Meditatio, in C. C. C. ad art. 126. §. 4.* und *Elen. jurispr. crim. §. 147: minae de malo futuro concessiois crimen inferunt.*

Sie zu erhalten, ist uns nicht gelungen. Wir glauben jedoch, nicht besorgen zu dürfen, dass uns dadurch Belehrung entgangen sein wird; denn an die Existenz derselben sind wir nur durch Angabe ihrer Titel in den neueren Lehrbüchern des Strafrechts erinnert worden, ohne dass wir sie weiter berücksichtigt finden. Die ihnen unmittelbar folgenden Compendien übergangen sie völlig mit Stillschweigen, und halten wir uns daher zu der Folgerung berechtigt, dass sie nicht einmal den bescheidenen Ansprüchen ihrer Zeit genügen.

Der Auffassung des *Ujaz* folgten von den Criminalisten des 18. Jahrhunderts *Kemmerich*, *Synopsis jur. crim. L. II. t. 9. nr. 7.*, welcher die Concussion als eine Unterart des *crimen vis* aufführt und *Hommel*, *Rhaps. quaest. (Ed. III. 1775), Vol. IV. obs. 634. u. Vol. VI. obs. 495.*, der zuerst darauf hinwies, dass Concussion auch verübe, wer durch Bedrohung mit der factisch begründeten Anklage eines Verbrechens einen Vortheil erpresse, und dass die Absicht des Thäters auch darauf gehen könne, einem Dritten den Vortheil zuzuwenden. — *Engau*, *Elem. j. crim., §. 546.* scheint sich keinen festen Begriff von dem Verbrechen gebildet zu haben. Nach ihm macht sich der Concussion schuldig, wer durch Vorspiegelung einer amtlichen Pflicht oder eines obrigkeitlichen Befehls Schrecken erregt, um Geld zu erpressen; jedoch lässt er dieser Definition die ihr widersprechenden Worte folgen: „*Sufficit hic metus accusationis, fidei amittendae aliusve incommodi.*“ — *Püttmann*, *Elem. j. crim., §. 194 sq.* tritt für das spätere Recht der Ansicht des *Ujaz* bei, findet jedoch im röm. Recht nur die Definition *Donell's* begründet. — *Crenani*, *de jure crim., T. II. p. 135 sq.* ist so entschiedener Anhänger *Donell's*, dass er ihm in dieser Lehre wörtlich nachschreibt.

Der von *Engau* noch schwankend hingestellte Satz, dass der Concussion eine Täuschung zum Grunde liege, wurde bereits

entschiedener vertreten durch *Westphal*, *D. Crim. R. Anm. 102. S. 531; Dorn*¹⁾, *prakt. Comment., Thl. I. §. 169; Koch*²⁾, *Inst. j. crim. §. 563 sq.; Quistorp*, *Grunds. d. p. Rechts, Thl. I. §. 195* und *Meister*, *Princ. jur. crim., §. 238.* Sie fordern für den Begriff der Concussion ganz algemein Drohungen, deren sich Jemand unter dem Scheine eines Rechts oder einer rechtlichen Gewalt bedient (*minae juris*). Im Uebrigen geben sie blos Wiederholungen dessen, was bereits die erwähnten Vorgänger gelehrt hatten. *Meister* that noch insofern einen Rückschritt, als er gegen directe Quellenzugnisse die Absicht des Concussionen, sich zu bereichern, nicht für wesentlich hält, sondern auch die Abnöthigung eines Geständnisses, einer Ehrenerklärung oder sonst einer die Vermögensrechte des Bedrohten nicht berührenden Handlung hieher rechnet. — Derselben Ansicht huldigt auch *Klein*, *Grunds. d. gem. d. p. Rechts (2. Ausg. 1799) §. 193 f.*, dessen Darstellung übrigens als eine durchaus unklare bezeichnet werden muss. Er vermengt in sinnverwirrender Weise die Begriffe von Raub, — welchen er in eigentlichen und uneigentlichen theilt —, Diebstahl, Nöthigung und Concussion, und findet auch durch Drohungen zur Erreichung wollüstiger Absichten das letztere Verbrechen begründet.

Madiha, *Systema jurispr. crim. §. 100* lässt Concussion nur von Magistraten und ihren Gehulfen begangen werden; — *Gründler*, *Grunds. d. deutsch. p. Rechts, §. 298* unterscheidet von, unter dem Scheine Rechtsens verübten Erpressungen, die eigentliche Concussion, worunter er solche Erpressungen versteht, welche durch erregte Furcht in dem Beleidigten ohne angewandte Gewalthätigkeit

1) *Dorn* behauptet: „Marodours, welche Leute anpacken, verüben Raub und Concussion zugleich“; letztere wird §. 153. §. 267. N. c. mit der Selbsthilfe verwechselt.

2) *Koestlin* S. 468. N. 4. giebt an, dass *Koch* nur bei Missbrauch öffentlicher Gewalt Concussion annehme; doch wird in §. 564. ausdrücklich bemerkt, dass auch Private durch Vorspiegelung von Rechten dieses Verbrechen begehen können.

keit geschehen. Das Strafbare findet er in Wer Beschränkung der Willensfreiheit; doch macht er §. 209 die inconsequente Bemerkung, dass es nicht darauf ankomme, ob die Furcht, welche in der Seele des Beleidigten erregt wurde, hinreichend war, ihn zu der bezweckten Handlung zu bestimmen, dass es vielmehr genüge, wenn der Beleidiger seine Absicht dennoch erreichte.

§. 17.

Die Strafrechtslehrer des 19. Jahrhunderts, durch deren glänzende, reformatorische Thätigkeit eine allgemeine Restauration ihrer Wissenschaft begann, sind zum grossen Theil in Bezug auf die Ausbildung der Lehre von der Concussion milder glücklich gewesen. Es gehört dieselbe, wie bemerkt, noch jetzt zu den bestrittensten aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Wir werden bei Erörterung des Thatbestandes noch Gelegenheit finden, auf die divergirende Beantwortung specieller Fragen zurückzukommen; hier dürfte es genügen, kurz die verschiedenen Ansichten über Begriff und Umfang des Verbrechens zu referiren.

Es ist bereits erwähnt worden ¹⁾, dass *Grolman*, *Feuerbach*, *Dabelow*, *Tittmann*, *Martin* und *Abegg* in der Concussion stets eine Simulation oder Fälschung enthalten glaubten; sie betrachteten diesen Satz als im röm. Rechte unzweifelhaft feststehend und machten ihn zur Grundlage für die Entwicklung der Lehre, in welche sie daher, trotz mancher zur Aufhellung dunkler Fragen förderlicher Bemerkungen, viel Ungehöriges hineinmischten. Sie Alle sehen in der Concussion Abnöthigung eines Vortheils durch den Vorwand oder Bedrohung mit dem Missbrauch eines Rechts. In dem Missbrauch eines Rechts liegt, nach *Feuerbach's* Erklärung, insofern eine Fälschung, als ein Recht über die Gren-

1) vgl. §. 4. und 7.

zen desselben hinaus vorgegeben wird. Von der amtlichen Erpressung giebt *Feuerbach* §. 479 a. zu, dass sie sowol betrüglicher, als gewalthätiger Weise begangen werden könne.

Waechter (Lehrb. § 144), welcher dem Verbrechen leider nur eine sehr kurze Darstellung widmet, erklärt sich entschieden und unter Anführung überzeugender Gegengründe gegen die vorerwähnte Meinung, dass eine Fälschung oder Wahrheitsentstellung und überhaupt Bedrohung mit der Ausübung eines Rechts nothwendiges Erforderniss der Concussion sei. Er missbilligt die Ansicht *Carpzov's* und *Boehmer's*, dass jede Drohung eines *malii futuri* Concussion begründe, ohne sich jedoch darüber zu erklären, in welcher Art diese Ansicht zu beschränken sei. Auf der andern Seite giebt er dem Verbrechen einen zu weiten Umfang, indem er die auf Erlangung eines Vermögensvortheils gerichtete Absicht des Thaters nicht für wesentlich hält.

In *Bauer's* Erörterung des Verbrechens (Lehrb. §. 206) lassen sich Text und Noten nicht recht vereinigen. In Note d wird zwar gesagt, dass Betrug oder Fälschung, wengleich sie dabei vorkommen können, nicht zum Begriff der Concussion gehören, im Text aber das eigenthümliche der Begehungsart dieses Verbrechens darin gefunden, dass der Bedrohte durch die widerrechtlich in ihm erregte Furcht vor einem anscheinend rechtlichen Nachtheil bestimmt wurde. Indem *Bauer* verkennt, dass *concussio publica* und *privata* Unterarten eines allgemeinen Begriffs bilden, lässt er erstere sowol durch physischen Zwang, als durch Drohungen verübt werden (§. 378), während er bei der Privaterpressung körperliche Gewalt ausschliesst.

Rosshirt, Gesch. und Syst. Th. II. §. 45 und Th. III. §. 169, und Lehrbuch §. 237., entwickelt eine ganz eigenthümliche Ansicht über die Concussion, mit welcher er übrigen durchaus vereinzelt dasteht. Er kommt nämlich zu dem der gemeinrechtlichen Praxis geradezu widerstreitenden Resultate,

dass die Concussio aus „dem schwarzen Reiche der Verbrechen“ zu verbannen sei, weil dieselbe schon im röm. Rechte, wenngleich sie unter den *delictis extraordinariis* mit einer eignen Titelaufschrift stehe, nie als ein eignes Verbrechen, sondern als „ein von öffentlichen oder Privatpersonen gebrauchter Kniff (*ordida concussio*)“ betrachtet worden sei. Dies angebliche Delict lasse sich nur in zwei etwas bestimmte Richtungen bringen, nämlich als Missbrauch der obrigkeitlichen Botmässigkeit und als Bedrohung mit einer schweren Anklage. In ersterer Hinsicht sei ein Dienstverbrechen anzunehmen, wenn *in concreto* der abgeleitete Dienstleid verletzt worden, in der andern trete Strafbarkeit ein, wenn zugleich ein Falsum, die unredliche Anwendung eines wirklichen Rechtsmittels vorliege.

Vorteilhaft zeichnet sich *Henke's* Darstellung (Handb. Thl. III §. 166 u. §. 191) vor vielen seiner Vorgänger aus durch unbefangene Anschauung der Quellen, vorurtheilsfreie Kritik und Benutzung des bisher Geleisteten, durch eine genauere Untersuchung der einzelnen zum Thatbestande gehörigen Merkmale. Nach ihm macht sich der Erpressung schuldig ein Jeder, der, um für sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen, gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, und derselben dadurch eine Handlung abnötigt, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen benachtheiligt wird. Zum Begriff der öffentlichen Erpressung nimmt er, neben dem Missbrauch oder Vorwande einer Amtsgewalt, dieselben Erfordernisse an.

Hefter, Lehrb. §. 364 ff. u. §. 543 beschränkt, im Anschluss an *Donell*, das Verbrechen auf diejenigen Fälle, wo Jemand absichtlich durch Bedrohung mit der Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse, insbesondere der ihm beigelegten Executions- und Zwangsmittel, oder mit einer Criminalverfolgung einen Andern zu dem Zugeständnisse eines rechtswidrigen Vortheils bestimmt.

Diese Ansicht ignoriert somit völlig die durch *Doctrin* und *Praxis* für die Ausbildung der Lehre gewonnenen Resultate, und steht daher mit *Hefter's* eigenen Principien über die Begründung des Strafrechts, (bei Unzulänglichkeit der Quellen des geschriebenen Rechts, §. 14.) nicht im Einklang. Zwar giebt er §. 365 N. 7. selbst zu, dass durch diese Verengung des Begriffs mancher fühlbare Mangel entsteht, glaubt aber dieselbe, wo andre Delictformen nicht ausreichen, durch die rechtlichen Schutzmittel gegen Drohungen ausgefüllt. Unter dem erpressten Vortheil begreift er §. 366 nicht blos einen vermögensrechtlichen; auch lastige Vergünstigungen anderer Art, z. B. die Eingehung einer Ehe, ja selbst die Preisgebung zur Wollust, seien nicht auszuschliessen, obgleich im Widerspruch damit §. 367 die Absicht des Thäters, sich irgend einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen, für den Thatbestand verlangt wird.

Marezoll, Lehrb. §. 146 und *Berner* §. 166 betrachten das widerrechtlich erpresste Zugeständnisse eines Vermögensvortheils als wesentliches Stück des Thatbestandes; im Uebrigen folgt Ersterer der Auffassung von *Hefter*, *Berner* der von *Waechter*.

Koestlin, Abhandl. §. 30 vertheidigt in scharfsinniger Weise den von *Henke* aufgestellten Begriff, der durch den wesentlich übereinstimmenden Uebergang in die neuere Gesetzgebung zumeist beanspruchen dürfe, als der gemeinrechtliche zu gelten. Nur ist zu bedauern, dass es dem für die Wissenschaft allzufrüh dahingegangenen Meister nicht vergönnt war, vielleicht seinem Wunsche gemäss, die oft nur in aphoristischen Andeutungen gegebenen, aber inhaltreichen Bemerkungen weiter anzuführen, und insbesondere der historischen Entwicklung der Lehre eine grössere Ausdehnung zu geben.

Von monographischen Darstellungen haben uns vorgelegen¹⁾:

1) Ausserdem erschienen noch einige particulare Rechtsausführungen über das

1) *Mittermaier* ¹⁾ „Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung und nach den neueren Gesetzgebungen, durch einen merkwürdigen Criminalfall erläutert“, in *Hitzig's Annalen*, fortg. v. *Demme* und *Klunge*, Bd. VIII. 1839. S. 205 ff.

Mittermaier stellt, ohne doctrinäre Erörterungen ganz auszuschneiden, durch welche auch er die weitere Begriffsbestimmung *Henke's* gerechtfertigt findet, höchst werthvolle, vom Standpunkt der Criminalpolitik und der Gesetzgebung zu beachtende, praktische Gesichtspunkte auf.

2) *Cucunius* „Ueber das Verbrechen der Erpressung, Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuches, *München* 1831“, im Arch. des Cr. R. N. F. 1834. S. 55 ff.

3) *Temme* „Ueber den Begriff der Concussion, besonders nach dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuchs“, in dessen „Beiträgen zum preuss. Strafrecht“, *Berlin*, 1842. S. 78 ff.

4) *Burchardi*: „Das Verbrechen der Concussion nach preussischem Rechte“, im Arch. d. Cr. R. 1846. S. 271 ff.

Sie geben, neben einer eingehenden Erklärung der particularen Rechtsbestimmungen, schätzbare Beiträge zum Verständniß der gemeinrechtlichen Lehre von der Concussion; doch lassen sich namentlich *Temme* und *Burchardi* vielfach von abstract angenommenen Sätzen bestimmen, welche, obzwar consequent durchgeführt, sie nicht selten vom richtigen Wege ableiten. Wir werden im folgenden Abschnitt noch Veranlassung finden, einiger ihnen eigenthümlicher Ansichten besonders Erwähnung zu thun.²⁾

Verbrechen der Erpressung in verschiedenen Zeitschriften, die uns leider unzugänglich geblieben sind. Sie finden sich in den neueren Lehrbüchern des Strafrechts unter der Literatur der Lehre von der Concussion angegeben. S. namentlich auch *Kappler*, Handb. d. Lit. d. Cr. R. S. 906 und *Koestlin* a. a. O. S. 407 f.

1) Vergl. *Mittermaier* zu *Feverbach* §. 430 u. 479 a.

2) Die angeführten Monographien haben nur die Privatepressung zum Gegenstand.

§. 18.

Die Praxis aus den verschiedenen Perioden der Rechtsbildung ging mit der Doctrin Hand in Hand; wo sie von unmittelbaren Quellenzeugnissen und praktisch anwendbaren Lehrsätzen der Doctrin sich verlassen sah, subsumirte sie eigentliche Concussionsfälle, oft in sehr ungerechtfertigter Weise, unter verwandte Delictsformen, wie zahlreiche, von den älteren Rechtslehrern angeführte Präjudicate erweisen.

Die legislative Thätigkeit der letzten Decennien ward auch in der Entwicklungsgeschichte unserer Lehre von Bedeutung; ihr verdankt die wissenschaftliche Bearbeitung derselben einen neuen Aufschwung. Während der *Codex Maximilianus* die *concussio* noch ganz mit dem Raube zusammenwarf, die Vorschriften des preuss. Landrechts über Erpressung äusserst dürftig sind und namentlich über den Begriff derselben nichts enthalten ¹⁾, das östreich. Gesetzbuch v. 1803²⁾ sie ganz überging, — haben die neueren Gesetzbücher die durch Doctrin und Praxis gewonnenen Entwicklungsmomente gewissenhaft benutzt, dem Begriff des Verbrechens in ziemlich übereinstimmender Weise eine, dem systematischen und praktischen Bedürfnisse entsprechende Fassung gegeben, und die Strafen meist in ein richtiges Verhältniss zu dem Grade der Verschuldung gesetzt.

1) *Temme* und *Burchardi* a. a. O.

2) *Jenull*, d. österr. Crim. R. Th. II. zu §. 85 f.

Fünfter Abschnitt.

Thatbestand der Erpressung.

I. Subject.

§. 19.

Von den neueren Rechtslehrern hält, wie bereits oben bemerkt, nur *Platner* noch an der Meinung fest, der Unterschied zwischen der *concessio* und dem *crim. repet.* sei allein darin zu finden, dass erstere ausschliesslich als ein Verbrechen der Privaten betrachtet worden. Die aus der Geschichte des röm. Rechts und seinen Quellen entnommenen Gegengründe wurden gehörigen Orts angeführt 1).

Von der Doctrin ist die Eintheilung der *concessio* in eine *privata* und *publica*, nach ihren verschiedenen Subjecten, eingeführt, häufig jedoch das wesentliche Merkmal der letzteren, als eines Amtsverbrechens, verkannt worden. Dieses liegt in dem Missbrauch der Amtsgewalt oder amtlichen Stellung; selbstverständlich kann demnach hier nur ein im wirklichen Staatsdienst Verpflichteter Activ-Subject sein; es genügt weder die Drohung mit der Macht eines dritten Beamten, noch mit einer künftigen zu erhaltenden öffentlichen Gewalt. Doch kommt nichts darauf an, ob der Thäter als Justiz- oder Administrativbeamter, und in welchem Verwaltungszweige er wirkt, ob er die Stellung eines Vorgesetzten oder Subalternen einnimmt. Auch der vom Staat verpflichtete Gehülfe eines Beamten ist nicht ausgeschlossen, wohl aber sein Privatgehülfe; denn dieser übt nur

1) §. 10.

durch Delegation des Einzelnen ihm auferlegte Pflichten, und seine Verantwortlichkeit ist daher nur eine secundäre; auch bieten ihm seine beschränkten Befugnisse kein so ergiebiges Mittel zur Verfolgung strafbarer Zwecke. Dagegen braucht der Beamte nicht gerade eidlich verpflichtet zu sein, denn der Eid begründet nicht die Amtsverbindlichkeit, sondern dient nur zur Bestärkung derselben.

Man streitet darüber, ob auch Advocaten, Notare, Aerzte und überhaupt Personen, die Berufsgruppen angehören, über welche der Staat ein Oberaufsichtsrecht übt, *concessio publica* verüben können. Je wichtiger im Allgemeinen ein bestimmter Beruf ist, und je weniger wirksam die Controle durch das Publikum die gewissenhafte, streng rechtliche Erfüllung übernommener Pflichten sichert; desto entschiedener wird hier der Staat einzugreifen, und namentlich leicht mögliche Erpressungen mit besonderer Strenge zu ahnden Veranlassung haben. Betrachtet aber der Staat einen solchen Beruf, selbst wenn er der Ausübung desselben eine feierliche Verpflichtung zu gewissenhafter Wahrnehmung vorangehen lässt, nicht als ein eigentliches Staatsamt, so fehlt es, um eine *concessio publica* anzunehmen, an dem Grundmerkmal eines jeden Amtsverbrechens. — Passiv-Subject der *conc. publ.* kann nur eine Person sein, zu welcher der Verbrecher in amtliche Relation getreten ist 1).

Wenn die That ganz in derselben Weise von Nichtbeamten verübt werden kann, so ist sie eben kein Amtsverbrechen. Der Mord, der Ehebruch, den ein Beamter begeht, bekommt dadurch keine andere Qualification. Daher ist es unrichtig, wenn Viele 2) Beamte unbedingt von dem Privatverbrechen der Erpressung ausschliessen, und Andre annehmen, dass eine Vor-

1) *Martin* §. 224. *Tittman* Bd. II. S. 49. *Heffler* §. 543. *Marx* S. 327.
2) z. B. *Haebelin* Bd. III. S. 421.

spiegelung von Amtsgewalt zum Zweck der Erpressung seitens eines Nichtbeamten den Begriff der *conc. publ.* zu begründen hinreichte. Nimmt der Beamte, ohne als solcher zu handeln und gefürchtet zu sein, Concussionshandlungen vor, die zu seinen Amtsverbindlichkeiten in keiner Beziehung stehen; oder umgekehrt, verübt eine Privatperson, die mit keinem öffentlichen Dienste betraut ist, durch fälschliche Annahme eines Amstitels oder Beilegung antlicher Eigenschaften Erpressungen: so kann nur *conc. privata* angenommen werden¹⁾ denn in beiden Fällen wird der Staat nicht unmittelbar verletzt. Im ersten hat freilich der Stand des Verbrechers Einfluss auf die Strafe und deren weitere Folgen, da Indignität zur fernerren Bekleidung eines gewissen oder aller Arten von Staatsämtern, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vom Strafrichter ausgesprochen ist, meist als stillschweigende Folge auch aus den für die *conc. privata* erkannten Strafabeln resultiren wird²⁾. Im zweiten Fall liegt eine ideale Concurrenz von Verbrechen vor, da die Privatperson durch betrügerliche Vorspiegelung von Amtsgewalt zugleich einen Betrug begeht³⁾.

Die Theilnehmer an dem Verbrechen der Erpressung sind nach gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Wenn auch bei der *conc. publ.* der Thäter immer ein wirklicher Beamter sein muss, so sind doch Privatpersonen als intellectueller oder Miturheber, Gehilfen oder Begünstiger nicht ausgeschlossen. Gehören sie in die Klasse der Beamten, so tritt auch bei ihnen eine gesteigerte Strafbarkeit ein.

1) Wascher §. 118. N. 85. Abegg §. 481 f. Nach den meisten G. R. soll das Amtsverhältniss, in welchem der Verbrecher stand, die Strafbarkeit der von ihm verübten gemeinen Verbrechen erhöhen; *Dialora* Art. 351. *Württemberg*. 400 f. 454. *Hannov.* 372. *Brannschw.* §. 253. *Gr. Hessen* 443.

2) Nach röm. Strafrecht konnte die Anmassung öffentlicher Gewalt sogar als Majestätsverbrechen aufgefasst und bestraft werden, *D. 48. 4. ad l. Jul. majest. l. 3: qui privatus pro potestate magistratus quid sciens dolo malo gesserit.*

Es entsteht die Frage, inwiefern Unterbeamte sich bei Erpressungen von den Amtsuntergebenen, zu ihrer Rechtfertigung auf einen Befehl der Oberen berufen können. Wenn ein Vorgesetzter seinen Subalternen zu ungesetzlichen Auflagen, Steuererhebungen u. s. w. autorisirt, um nachher mit ihm zu theilen, und dieser, durch die Aussicht auf den unerlaubten Gewinn verleitet, der Aufforderung entsprach: so unterliegt es keinem Zweifel, dass beide der Erpressung, nach dem Grade ihrer Theilnahme, schuldig sind. Aber auch da, wo ein Officiant durch Erfüllung des ihm gewordenen, auf Erpressungen abzielenden Auftrags keinen Gewinn für sich erwarten kann, wird bei Beurtheilung seines Reats nicht immer der erhaltene Befehl als absoluter Rechtfertigungsgrund seiner Malversation erscheinen können; dieser cessirt, sobald man Personen in ihrem Amte genug Einsicht und Verständniss zutrauen darf, dass sie die von ihnen geforderte Handlung nicht für gesetzlich halten konnten. Nur in Fällen, wo der hierarchische Gehorsam eine Pflicht ist, die Präsuntion der Gesetzlichkeit den höheren Befehl begleitet, oder der erfüllende Beamte über die Rechtmässigkeit desselben zu urtheilen nicht befugt ist, kann der unmittelbare Thäter für Ausführung des rechtlich vollkommen verbindlichen Befehls nicht verantwortlich gemacht werden, was natürlich nicht hindert, den Oberen, welcher aus eigennützigem Motiven den Befehl ergehen liess, der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

II. Object.

§. 20.

Jede Erpressung enthält einen Angriff gegen die Willensfreiheit und gegen die Vermögensrechte einer Person¹⁾. Die

1) *Kocetlin* a. a. O. S. 409. und oben §. 7.

solbe wird durch Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, welche dem Thäter oder einem Dritten einen zur Ziffer zu bringenden, rechtswidrigen Vortheil verschaffen soll. Es ist häufig überschen worden, dass nicht nothwendig der Benöthigte selbst in Nachtheil versetzt sein muss; sobald die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt jedenfalls auch Concussion vor, wenn z. B. der Inhaber einer geliehenen oder gemiethten Sache, der von einem Dritten hinterlegten Urkunde zu deren Herausgabe bestimmt wird, Personen, die Andre gesetzlich oder als Bevollmächtigte zu vertreten haben, z. B. der Vormund gegen Fug und Recht genöthigt wird, auf den Namen seines Pupillen eine Schuldverschreibung, Quittung und dgl. auszustellen. Der erpresste, widerrechtliche Vortheil kann seiner Materie nach sowol baares Geld und geldeswerthe Sachen, als auch unbewegliche Güter zum Gegenstand haben, auf die Erwerbung von Vermögensansprüchen und thatsächliche Aufhebung von Forderungsrechten sich beziehen, in erzwungenen Geschäften, einerei ob rein lucrativen oder onerosen, seinen Grund haben¹⁾. Die Erzwingung eines Geschäfts, wie überhaupt jede Vermögensbeeinträchtigung zieht zunächst zwar nur civilrechtliche Folgen nach sich²⁾; doch je unmittelbarer zugleich mit dem Vermögen die Persönlichkeit des Eigentümers oder Besitzers verletzt wird, je schärfer das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung und Zwecke bei dem Thäter, — der Criminaldolus hervortritt: desto höher wird die Strafbarkeit der dadurch in die Reihe der Verbrechen eintretenden Verletzungen. Es muss zugegeben werden, dass die Grenzlinie zwischen dem Gebiete des Civil- und Criminalrechts hier oft schwer zu ziehen ist, und die Beantwortung der Frage, durch

1) *D. 3. 6 de calum. l. 1. §. 4. l. 2. Karsting*, d. Strafrecht in Kurhessen, Buch II. S. 538.

2) *Ziegler*, Verbrechensfähigkeit, S. 25 f.

welche Merkmale sich die mit einer öffentlichen Strafe zu belegenden Zwangshandlungen von denjenigen unterscheiden, die nur privatrechtliche Nachtheile zur Folge haben, keine allgemein und unbedingt gültige Beantwortung darbietet; doch wird die augedeutete Rücksicht wohl in den meisten Fällen entscheidend, überdies eine Vereinigung crimineller und privatrechtlicher Folgen der That zulässig sein¹⁾.

Die Erfahrung lehrt, dass sich der Concuteent selten mit einem einfachen Versprechen begnügt, sondern, wo es sich nicht um die unmittelbare Herausgabe oder Entziehung einer Geldsumme oder beweglichen Sache handelt, urkundliche oder anderweitige schriftliche Erklärungen abfordert, durch welche gegen den Benöthigten oder Dritte ein Recht begründet, oder ihnen der Beweis eines Rechts entzogen wird. Da die Absicht einer unerlaubten Vermögensbereicherung für den Thatbestand der Erpressung wesentlich ist, müssen auch sie jedenfalls diese Absicht zu unterstützen geeignet sein. Abnöthigung von Documenten oder Urkunden, welche den Beweis von Ständerechten, eine der Ehre oder dem Ruf des Angeschuldigten nachtheilige Erklärung u. s. w. enthalten, fällt daher nicht unter den Begriff der Erpressung²⁾. Erzwingt Jemand, mit der Absicht eines unerlaubten Gewinns, die Ausstellung oder Unterschrift einer Urkunde, welche gleich in ihrem Ursprung, aber unabhängig von seinem Wissen und Willen, mit einem wesentlichen Mangel behaftet und völlig nichtig ist, so bleibt er wegen Versuchs der Concussion strafbar. War die Urkunde trotz ihrer unvollkommenen Abfassung und Formwidrigkeit noch geeignet, den Zweck

1) *Koellin*, System des deutschen Strafrechts, S. 369. N. 6.

2) *A. M. Dablene* §. 252; *Fauer* §. 267. N. e. u. §. 378. N. c.; *Tittmann* §. 242 u. 494.; *Abegg* S. 302; *Leffler* §. 366. N. 5., jedoch im Widerspruch mit den in den Quellen enthaltenen Beispielen und mit Verkennung der die Concussion von der Nöthigung und einfachen Bedrohung trennenden Grenzen.

des Thäters zu vermitteln, so können ihre Mängel natürlich auf die Vollendung und Strafbarkeit des Verbrechens keinen Einfluss üben¹⁾.

In der Amtserpressung liegt, ausser der Verletzung eines zum Geschäftskreis des Beamten gehörigen Unterthanen, noch ein unmittelbarer Angriff gegen die Rechte des Staates selbst. Der Staatsbeamte hat im Gegensatz zu dem Staatsbürger, nicht blos für die Zwecke des Staates thätig zu sein, sondern er handelt für den Staat selbst, er vertritt den Staat. Dieser wird in seinem Wesen und Wirken von der empfindlichsten Seite getroffen, wenn die Staatsdiener die hohen, mit der Amtsgewalt ihnen anvertrauten Rechte aus egoistischen Motiven missbrauchen, die nothwendige Grundlage des allgemeinen Vertrauens erschüttern, welche die Staatsbürger in eine vom Staat selbst garantierte, getreue und redliche Vertretung der öffentlichen Gewalt durch ihre Diener setzen müssen; denn nichts macht die Staatsgewalt dem Bürger verhasster, als ihr Missbrauch zur Fröhnung niedriger Leidenschaften.

§. 21.

Es wurde bereits bei Untersuchung der Hauptmomente, welche auf die Stellung der Erpressung im System Einfluss haben, darauf hingewiesen, dass alle deutschen Strafgesetzbücher anerkennen, in diesem Verbrechen liege ein doppelter Angriff: auf die Person und auf das Eigenthum, dass aber bald dem persönlichen Momente, bald dem unrechtmässigen Eingriff in fremde Vermögensrechte vorzügliches Gewicht beigelegt und danach die Hauptgesichtspunkte bestimmt worden, aus welchen mehrere Fragen, insbesondere nach der Consummation und Strafbarkeit der Erpressung, zu beurtheilen sein. Das bei der

1) *Jagemann und Brauer*, Criminallexikon, S. 264. Art. Erpressung.

amtlichen Erpressung noch hinzutretende Moment der Strafbarkeit scheint überall, mindestens stillschweigend, berücksichtigt worden zu sein.

Als Folge des in rechtswidriger, gewinnstüchtiger Absicht angewandten Zwanges nennen die meisten Gesetzbücher einfach: die Abnöthigung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, wodurch des Angegriffenen oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird. So: *Würtemb.* 314. u. 418. *Hannov.* 334. *Hessen* 349. *Sachsen* 1838. Art. 166. 1855. Art. 178 u. 282. *Thüring.* 155 f. *Preussen* 234 und 236. — Die Handlungen, welche den Gegenstand der Erpressung bilden können, werden von *Baiern* 241., *Oldenb.* 246., und *Baden* 417 ff. näher bezeichnet, indem sie als solche anführen: die Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten oder die Tilgung solcher Verbindlichkeit ausdrückt, die Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Anstellung einer Quittung u. s. w. Dass aber die Aufzählung dieser Handlungen nur beispielsweise geschehen, ist im badischen St. G. B. gradezu ausgesprochen, indem in §. 418 die Erpressung von andern Rechtshandlungen, welche dem Genötigten oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthalten, der Erpressung von Urkunden in der Strafbarkeit vollkommen gleichgestellt wird. §. 671 u. 672 dieses G. B. nennen als Gegenstand der öffentlichen Erpressung schlechweg Vortheile, die dem Thäter oder einem Dritten nicht gebühren, ohne sie auf vermögensrechtliche zu beschränken; denn es wird das Verbrechen auch angenommen, wenn ein öffentlicher Diener einem Andern mittelst Anwendung seiner Amtsgewalt eine Urkunde abpresst, welche gegen ihn den Beweis eines Verbrechens liefert¹⁾.

1) *Thilo*, St. G. B. f. d. Gr. II. Baden, S. 517.

Der *Code pénal art. 174* nennt als Gegenstand der „*concession*“ die unrechtmässige Erhebung von Steuern, Taxen, Abgaben, Gebühren u. s. w., welche gesetzlich nicht angeordnet sind, oder doch das festgesetzte Mass überschreiten.

Im Streben nach möglichster Vollständigkeit werden im Art. 420, Thl. I. Bd. XV. der russ. Reichsgesetze, nach den verschiedenen Gegenständen, als Fälle strafbarer Erpressung von Seiten der Beamten aufgezählt: das Abfordern von Geschenken, oder einer, vom Gesetz nicht vorgeschriebenen Zahlung, eines Darlehns, oder irgend welcher Dienstleistungen, vermögensrechtlicher oder sonstiger Vortheile in einer auf den Dienst oder die Amtspflicht des Schuldigen bezüglichen Sache, unter welchem Anschein oder Vorwande es auch geschehe; ferner alle, durch das Gesetz nicht angeordneten, oder das bestimmte Quantum übersteigenden Auflagen an Geld, Effecten oder sonstigen Gegenständen; endlich alle ungesetzlichen Requisitionen von Landbewohnern zu Arbeiten für den eigenen Vortheil, oder den einer andern Person. —

Auf Private beziehen sich die Bestimmungen über Zwang zur Eingehung von Verbindlichkeiten, welcher nach Art. 2278 vorliegt, wenn Jemand genöthigt wird, irgend welche, auf seinen Namen ausgestellte Verpflichtung auszuantworten oder zu unterschreiben, oder im Gegentheil ein, als Beweis für sein Recht auf irgend welches Eigenthum dienendes Document zu vernichten, in eine für ihn unvortheilhafte Vermögenstransaction u. s. w. zu willigen. — Unter den strafbaren Drohungen werden Art. 2113 f. solche hervorgehoben, welche mit dem Geheiss verbunden waren, eine Geldsumme oder sonst einen Gegenstand, eine Urkunde u. s. w. herauszugeben, oder an einen bezeichneten Ort hinzulegen, irgend welche unvortheilhafte Verpflichtung zu übernehmen, oder auf ein Recht zu verzichten. Die Drohungen brauchen nicht unmittelbar den Bedrohten selbst zu betreffen, son-

dern können auch gegen Glieder seiner Familie oder nahe Anverwandte gerichtet sein.

III. Handlung.

Die Handlung besteht in der Nöthigung zu einem Thun, Leiden oder Lassen, welches der Thäter zu fordern kein Recht hat. Die Mittel, durch deren Anwendung eine solche Nöthigung realisirt wird, die Absicht, welche den Thäter leitet, der Zweck, den er zu erreichen strebt: — dies sind die wesentlichen Momente, welche die Handlung als *Concession* charakterisiren. Sie müssen daher Gegenstand unsrer nächsten Untersuchung sein.

1) Mittel zur Erreichung des Zwecks.

§. 22.

Von der Bestimmung der Mittel, durch welche eine Erpressung verübt werden kann, hängt wesentlich auch die ihres Begriffes ab. Die historische Darstellung der Lehre bot uns Gelegenheit, auf die diametral entgegengesetzten Auffassungen unter den Rechtslehrern, selbst der neuesten Zeit, hinsichtlich dieses Theils des Thatbestandes hinzuweisen. Nicht minder wurden, bei Feststellung des Begriffs der Erpressung und ihrer Unterscheidungsmerkmale von anderen Verbrechen, die Gründe angegeben, durch welche die Ansicht gerechtfertigt erscheint, dass nach gemeinem Strafrecht Erpressung eine Verletzung des rechtlichen Einzelwillens involvirt, die nicht blos durch Drohungen, welche dem Begriffe des Raubes und *crimen vis* fremd sind, realisirt wird, sondern dass auch die diesen Verbrechen eigenthümlichen Zwangsmittel: wirklich vollbrachte oder angeordnete Überwältigung der Person, den Zweck des Concutienten vermitteln können. Es bleibt uns somit nur die Aufgabe, die

Bedingungen, unter welchen die gedachten Gewaltmittel den Thatbestand der s. g. gemeinen und öffentlichen Concussion begründen, zu erörtern, um alsdann auf die hieler bezüglichen Bestimmungen der Particularrechte überzugehen.

Burchardi 1), welcher auch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben als Verübungsmittel der Concussion gelten lässt, schliesst physischen Zwang von ihrem Gebiete aus, weil diese nicht blos die freie Entschliessung, sondern das ganze Wollen des *concessus* aufhebe. Dies ist unrichtig. Sobald persönliche Gewalt angewendet oder mit der Gefahr sofortiger Betätigung angedroht worden, kann der Zweck des Concultienten nicht auf unmittelbare Zueignung einer beweglichen Sache oder Auslieferung derselben durch den genöthigten rechtmässigen Inhaber gerichtet sein, sondern er geht meist auf Erpressung einer Handlung, welche eine dem Verletzten nachtheilige Verfügung über Vermögensrechte enthält. Die physische Gewalt darf in diesem Fall keine absolute, d. h. eine solche sein, welche jede Willensäusserung und somit Handlungsfähigkeit des Angegriffenen unmöglich macht. Sie enthält vielmehr hier nur einen dem Willen desselben auferlegten Zwang, ohne den Willen selbst völlig aufzuheben, indem der Benöthigte seine Kraft zum Widerstande nicht gewachsen fühlt und, wenn auch gezwungen, dem unrechtfertigen Ansinnen des Gewaltthäters zu willfahren sich entschliessen muss²⁾. Aber auch durch physische Ver-

1) a. a. O. S. 285, 296 ff. — *Tomme* l. c. S. 85 ff. nimmt bei Anwendung mechanischer Gewalt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen einer Erpressung zutreffen, immer *crimes vis* an, führt aber selbst als Concussionsfälle bezeichnete Beispiele an, durch welche die Richtigkeit seiner Ansicht keineswegs unterstützt wird.

2) vgl. *Waechter*, N. A. Bd. XI. S. 637 ff. v. *Savigny*, Recht des Besitzes §. 40, S. 467. Auch eine solche Gewalt begründet die im röm. Rechte a. g. *vis atrox*, welche, wie v. *Savigny* a. a. O. nachweist, nicht den Grad der gewalthätigen Handlung, sondern ihre Richtung auf die Person des Besitzers oder seines

gewaltigung, welche ein rein passives Verhalten des Damnicentaten herbeiführt, kann Concussion verübt werden, z. B. Jemand dringt mit Gewalt in eine fremde Wohnung, überwindet durch körperliche Gewalt den ihm entgegengesetzten Widerstand und vernichtet die in einem ihm bekannten Gewahrsam befindliche Urkunde, um dem Andern dadurch das Beweismittel eines Forderungsrechts zu entziehen, sich von einer Verbindlichkeit zu befreien³⁾. — Sobald die thätliche Gewalt in Gesundheitsbeschädigung oder gar Tödtung ausartet, werden die genannten Verbrechen als concurrirend in Betracht zu ziehen sein.⁴⁾

Während somit bei Anwendung von körperlicher Gewalt der Verletzte durch die wirkliche Zufügung eines Uebels genöthigt wird, zu Gunsten des Thäters etwas zu leiden oder zu thun, was er sonst unterlassen haben würde, ist es bei den Drohungen, der s. g. kompulsiven Gewalt, die Furcht vor einem bevorstehenden Uebel, welche den Bedrohten bestimmt, zur Abwendung der Gefahr sich dem Willen des Concultienten zu fügen.

Die durch Drohungen bewirkte Furcht muss sich als eine wahre und rechtmässige herausstellen, alle jene Merkmale haben, welche im Civilrecht erfordert werden, wenn ein aus Furcht eingegangenes Rechtsgeschäft nichtig sein soll⁵⁾. Die unmotivirte Furcht vor einer Drohung, deren Durchsetzung unmöglich oder höchst problematisch erscheint, genügt nicht zum Thatbestande der Concussion. Der Thäter kann nur für seine Handlung, nicht für die Furcht eines auffallend Feigen verantwortlich

Repräsentanten bezeichnet. Es heisst von *vis atrox* in *D. d. 2. l. 1: vis enim fiebat mentio propter necessitatem impositam contrariae voluntati, l. 2. l. 3. §. 1. cod. D. 43. 16. de vi l. 1. §. 29.*

1) *Henke*, S. 178 f. *Cucanus* S. 60 ff.

2) *Jaymann* und *Drauer*, Criminallexikon, S. 264.

3) *Burchardi*, Lehre v. d. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, S. 375. *Waechter*, Handb. des würtemb. Privatrechts, S. 761 f.

gemacht werden. Es giebt gewisse vermessene Redensarten, die den Worten nach zwar eine Bedrohung enthalten, aber von einem *vir constans* gar nicht dafür geachtet werden. Doch darf man andererseits eine auf Erreichung widerrechtlicher, habstichtiger Zwecke abzielende Drohung, welche ihrer Natur nach zu fürchten war, nicht deshalb für straflos erklären, weil sie auf einen ungewöhnlich beherzten und muthigen Mann keinen Eindruck machte; sie würde einen strafbaren Versuch der Concussion begründen. Der Thäter kann im Voraus nicht wissen, ob die Person, welcher die Drohungen gelten, mehr oder minder für die Eindrücke der Furcht empfänglich sei; es genügt die Meinung des Drohenden und die objective Möglichkeit, dass das Gefühl der Furcht in demjenigen, von welchem ein Zugeständnisse erprobt werden soll, erregt und er hierdurch zu einer ihm nachtheiligen Handlung bestimmt werden wird. Bei Beurtheilung der Gefährlichkeit einer Drohung ist mit in Anschlag zu bringen, ob man sich zu dem Thäter, seinem Leumunde und sonstigen Verhältnissen nach, des Vollzugs der von ihm ausgegangenen Drohung versehen kann. Aber auch die Individualität: Geschlecht, Alter, körperlicher Zustand, namentlich die Bildungsstufe und sociale Stellung des Bedrohten sind nicht ausser Acht zu lassen. Die Erfahrung lehrt, dass besonders pflichtvorgrossene Beamte sich am häufigsten den niedren Schichten der Gesellschaft angehörige Personen zu Opfern ihrer habstüchtigen Pläne ausersehen; denn bei diesen Leuten, welchen schon die officielle Miene und Kleidung des Beamten, die unheimliche Neuheit eines Gerichtslocals u. s. w. oft gewaltig imponiren (einen *metus reverentialis* einflössen), genügen meist drohende Aeusserungen, welche mit den Grenzen der Machtvollkommenheit solcher Beamten vertrauten Personen nur ein zu rechtweisendes Lächeln abnöthigen würden.

An bestimmte Formen sind die Drohungen nicht gebunden;

sie können schriftlich oder mündlich, gegen den Bedrohten selbst oder solche Personen zu erkennen gegeben werden, wo der Drohende erwarten durfte, dass derjenige, dem sie galten, sie erfahren werde. Sie brauchen ferner nicht immer bestimmt ausgedrückt zu sein; es genügen unter Umständen auch allgemein gehaltene, ja blos durch unzweideutige Geberden, überhaupt symbolisch kund gegebene Drohungen. Letztere müssen dann als zureichender Bestimmungsgrund angesehen werden, wenn die unrechtmässige Forderung unter Umständen geschieht, wo der Verbrecher sich sagen konnte, dass der, an den die Forderung gestellt wird, aus Furcht derselben entsprechen werde. Liegt aber in dem drohenden, ungebührlichen Benehmen des Fordernden kein eigentlicher psychologischer Zwang; ist ein Uebel, welches zur Besiegung des fremden Willens hinreichend wäre, weder ausdrücklich angedroht, noch auch nur angedeutet: so fehlt es auch an einem wesentlichen Erforderniss der Concussion, und die That wird sich meist als einfaches, wenn auch freches, zudringliches Betteln, als eine ungezogene Vexation u. dgl. darstellen¹⁾.

§. 23.

Was den Inhalt der Drohungen betrifft, so gehören dahin, wie bemerkt, nicht blos solche, welche auch zur Verübung des Raubes und der Nöthigung geeignet sind. Sie können ein in nächster Zukunft²⁾ oder erst in späterer Zeit zu realisirendes Uebel zum Gegenstand haben, nicht allein Leben und Gesund-

1) *Burchard*, im Arch. 1846. S. 298 f. *Arnold*, ebendas. 1843. S. 388. *Cucumus* S. 61. 73 f. *Kersting* a. a. O. S. 538. *Ulmer*, *Bemerkensw. Entscheid.* Bd. IV. S. 518 ff. Bd. VI. S. 441 ff.

2) Viele sprechen von Drohungen mit einem gegenwärtigen Uebel, was, genau genommen, eine solche Lage des Gefährdeten bezeichnet, wo unter gleichzeitigen Drohungen ihm ein Uebel bereits zugefügt wird. Mit dem Drohen verschwindet die Gegenwart, und die Drohung selbst kann somit immer erst in der Zukunft, wenn auch der nächsten, realisirt werden.

heit, sondern auch Freiheit, Ehre und Vermögen, sowol des Bedrohten selbst, als ihm nahe stehender Person gefährden.

Bei Drohungen, welche nicht die Persönlichkeit des Bedrohten oder seiner Nächsten in ihrer Unmittelbarkeit, sondern deren Vermögen gefährden, muss nach der Natur des angedrohten Uebels an sich, mit Rücksicht darauf, inwiefern demselben durch menschliche Vorsicht vorgebeugt werden konnte, und nach seinem Verhältniss zu dem Gegenstand der darauf erfolgten Willenserklärung, es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleiben, ob dadurch die Einwilligung wirklich erzwungen worden und eine strafbare Concussion anzunehmen sei.

Sehr häufig werden Drohungen mit wissentlich falschen Anklagen, Denuntiationen zur Verübung einer Concussion benutzt ¹⁾. Auch der seiner Unschuld sich Bewusste hat genügenden Grund, die Verwicklung in einen Criminalprocess als ihm gefährlich zu betrachten, und gilt daher auch hier nur das allgemeine Requisit, dass die Drohungen eine gerechte Furcht einzuflössen geeignet sind. Ebenso ist im röm. Recht, wie allgemein von den Juristen des Mittelalters und dem späteren Gerichtsgebrauch anerkannt, dass auch Bedrohung mit Ablegung oder Verweigerung eines wichtigen Zeugnisses als Art der Concussion zu betrachten sei, und mit Recht, denn es kann diese Drohung einen eben so gewaltigen Eindruck machen, als die mit einer Criminalanklage, z. B. wenn ein Unschuldiger befohrten muss, auf Grund eines solchen Zeugnisses verurtheilt, oder eines Zeugen beraubt zu werden, der seine Unschuld darthun könnte.

Es kommt aber zur Begründung einer Concussion keineswegs darauf an, ob die Handlung, mit deren Ausübung gedroht wurde, eine an und für sich erlaubte war oder nicht; denn auch

1) *D. de conc. l. 2. D. de cubum. l. 8.*

eine an sich gestattete Handlung wird strafbar, wenn sie als Mittel zur Erreichung eines verbrecherischen Endzwecks dient. Dieses ist aber der Fall, wenn Jemand mit der factisch oder vermeintlich begründeten Anklage oder Denuntiation eines Verbrechens, mit der Veröffentlichung von unsittlichen Handlungen, praejudicirlichen Thatsachen, an deren Geheimhaltung dem Andern viel gelegen ist, überhaupt mit der Ausübung eines Rechts droht, um dadurch für sich oder Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvortheil zu erlangen.

Was zunächst die Drohungen mit Anklagen, Denuntiationen anlangt, so halten *Rosshirt* ¹⁾ u. A. dieselben nur dann für strafbar, wenn die Anklage eine ordichete, falsche ist, ausserdem aber für erlaubt und straflos, welches auch der Zweck des Drohenden sei. Diese Ansicht, welche sich auf antiquirte und theilweise unklare Grundsätze des röm. Rechts zu stützen scheint, ist entschieden unhaltbar.

Ein aussergerichtlicher, ohne Uebervortheilung und Zwang von Seiten des Beschädigten zu Stande gebrachter Vergleich wegen Schadensersatzes aus einem Verbrechen, kann nach röm. ²⁾ und gemeinem Rechte nicht unter den Begriff der Concussion fallen, und ist auch heutzutage gültig, soweit die Uebereinkunft nur den der Privatverfügung unterworfenen Schadensersatz betrifft. Im röm. Rechte konnte freilich die aussergerichtliche Abfindung des Verletzten mit dem Thäter noch weitere Wirkungen haben. Bei Privatdelicten, in welchen keine öffentliche Verletzung gefunden wurde, wie das Furtum, die Injurie, widerrechtliche Beschädigungen, welche das Aquilische Gesetz rügt, schloss ein Vergleich und Verzicht auf die Klage, die als ein

1) *Gesch. u. Syst. II. S. 132.* Auch *Platner* l. c. p. 399. schliesst für das röm. Recht die Anklage der Concussion aus, wenn der als Drohung gebrauchte Vorwurf eines Verbrechens auf Wahrheit beruht.

2) *D. 3. 6. l. 1. §. 3. D. 2. 14. de pactis, l. 17. §. 1. l. 27. §. 4.*

Vermögensrecht des Beschädigten galt, die Privatstrafen aus. Dies galt selbst später noch, als ein Privatdelict *extra ordinem criminaliter* verfolgt wurde¹⁾. Nur die Infamie traf auch den Transigenten, welcher ein infamirendes Privatdelict verübt hatte, weil er durch den Vergleich das ihm vorgeworfene Verbrechen gleichsam eingestanden habe, wofür nicht etwa der Vergleich unter gerichtlicher Bestätigung geschlossen wurde²⁾. Nicht minder konnte über Capitalverbrechen, die eine *poena sanguinis* nach sich zogen, mit Ausnahme des *adulterium*, transigirt werden und zwar mit der Wirkung, dass derjenige, der Geld gab oder nahm, um eine künftige Anklage von sich abzuwenden oder aufzugeben, nicht gestraft werden konnte³⁾. Da jedoch der Ankläger nur über sein Recht transigiren konnte, so hindert der Vergleich keinen Andern, die Anklage des Verbrechens dennoch zu unternehmen⁴⁾. Bei anderen öffentlichen Verbrechen, welche nicht capital waren, galten alle Vergleiche, durch welche sich der Ankläger für den Verzicht auf die Klage Geld oder geldeswerthe Leistungen ausbedang, für unerlaubt und strafbar; der Verdächtige wurde in Folge des Vergleiches nicht nur für geständig und überwiesen, sondern auch für *chrios* erklärt; der Ankläger aber mit der *poena falsi* bestraft⁵⁾.

Diese Grundsätze hingen mit dem Anklageverfahren der Römer zusammen, bei welchem, genau genommen, nicht sowol das Interesse des Staats, als die Parteilstellung des Anklägers und des Angeklagten entschied; sie bezogen sich überdies meist auf einen vom Angeschuldigten selbst angebotenen Vergleich,

1) *D. 2. 14. l. 7. §. 7. 14. D. 47. 2. de furtis l. 54. §. 4. Flatau p. 114 sq.*
 2) *D. 3. 2. de his, qui not. l. 2. §. 3., l. 4. §. 4., l. 6. §. 3. Koeslin, Syst. S. 368.*

3) *C. 2. 4. de transact. c. 18. D. 48. 21. de bonis enr., qui ante sent. l. 1.*

4) *D. 48. 6. ad l. Jul. de vi publ. l. 5. §. 2.*

5) *C. 2. 4. c. 18. D. de conc. l. 2. D. 23. 4. de pact. dotal. l. 5. pr.*

und sind im gemeinen Strafrecht völlig ausser Anwendung. Ein für Geld geleisteter Verzicht auf eine Anklage, welcher civilrechtlich als ein *pactum turpe* aufgefasst worden muss, kann heutzutage weder die Wirkung haben, dass daraus ein stillschweigendes Bekenntnis für den Angeschuldigten erwächst, noch die gemeinrechtlich als Regel geltende officiële Verfolgung eines Verbrechens behindern¹⁾; denn nur in seltenen Ausnahmefällen hängt jetzt das richterliche Einschreiten ausschliesslich von der Klage des Beschädigten oder seiner Angehörigen ab. Sobald aber Jemand seine Kenntniss von einem Verbrechen dazu benutzt, um durch Bedrohung mit der Anzeige desselben vermögensrechtliche Zugeständnisse abzdriegen, so wird eine solche Handlung oder der zu Stande gebrachte Vergleich, abgesehen von seiner Wirkungslosigkeit, in hohem Grade strafbar. Das Recht der Anklage und Denuntiation, welche letztere zugleich in vielen Fällen eine Pflicht jedes Staatsbürgers ist, sind kein Gegenstand des Verkehrs, kein frei disponibles Vermögensrecht; ein Verzicht auf dieselben, der in rechtsverbindlicher Weise überhaupt nur unter gewissen Umständen möglich ist, kann nie als Aequivalent des dafür verlangten Vortheils, als Gegenleistung betrachtet werden. Sie sind dem Staatsbürger als solchem aus ganz andern Rücksichten und zu den dadurch bezeichneten Zwecken eingeräumt; ihr Missbrauch erhält einen criminalrechtlich strafbaren Charakter dadurch, dass der mit ihrer Ausübung Drohende einen unerlaubten Vortheil in dem Verbrechen des Andern sucht²⁾. Die beiden Hauptmomente der Strafbarkeit einer Concussion liegen auch hier vor: die Ab-

1) P. G. O. Art. 124. Koeslin, Syst. S. 513 ff. 369. Heffter §. 656 I.

2) Treffend bezeichnet Hammel, *rhaps. quest., obs. 634* den Charakter eines solchen Concussionen mit folgenden ironischen Worten: „*O sanctum et praeclearum sceleris iudicium, quem extorpendi spes auri iustum facit et piun! Si tua intererat delicta non nuocere impunita, cur non epud magistratum detulisti?*“ vgl. auch obs. 485.

sicht einer widerrechtlichen Vermögensbereicherung und der dem Willen des Anderen auferlegte Zwang?).

Aus dem Angeführten widerlegt sich von selbst auch die Ansicht von *Cucumus*¹⁾ welcher in allen Drohungen mit einem künftigen Uebel, wenn sie von einer bekannten Person herrühren, nur eine Rechtsgefährdung findet, der polizeilich entgegenzuwirken sei. Nehmen wir folgenden häufig vorkommenden Fall. Es droht Jemand dem Andern mit der Anzeige eines Verbrechens, wenn er nicht mit einer bestimmten Summe seine Verschwiegenheit erkaufe; dem Bedrohten, welcher entweder seiner Schuld sich bewusst ist, oder doch den Beweis seiner Unschuld zu erbringen, die ihm vorgehaltenen Indicien zu beiseitigen sich ausser Stande sieht, bleibt keine Wahl, und er wird das Opfer verbrecherischer Pläne, ohne Gegenmassregeln ergreifen zu können. Selbst unter Theilnehmern eines Verbrechens, wo der Concutient durch Verwirklichung seiner Drohungen sich selbst compromittiren würde, ist dieser Fall nicht selten. Der Eine behauptet, es sei ihm an Leben, Freiheit und Ehre nichts mehr gelegen, da er sich von allen Existenzmitteln entblösset sehe; er wolle das vor Zeiten gemeinsam verübte Verbrechen aufdecken, es sei denn, dass der ehemalige, mittlerweile wohlhabend gewordene Complice Hab und Gut mit ihm theile. Wir werden keinen Anstand nehmen dürfen hier, sobald die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, strafbare Concussion anzunehmen.

Dieselben Rücksichten machen Drohungen mit der Veröffentlichung von unsittlichen, schändlichen Handlungen u. s. w., die zwar noch kein Verbrechen bilden, aber dem Ruf oder der bürgerlichen Stellung des Bedrohten gefährlich sein müssen, als Erpressung strafbar.

1) *Haebelin* S. 422. nr. 2, welcher freilich S. 424 nr. 5 wieder geradezu das Gegentheil behauptet. *Thilo* S. 358. *Houzer* Bd. IV. S. 492 f.

2) a. a. O. S. 72.

§. 24.

Sehr bestritten ist die Frage, ob auch Drohungen mit Civilklagen zur Ausführung einer Concussion dienen können. Diese Frage kann selbstverständlich da nicht aufgeworfen werden, wo Jemand durch Drohung mit einer Klage nur Befriedigung rechtmässiger oder von ihm wenigstens dafür gehaltener Ansprüche bezweckt; auch dann nicht, wenn der erstrebte Vortheil zwar nicht der nämliche ist, welchen die Klage, mit deren Anstellung gedroht wird, zum Gegenstand hat, aber als ein Aequivalent desselben betrachtet werden kann¹⁾. Denn wird die Klage von der Gewährung eines solchen Vortheils abhängig gemacht, so liegt darin nur ein Vergleichsvorschlag, dem sich der Andre sofort entziehen kann, wenn er den Proponenten an die Entscheidung des Gerichts verweist.

Sobald aber Jemand einen widerrechtlichen Gewinn durch die Drohung mit einer Klage bezweckt, ist es einerlei, ob diese auf einen Rechtsgrund gestützt wird, oder nicht: die Beschaffenheit der Motive des Drohenden und der Umstände, welche für den Bedrohten eine wahre psychische Nöthigung herbeiführen, fällt dann in's Gewicht und ist daher auf's sorgfältigste zu untersuchen. So machen sich häufig tief entsittlichte Personen ein Geschäft daraus, Ehemänner unter dem Vorwande, dass sie von ihnen geschwängert seien, mit Alimentenklagen zu bedrohen, falls sie sich nicht durch unverhältnissmässige, die Grenzen ihrer etwa begründeten Ansprüche weit übersteigende Geldopfer, aussergerichtlich abfinden wollten; derartige Drohungen haben in der Regel aus leicht begreiflichen Gründen den gewünschten Erfolg. Ein Industrierritter benutzt jede Gelegenheit, um die

1) *D. 5. 6. 1. 1. §. 3. Nov. 124. c. 2. C. 7. 49. de poena jul. c. 1. Authent. Platner l. c. p. 400.*

erklärliche, allgemeine Abneigung vor beschwerlichen, kostspieligen Processen durch Bedrohung mit solchen auszubeten, wenn man seinen aus der Luft gegriffenen Ansprüchen nicht Genüge thäte. Jemand, der rechtlichen Anlass hat, den Andern wegen einer in der Aufwallung des Zornes gegen ihn verübten Injurie, auf Ersatz für einen im trunkenen Uebermauth ihm verursachten Schaden zu belangen u. s. w., benutzt dessen Vorlegenheit, um sich auf seine Kosten ganz ungebührlich zu bereichern, da demselben aus besonderen Gründen viel daran liegen muss, dass seine Uebereilung, seine Debauche durch Anstellung der Klage nicht bekannt werde. Tragen solche Handlungen nicht etwa auch den ignominiosen Charakter der Erpressung an sich und dürfen sie straflos bleiben? Mit Recht bemerkt *Tenne* 1): „In der That, würde die Concussion durch Drohung mit an sich erlaubten Handlungen für straflos erklärt, und das in der Gauerwelt erst mal bekannt, so würden wir bald ein Gewerbe des gemeinsten, aber dennoch straflosen Charakters emporkücheln sehen.“

§. 25.

Es ist endlich noch die Frage zu erledigen, ob eine Civil- oder Criminalklage, auch nach deren Anstellung vor Gericht, noch das Mittel zur Verbüßung einer Erpressung bieten könne. Für letztere ist die Frage, mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo nach gemeinem Strafrecht die Niederschlagung eines Processes noch von der Willkür des Anklägers abhängt, wohl zu verneinen; da der Regel nach ein schon eingeleitetes Verfahren, wo die Sachlage es erheischt, auch ohne Zuthun des Anklägers *ex officio* fortgesetzt wird. Wenn Jemand durch Drohung mit einer Anklage, Denuntiation, einem Zeugnisse, von einem Andern

1) *Tenne* u. s. O. S. 103.

widerrechtliche Zugeständnisse erpressen wollte, seine habsüchtigen Pläne aber an der entschiedenen Weigerung des Bedrohten scheiterten, und er nun seine Drohungen verwirklicht, so bleibt er wegen Versuchs der Concussion strafbar, ob auch die Anklage, das Zeugniß u. s. w. auf Wahrheit beruhen. Erweist sich dagegen, dass er eine erdichtete Anschuldigung, in gesetzlicher Form wissentlich ein falsches Zeugniß vor Gericht angebracht hat, so concurrirt unter den angegebenen Umständen mit dem Versuch der Erpressung successiv das vollendete Verbrechen der Calumnio oder der Verleumdung, des Meicids oder des Falsums u. s. w.

Andere Gesichtspunkte der Beurtheilung machen sich geltend hinsichtlich der Anstellung einer ungerechten Civilklage, welche die vorausgegangenen Drohungen verwirklicht und das fortgesetzte Bestreben einer unerlaubten Vermögensbereicherung deutlich erweist. *Ulpian* sagt in *D. 3. 6. de calumniat. l. 1 § 3*:

Constitutio Imperatoris nostri prohibuit judicii vel adversario in publicis, vel privato, vel fiscalibus causis pecuniam dare, et ex hac causa litem perire jussit. Et tractari potest, si adversarius non per calumniam, sed transigendi animo accipit, an constitutio cesset? Et puto cessare, sicuti hoc quoque judicium; neque enim transactionibus est interdictum, sed sordidis concussionibus.

Unter *sordidae concussioniones* sind hier auch frivole Klagen 1) zu verstehen, angestellt in der Absicht, um von dem Andern etwas zum Abtrag seiner Vermögensrechte Gerichtendes zu erpressen. Die erhobene Klage ist richtiger Weise, so lange die Entscheidung noch nicht erfolgte, selbst noch für eine Bedrohung zu halten, die um so strafbarer erscheint, als der Richter zur Erpressung gemissbräucht werden soll: der widerrechtliche Vor-

1) Nov. 124. c. 2. *Platner* l. c. p. 400.

theil, den der Kläger zu erwerben sucht, ist in dem Klaglibell ausgedrückt, die darauf vom Richter erlassene Verordnung bedroht den Beklagten mit einem Prozesse, wenn er den Kläger nicht befriedigt. Bewilligt daher der Beklagte, unruhig und besorgt über den Ausgang des Processes, um sich den Verdräglichkeiten eines Rechtsstreites zu entziehen, die für das Fallenlassen der unrechtfertigen Klage ausbedungenen pecuniären Opfer, so ist das Verbrechen der Erpressung vollendet.

§. 26.

Gewalt oder Drohungen bieten auch bei der öffentlichen Concussion das Mittel zur Erreichung eines ungesetzlichen Gewinnes; nur kommt hier noch das weitere Erforderniss hinzu, dass die Nöthigung immer mit dem Missbrauch der dem Staatsdiener vermöge seines Amtes verliehenen öffentlichen Gewalt, Befugnisse oder Pflichten verbunden sein muss. Dieser Missbrauch der Amtsgewalt wird jedoch bethätigt nicht allein durch wirkliche physische Anwendung derselben, z. B. Züchtigung, Arrestirung u. s. w., oder durch bestimmte, ausdrückliche Bedrohung mit der öffentlichen Gewalt und dadurch herbeizuführenden, empfindlichen Nachtheilen für den Fall der Weigerung, sondern auch durch amtliche Befehle oder betrügerliches Vorgeben einer dem Amtsuntergebenen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeit, um denselben, im Vertrauen auf die obwaltende Furcht vor der Amtsgewalt oder mit Benutzung erregten Irrthums, zur Herausgabe des Geforderten zu bestimmen¹⁾. Da der Bürger selten von dem Umfang der Amtsbefugnisse eines

1) *Struben*, rechtl. Bed. Th. IV. Bd. 151. *Fewerbach* §. 479a und Zusatznoten von *Mittermaier*, *Abegg* S. 302 u. 628. *Bauer* §. 378. Beispiele von amtlichen Erpressungen s. bei *Mittermaier* in *Denme's Annalen* S. 213, auch *Tittmann* Bd. II. §. 241 f. und *Dorn* Bd. I. §. 169.

Beamten genau unterrichtet ist, oder wenigstens die Wege scheut oder nicht kennt, auf welchen er einem Missbrauch derselben begegnen kann, so bedarf es häufig keiner ausdrücklichen Drohungen, und es liegt Erpressung vor, wenn der Beamte als solcher durch einen Befehl in amtlicher Form einen rechtswidrigen Gewinn erzielen will, da ein solcher Befehl in dem Untergebenen den Glauben erweckt, dass er das Verlangte zu leisten schuldig sei, und ein Widerspruch oder Ungehorsam für ihn üble Folgen haben würden. Bei der Erpressung findet immer eine Abforderung ungebührlicher Vortheile statt; freiwillig dargebotene Geschenke und deren Annahme fallen daher nicht unter ihren Begriff, sondern begründen unter Umständen das Verbrechen der Bestechung.

§. 27.

Mit Ausnahme des braunschw. und österr., unterscheiden die deutschen Strafgesetzbücher bei dem Privatverbrechen der Erpressung in Ansehung der Begehungsmittel wieder zwei Unterarten, deren eine durch die auch dem Raube eigenthümlichen Zwangshandlungen charakterisirt ist. *Baiern* 241. *Oldenb.* 246. *Hannov.* 336. *Würtemb.* 314. (hier wird den Drohungen auf Leib und Leben die mit einer Brandstiftung gleichgestellt). *Gr. Hessen* 349. *Baden* 417 f. *Thüring.* 155. *Preussen* 236. *Sachsen* (1838) 166, (1855) 178.

Die Drohungen, welche die zweite Unterart der Erpressungen begründen, sind bald specieller, bald allgemeiner bestimmt. *Baiern* 242 u. *Oldenb.* 247 rechnen dahin Erpressungen, verübt durch Erregung von Furcht vor künftigen Misshandlungen, oder durch Bedrohung mit Verleumdung, Klagen oder Denuntiationen, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dgl. beängstigenden Zudringlichkeiten. *Hannov.* 335, *Hessen* 352, welche sich diesen Exemplificationen anschliessen, fügen ihnen

noch Bedrohung mit Eigenthumsbeschädigungen bei *Sachsen* (1838) u. *Thüring.* setzen für „beängstigende Zudringlichkeiten“ Drohung „mit andern Nachtheilen.“ Man hat in der Praxis diese, wie jene Bestimmung zu vag und daher bedenklich gefunden, weil es nicht leicht einen Fall gebe, der sich ohne Streit unter dieselben subsumiren lasse ¹⁾. — *Würtemb.* 314 bezeichnet als Realisirungsmittel des zweiten Grades der Erpressung: Erregung von Furcht vor künftigen Misshandlungen oder Beschädigungen oder Drohung mit Verleumdungen, Denuntiationen oder Klagen. — *Baden* unterscheidet §. 419 Bedrohung mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren, unsittlichen Handlungen, die den Bedrohten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, und §. 422 Bedrohung mit andern künftigen Uebeln, auf eine die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise. Die Intention des Gesetzes ist, nicht allein bei Drohungen mit falschen Beschuldigungen oder mit falschen üblen Nachreden eine Erpressung anzunehmen, sondern selbst dann, wenn die Beschuldigungen oder üblen Nachreden, mit welchen gedroht wird, in Wahrheit gegründet sind. Dasselbe gilt für das *Würtemb.*, *baier.*, und die meisten deutschen Gesetzbücher ²⁾. — *Sachsen* (1855) 282 läßt die, im Gegensatz zur räuberischen, s. g. einfache Erpressung durch Drohungen mit Nachtheilen irgend einer Art verübt werden. Auch an sich erlaubte Drohungen sind nach den Motiven nicht ausgeschlossen. ³⁾ — *Preussen* 234. nennt nur schriftliche oder mündliche Drohungen mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens.

Das braunschw. Cr. G. B. §. 177 nimmt Erpressung als

1) *Arnold* im Arch. 1843. S. 388. *Cucumis* ebendas. 1834. S. 63. *Krög.* Studien, Abthl. II. S. 5.

2) *Thilo* S. 358. *Hefnagel* S. 298. *Arnold* a. a. O.

3) *Krög.* Comment. Abthl. III. S. 30.

selbstständiges Verbrechen nur bei Anwendung von Gewalt an einer Person oder gefährlichen Bedrohungen an. Abnöthigung eines rechtswidrigen Vortheils durch nicht gefährliche Drohungen wird §. 179 unter der Rubrik dieses letztgedachten Verbrechens geahndet.

Das österr. St. G. B. §. 98ff. unterscheidet als Begchungsmittel einer Erpressung: 1) Ausübung wirklicher Gewalt gegen eine Person und 2) unmittelbare oder mittelbare, schriftliche oder mündliche oder auf andre Art, mit oder ohne Angabe des Namens kund gegebene Drolungen mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum des Bedrohten selbst oder seiner Familie, Verwandten oder anderer unter seinem Schutz gestellter Personen ¹⁾.

Auch die unter höheren Strafen aufgeführten Drohungen mit den schwersten Verbrechen, wie Mord und Brandstiftung, begründen, wenn mit ihnen nicht die Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden ist, nur den zweiten, durch die Verübungsmittel von dem Raube unterschiedenen Grad der Erpressung. *Baiern* 242. *Oldemb.* 247. *Hannov.* 335. *Baden* 420. *Thüring.* 156 *Preussen* 235 (Mord, Brandstiftung und Verursachung einer Ueberschwemmung). *Sachsen* (1838) 166.

Als besonders gefährlich sind bezeichnet Drohungen mit Mord, Raub, Brand u. s. w., welche zum Zweck einer Erpressung durch Brand- oder Drohbrieft, angesteckte Brandzeichen u. dgl. gegen Bewohner ganzer Gegenden oder Ortschaften gerichtet werden, *Baiern* 243. *Oldemb.* 247. *Hessen* 253. *Sachsen* (1838) 166. *Thüring.* 156. — *Baden* §. 421 erwähnt nur Drohung mit Brandlegung und zwar gegen einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden. ²⁾

1) *Koestlin*, Abhandl. S. 416.

2) *Braunschw.* §. 103. und *Hannover* Art. 192 handeln solche Drohungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt ab und fordern zum Eintritt der gesetz-

Im sächs. Cr. G. B. v. 1838 fallen auch Drohungen, ohne die Absicht einen Vortheil zu erringen, nur um vielleicht eine ganze Gemeinde oder Gegend zu beunruhigen, als Landzwang unter den von Erpressungen handelnden Art. 167.

Diejenigen deutschen Strafgesetzbücher, welche die öffentliche Erpressung als Amts- oder Dienstverbrechen namentlich aufführen, setzen als nothwendiges Requisit Drohung mit der anvertrauten Amtsgewalt oder Missbrauch derselben voraus. *Hannov.* 358. *Württemberg.* 418. *Braunschw.* 259. *Thüring.* 316. *Oesterr.* 101. Das badische St. G. B. unterscheidet zwei Stufen der öffentlichen Erpressung; die eine wird verübt durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben (§. 671), die andre durch Befehle oder Täuschung, ohne Anwendung der Amtsgewalt, jedoch mit Missbrauch der amtlichen Stellung, auch durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen, wodurch Jemand vorsätzlich zur Gewährung rechtswidriger Vortheile veranlasst wird (§. 672).

Art. 174 des *Code pénal* stellt als unabweisbares Requisit der „*concussion*“ Missbrauch von Amtsgewalt auf.

Der Swod der russ. R. G., Bd. XV. Thl. I Art. 420 f. nennt als Begehungsmittel einer Erpressung: Bedrückung und Drohungen in Dienstangelegenheiten, sowie *Misshandlung* oder sonstige offenbare *Gewalthätigkeit*. — Der von Privaten ausgeübte Zwang zum Eingehen von Verpflichtungen kann bewirkt werden durch Drohungen oder Gewalt, körperliche *Misshandlung* und *Grausamkeiten*, *Freiheitsberaubung*, *Gefährdung* von Leben oder *Gesundheit* des dem Zwange Unterworfenen (Art. 2278 f.). — Mit schwerer Strafe werden belegt zur Erlangung unerlaubten Gewinns angewandte Drohungen mit Mord, Brandstiftung, kör-

perlicher *Misshandlung*, *Störung* der *Gesundheit*, *Verlust* oder *Schaden* am *Eigenthum* (Art. 2113 f.).

2) Zweck und Willensrichtung.

§. 28.

Die Absicht des Concutienten, zu deren Realisirung die in den vorhergehenden §§. erörterten Mittel in Bewegung gesetzt werden, ist auf widerrechtliche Vermögensbereicherung mit Beinträchtigung Anderer gerichtet¹⁾. In subjectiver Hinsicht ist stets erforderlich, dass der Thäter sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlung und des bezweckten Gewinnes bewusst gewesen sei; denn indem die Gesetze ganz allgemein verlangen, dass der Verbrecher einen Vermögensvortheil gefordert oder erpresst habe, wovon er wusste oder doch mindestens voraussetzte, dass er ihm nicht gebühre, setzen sie als nothwendig voraus, dass er dolus gehandelt habe. Dies bildet ein Grundmerkmal der

1) Die älteren Criminalisten waren hinsichtlich dieses Requirits völlig einverstanden, und auch die meisten Neueren machen von demselben den Thatbestand der Concussion abhängig. *A. M. Klein* §. 194 u. 406. *Meister* §. 238. *Grolman* §. 300. *Fewerbach* §. 430. *Tittmann* Bd. II. §. 494 N. q. *Waechter* II. S. 49. — *Abegg* bemerkt in seinem Lehrb. S. 302: „Gewöhnlich beschränkt man den Begriff auf Erzielung von Vermögensvortheil, wozu man aber deshalb, weil die Quellen, die nur Beispiele angeben, solche Fälle nennen, nicht berechtigt ist.“ Man dürfte dagegen wohl mit Recht fragen, welche Gründe hier ein Abweichen von den Quellen rechtfertigen, ob nicht vielmehr alle natürlichen, durch Doctrin und Praxis gezogenen Grenzen der Verbrechen dadurch verwirrt werden würden? — *Bauer* §. 286 N. 6. in Vergleich mit §. 287. *Hefter* §. 366. gegenüber §. 367 lassen darüber im Unklaren, worin sie den Zweck des Täters setzen. — *Mittermaier* in *Donau's* *Annal.* S. 220. behauptet zwar auch, dass den Concutienten der *animus lucti faciendi* leiten müsse; doch ist nicht abzusehen, wie sich mit dieser Forderung die von ihm S. 216 angeführten, offenbar nicht hieher gehörigen Beispiele vereinigen lassen, in welchen er Concussion annimmt, wenn durch Drohungen die Ausstellung einer Abbitte oder eines Widerrufs, die Stimme einer gewissen Person für eine Wahl erlangt, ein Mädchen zur Gestattung des Beischlafs genöthigt werden soll.

Erpressung, welches ihr zugleich den ignominösen Charakter der Eigenthumsverbrechen verleiht und sie namentlich von der unerlaubten Selbsthilfe unterscheidet. Es ist also unter dem Requisit der Rechtswidrigkeit des Vortheils nicht, wie Viele angenommen haben, zu verstehen, dass derselbe nur durch falsche Vorgaben erstrebt wird, sondern dass die Zwangshandlungen, unerachtet des Bewusstseins der mangelnden rechtlichen Befugnisse zur Geltendmachung des Anspruchs, selbst wenn er auf wahre Thatsachen gestützt worden sollte, vorgenommen worden. Zum s. g. subjectiven Thatbestand gehört daher der rechtswidrige Vorsatz, den Andern durch Zwang zu dem beabsichtigten, strafbaren Zwecke zu bewegen, der Dolus mit seinen Merkmalen des Wissens und Willens; von einer culposen Verübung einer Concussion kann nicht die Rede sein.

Eine andere Absicht, als der *animus lucri faciendi*, würde dieselbe Handlung als Nöthigung, Eigenmacht, einfache Bedrohung u. s. w. erscheinen lassen, wenn sie nicht ganz straflos wäre.

Es ist daher selbst dann keine Concussion anzunehmen, wenn Jemand durch Vergewaltigung oder Bedrohung einer Person einen anderen Zweck, als den einer unerlaubten Vermögensbereicherung, z. B. Wollustbefriedigung, einen öffentlichen Widerruf, ein empfehlendes Zeugniß u. s. w. zu erreichen sucht, und von Verfolgung dieses Zwecks gegen einen angebotenen Vermögensvortheil Abstand; denn die Handlung wurde nicht in gewinnstüchtiger Absicht unternommen, und die Einräumung des Vortheils zwar durch dieselbe veranlasst, ohne jedoch von dem Verbrecher, der sich damit abfinden und zur Aufgabe seiner ursprünglichen Absichten bestimmen liess, bezweckt zu sein¹⁾. — Dagegen ist es für den Begriff des Verbrechens ohne Bedeutung,

1) Henke Thl. III. S. 174. Burchardi a. a. O. S. 301.

ob der Concussent für sich oder Dritte, ob er mittelbar oder unmittelbar einen rechtswidrigen Gewinn erlangen will¹⁾.

Die durch Zwang bewirkte Abschliessung eines Geschäfts²⁾, welches Rechte und Pflichten für jeden der Contrahenten begründet, z. B. eines Kaufs oder Verkaufs, involvirt eine strafbare Handlung. Bei Entscheidung der Frage aber, ob diese Handlung als Concussion zu bestrafen sei, kommt einzig und allein die Absicht des Thäters in Betracht. Erstrebte er durch das Geschäft einen ungebührlichen Gewinn, z. B. durch Verkauf einer Sache um unverhältnissmässig hohen Preis, so liegt Concussion vor, verfolgte er andre Zwecke, das Verbrechen der Gewalthätigkeit. Unter gleichen Voraussetzungen ist der Zwang zur Eingehung einer Ehe als Concussion zu betrachten, z. B. wenn der Vormund, um seinem Sohne das Vermögen der Pupillen zuzuwenden, dieselben wider ihren Willen mit einander verheirathet³⁾.

Ältere Kirchenrechtslehrer⁴⁾ machen der *Rota Romana* einen Vorwurf daraus, dass sie keine Concussion annahm in Fällen, wo Geistliche unter Androhung von Höllequalen in der Ewigkeit und Zusage besserer Seeligkeit, Vernächtigungen zu Gunsten der Kirchen, Kloster, milder Stiftungen abnöthigten: allein mit Unrecht. Es ist gewiss, dass Mönche und Beichtiger die Pflichten ihres Berufes dadurch überschritten und daher straffällig sein mussten. Handelten sie aber nicht aus Eigennutz, um sich oder einzelnen Personen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, sondern aus frommen oder fana-

1) Burchardi, Lehre v. d. Wiedereinsetzung, S. 375. Ausser den dort angeführten Stellen, vgl. D. S. G. de calumn. l. 2.

2) Feuerbach und Grolman a. a. O. sehen darin überall eine Concussion.

3) Henke S. 175. Mitternauer a. a. O. S. 220. Burchardi im Arch. S. 301.

4) J. U. de Cramer Opusc. (1775) T. III, p. 413 sq. J. H. Boehmer, Jus ecclesiast. Protast. (Ed. IV. 1754) T. IV. p. 605. C. L. Boehmer Obscrv. jur. canon. (1766) obs. IV. §. 5 et 8.

tischen Eifer, in welchem sie es für eine heilige Pflicht hielten, durch solche Ermahnungen das Seelenheil des Sterbenden zu retten, so fehlt es auch hier zur Begründung einer Concession an dem Bewusstsein des rechtswidrigen Zweckes.

Hiernach beantwortet sich auch die Frage, ob der Staatsdiener, welcher eine ungesetzliche Steuererhebung, Beitreibung u. s. w. bei seinen Amtsuntergebenen vornimmt, jedoch nicht sein oder Dritter Privatinteresse, sondern das des Staats im Auge hat, als Concutient gelten soll. Er macht sich unströig eines Amtsmissbrauchs, wenn auch aus Uebermass an Eifer für das Interesse des Staats, schuldig und unterliegt daher den dafür angesetzten Strafen. Wie wichtig es aber einer guten Regierung immerhin sein muss, ihren falschen, missverständenen Eifer für das Wohl des Staats, den Charakter einer strafbaren Concession kaum man einer solchen Handlung nicht zuschreiben. Die öffentliche Concession ist ein Verbrechen, zu welchem, ausser dem Missbrauch der amtlichen Stellung, Erreichung eines rechtswidrigen, vermögensrechtlichen Privatvorthells als Zweck des Thäters gehört.

Der Dolus in seiner besonderen Richtung gegen fremde Vermögensrechte ist auch bei der *concessio publica* eine unablenkbare Voraussetzung ihres Thatbestandes. Somit liegt diese nach gemeinem Rechte nicht vor, wenn sich die Erhebung eines Privatvorthells, so illegal sie auch sein mag, nichts desto weniger auf eine Interpretation der besonderen Dienstgesetze oder Instructionen des Beamten stützt; nicht selten ist es Irrthum von Seite des Beamten, der zu hohe Ansätze macht, in anderen Fällen rechtfertigt ihn ein constanter Gebrauch, von dem das Gesetz nichts weiss, oder er hält seinen Anspruch auf Vergütung für begründet, da er im Interesse des Andern die Besorgung eines Geschäfts, ohne dazu verpflichtet zu sein,

mit besonderem Aufwand von Fleiss und Mühe, durch Vornahme zu aussergewöhnlicher Zeit u. s. w. beschleunigt¹⁾.

§. 29.

Von den deutschen Strafgesetzbüchern sprechen das sächs. v. 1838. Art. 166, würtemb. 314 u. 418, hannov. 334 u. 358, braunschw. §. 177 u. 259, hess. 349, 352 u. 465, preuss. 234 u. 236. von rechtswidrigen Vorthellen, welche der Thäter sich oder einem Dritten verschaffen wolle; allein die Absicht des Gesetzgebers geht wohl nicht so weit, als der Ausdruck. Dass unter dem Vorthelle nur ein vermögensrechtlicher gemeint sei, geht aus der Zusammenstellung der Erpressung mit dem Raube, sowie daraus hervor, dass die verschiedenen Fälle der Erpressung hinsichtlich der Strafe mit dem Raube und meist auch dem Diebstahl übereinstimmend behandelt werden. Daher beschränkt die Praxis²⁾ überall den Begriff des Verbrechenens auf Vorthelle, die mit Vermögensrechten zusammenhängen. Nach dem bair. St. G. B. Art. 241 f., welchem auch das oldemb. 246 f. folgt, ist für den Begriff der Erpressung entscheidend, dass man sich selbst, nicht zu Gunsten eines Andern, den Vorthell verschaffen wolle³⁾. — Thüring. Art. 155 f. u. 316, *Sachsen* (1855) Art. 178 u. 282 bestimmen als Zweck des Thäters: sich oder einem Andern einen Vermögensvorthell, auf den er kein Recht habe, zu verschaffen⁴⁾.

Baden §. 417 f. verlangt für das Privatverbrechen der Er-

1) *Mittermaier* a. a. O. S. 213 und zu *Feuerbach* §. 479 a. N. II. *Abegg* §. 494. *Marcolli* S. 327. *Heffner* §. 543.

2) *Tenne* S. 80 u. 94. *Burchardi* S. 300 f. *Cucanus* S. 67. *Schwarze* im Arch. 1853. S. 318. *Koestlin* S. 413. N. 6 und die daselbst Citirten. — Namentlich ist v. d. K. Würtemb. Obergericht die Thesis aufgestellt, dass unter dem Vorthelle stets ein pecuniärer zu verstehen sei, vgl. *Hufnagel* S. 297 f.

3) *Ann. z. St. G. B. f. d. K. R. Baiern*, Bd. II. S. 171 nr. 5.

4) *Krug*, Comment. II. S. 94.

pressung die Absicht, sich oder Andern einen unrechtmässigen Gewinn zu erringen. Der Ausdruck „unrechtmässiger Gewinn“ wurde statt „unrechtmässiger Vortheil“ gewählt, weil er, wie die Motive sagen, geeigneter erschien, um einen unrechtmässigen Vermögensvortheil, von dem hier allein die Rede sei, zu bezeichnen. Bei der öffentlichen Erpressung (§ 671 f.) kann der Zweck des Thäters auch auf andre Vortheile, ausser vermögensrechtlichen, gerichtet sein¹⁾.

Nach art. 174 des *Code pénal* ist der Zweck des Thäters immer auf Erwerb eines Gewinnes gerichtet, dessen Ungesetzlichkeit er kannte.

Art. 420 der russ. Criminalgesetze, a. a. O., bestimmt ausdrücklich, dass auch andre Vortheile, ausser pecuniären, Gegenstand einer Erpressung bilden können.

IV. Consummation.

§. 30.

Consummation ist nach gemeinem Recht vorhanden, sobald der Angegriffene zu einer Handlung oder Unterlassung wirklich genöthigt, das beabsichtigte Zugeständniss erpresst worden ist, mag der materielle Vortheil, dessen Bezug sich der Thäter als weitere Folge versprochen hatte, erreicht sein oder nicht.²⁾ Sobald z. B. dem Thäter infolge der angewendeten Gewalt oder Drohung eine an sich vollkommen beweisende Schuldurkunde³⁾

1) *Thilo* S. 357 u. 517.

2) *Martin* §. 198. *Abegg* S. 301. *Marezoll* S. 512. *Heffter* §. 366 N. 3. u. §. 543. *Berner* S. 300. *Koestlin* S. 401 N. 8. A. M. ohne Grund *Dabelow* §. 232. *Tittmann* §. 242 N. u. und z.

3) Dass ein mündliches Versprechen des Concensus zur Vollendung des Verbrechens nicht hinreichte, ehe die wirkliche Erfüllung (oder schriftliche Bestärkung?) desselben hinzugekommen ist, hat gründlich nachgewiesen *Burchardi* a. a. O.

übergeben worden, so begründet schon die darin anerkannte, formell rechtsbeständige Schuldforderung einen Vermögensvortheil, der dem Thäter so lange gesichert bleibt, als der Bestimmung Grund fortbesteht, welcher den Vorgewaltigten zu seiner Einräumung bestimmte. Man kann daher den vollen Thatbestand der Concussion nicht von dem oft rein zufälligen Umstande abhängig machen, ob der Benöthigte wirklich schon einen materiellen Vermögensschaden erlitt; denn dass das Verbrechen an den Tag kam, und der rechtswidrige Vortheil solchergestalt dem Thäter wieder verloren ging, ändert so wenig etwas an dem Charakter des Verbrechens, als man mit Recht würde behaupten können, dass nach diebischer Aneignung einer Sache, wenn diese dem Thäter sofort wieder abgenommen wird, nur von einem versuchten Diebstahl die Rede sein könne, weil der Dieb den Gegenstand zwar unrechtmässig erworben, aber nicht behalten, mithin den Vortheil nicht erlangt habe¹⁾. In vielen Fällen wird übrigens die wirkliche Erlangung des Gewinnes mit der Erreichung des nächsten Zweckes des Verbrechens zusammenfallen, in der abgenöthigten Handlung oder Unterlassung selbst enthalten sein, z. B. wenn eine Drohung von der Art war, dass der Bedrohte einer auf unmittelbare Herausgabe einer Goldsumme oder beweglichen Sache gerichteten Forderung sofort genügen sollte. Erzielte die Drohung kein Resultat, so blieb die Handlung *intra terminos conatus*.

Man kann aber keineswegs behaupten, die in widerrechtlicher, habsüchtiger Absicht angewandte Drohung sei straflos, wenn sie gar keinen Erfolg hatte. Dass die generelle Vorschrift des Art. 178 der P. G. O. über die Strafe des Versuches nicht

S. 304 f. Eben so wenig dürfte ein Schuldschein genügen, aus dem kein, mittelst einer Civilklage, oder auf anderem Rechtswege verfolgbare Anspruch hergeleitet werden kann.

1) *Hauser* a. a. O. Bd. IV. S. 408 ff. u. Bd. V. S. 726 ff. *Kersting* S. 539.

nur auf die, in der *Carolina* angeführten Verbrechen zu beschränken, sondern auch auf die, blos im röm. Rechte, oder auch selbst in neueren Landesgesetzen mit einer öffentlichen, peinlichen Strafe bedrohten Vergehen und Verbrechen auszu dehnen sei, insofern überhaupt, der Natur der Sache nach, ein Versuch möglich ist, darüber sind wohl die meisten Strafrechtslehrer einverstanden.¹⁾ Es ist daher gemeinrechtlich auch ein strafbarer Versuch der Concussion²⁾ anzunehmen, wenigleich nach röm. Recht es von den *extra ordinem* gestraften Delicten keinen eigentlichen Versuch gab. — Dieselben Grundsätze müssen hinsichtlich der Vollendung und des Versuchs einer öffentlichen Concussion gelten³⁾.

§ 31.

In den neuern Gesetzbüchern finden wir die Frage hinsichtlich der Vollendung des Verbrechens der Erpressung sehr verschieden beantwortet.

Die Fassung des Art. 242 im baier., und des Art. 247 im oldemb. St. G. B. ist ungenau; denn es soll die volle Strafe eintreten, wenn Jemand einen Vortheil zu erpressen sucht, und dennoch wird zugleich bestimmt, dass der Thäter des erlangten Vortheils verlustig gehen soll. Die Praxis⁴⁾ hat dies so gedeutet, dass jede Erpressung vollendet sei, sobald der

1) *Zachariae*, vom Versuche, S. 172 f. *Luden*, über den Versuch, S. 508. *Hepp*, im Arch. 1836, S. 55.

2) Verschiedene Beispiele desselben sind im Verlauf unserer Darstellung mehrfach erwähnt worden.

3) Ohne Grund bestreitet dies *Mittermaier zu Feuerbach* §. 479 a. N. II, welcher die amtliche Erpressung schon durch die Drohung für vollendet hält. Das blosse Drohen begründet auch hier nur einen Versuch der Erpressung und zugleich einen strafbaren Missbrauch der Amtsgewalt.

4) *Ann. z. baier. St. G. B. Bd. II. S. 172 nr. 7 u. 8. Coccius* S. 65 f. *Arnold a. a. O. S. 388.*

Angegriffene zu jener Handlung, welche der nächste Zweck des Erpressors war, gebracht wurde, und die Bestimmung über Verlust des erlangten Vortheils nur für den Fall eintrete, wenn ein Vortheil wirklich erlangt war. Auch *Hannov.* 335 u. 358, *Hessen* 349 f. u. 465 und *Sachsen* (1855) 178 und 282 sehen die Erpressung dadurch als vollendet an, dass Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Gewinn wirklich erlangt wurde. Im sächs. St. G. B. wird jeder noch mögliche Zweifel beseitigt durch die im Art. 179 getroffene Bestimmung, dass die Anwendung von Gewalt oder Drohung der im Art. 178 gedachten Art zu den ebendaselbst erwähnten Zwecken als beendigter Versuch einer Erpressung zu beurtheilen sei¹⁾. — Nach dem würtemb. St. G. B. 314 ist die gemeine Erpressung gleichfalls für consummirt zu erachten durch Abnöthigung einer Handlung u. s. w., welche dem Verbrecher den erstrebten Vortheil noch verschaffen soll²⁾, während die Erpressung im Amte (418) schon vollendet ist durch die Drohung mit der Amtsgewalt, der rechtswidrige Vortheil möge erlangt oder nur bezweckt worden sein. — *Braunschw.* 177 u. 259 sieht die Erpressung schon als vollendet an durch blosse Gewaltanwendung oder gefährliche Bedrohung, ganz unabhängig von der Erreichung der Absicht des Thäters oder irgend welchem Erfolge seiner Handlung. — Das bad. St. G. B. macht die Consummation einer Erpressung von der Beschaffenheit der gebrauchten Zwangsmittel abhängig. Hat sie dieselben mit dem Raube gemein, so tritt (§. 417 f.) die volle gesetzliche Strafe ein, sobald die bezweckte Hand-

1) *Krug*, Comment. II. S. 95.

2) *Hfyfangel*, Comment. II. S. 997. behauptet zwar, dass die gemeine Erpressung erst dann als vollendet gelten könne, wenn der bezweckte Gewinn wirklich erreicht ist und sucht dadurch seine früher S. 300 ausgesprochene Ansicht, zu berichtigen. Letztere lässt sich aber gewiss eher mit der Fassung des Art. 314. vereinigen.

lung abgeköthigt worden, wenn auch der Thäter den eigentlichen Gewinn noch nicht bezogen hat. Dasselbe gilt für eine durch Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder übler Nachrede verübte Erpressung (§ 419); nur bildet hier die wirkliche Erlangung des beabsichtigten Gewinnes einen Strafabstufungsgrund; da endlich, wo Drohungen mit andern künftigen Uebeln angewandt wurden (§ 420 f.) genügt die Aeusserung des verbrecherischen Willens zur Consummation des Verbrechens, doch hat ein Erfolg dieser Drohungen wesentlichen Einfluss auf die Zumessung der Strafe¹⁾ — *Thüring.* 155 verlangt zur Vollendung einer Erpressung, wo die Gewaltmittel des Raubes gebraucht wurden, die Abköthigung einer Handlung oder Unterlassung; bei allen übrigen Arten der Erpressung reichen Drohungen ohne Erzielung irgend eines Resultats zur Begründung der vollen gesetzlichen Strafe hin. — Nach den Gesetzbüchern von *Preussen* §. 234 u. 236 und *Oesterreich* §. 98 ff. ist jede Erpressung schon vollendet, sobald Jemand einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen versucht.

Wenn ganze Orte oder Gegenden durch Brand- oder Drohbrieft, Brandzeichen oder auf anderem Wege in der Absicht, daraus einen unerlaubten Gewinn zu ziehen, bedroht worden, so genügen nach den meisten Gesetzbüchern diese Drohungen allein zur Vollendung des Verbrechens der Erpressung; *Sachsen* (1838) 167. *Wärtemb.* 315. *Hessen* 353. *Baden* 421. *Thüring.* 156. *Preussen* 235. — In den Gesetzbüchern von *Baiern* Art. 243 und *Oldenb.* 247 scheint aus den Worten: „wer . . . Erpressungen auszuüben sich unterfangt“, zu folgen, dass sie zum Eintritt der gesetzlichen Strafe auch einen bestimmten Erfolg der Drohungen voraussetzen²⁾.

1) *Thilo* S. 357 f. Ungenau und zum Theil fehlerhaft *Haserlin* Bd. III. S. 326 nr. 8.

2) *Haserlin* Bd. II. S. 208.

! Der art. 174 des *Code pénal* erklärt die „*concession*“ der Beamten für consummirt, auch ohne dass das Vermögen des Handelnden durch den erstrebten ungesetzlichen Gewinn schon bereichert ist¹⁾.

Nach Art. 420 der russ. Criminalgesetze a. a. O., begründet schon das Abfordern widerrechtlicher Vortheile eine amtliche Erpressung; es muss daher angenommen werden, dass auch hier wirkliche Erlangung der Vortheile zur Vollendung des Verbrechens nicht erforderlich ist. — Die volle gesetzliche Strafe des Art. 2278 f. tritt ebenfalls ein, sobald Jemand durch Zwang zum Eingehen von Verpflichtungen bestimmt wird, und das Gesetz verlangt nicht, dass der Thäter seine weiteren Zwecke erreicht habe. — Drohungen, auch wenn sie mit einer unrechtlichen Forderung verbunden waren, bilden ein selbstständiges Verbrechen, und werden als solches bestraft, ohne dass auf die Wirkung derselben etwas ankommt, so lang die Vollziehung selbst noch nicht erfolgte (Art. 2113 f.).

1) *Chaveau et Heille „Abécédaire“ t. II. p. 618.*

Sechster Abschnitt.

Strafe der Erpressung.

§. 32.

Wie diese Strafe schon nach röm. Rechte arbiträr war, so ist sie auch in der gemeinrechtlichen Theorie eine unbestimmte geblieben und lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen. Man scheint in früherer Zeit die schwersten Straftübel für zulässig gehalten zu haben. *Matthaeus, Carpov* 1) u. A. nennen die Schwertstrafe. So bestimmt noch die Magdeburgische Polizei-Ordnung, Kap. 73: „Da Jemand durch seine richterliche und obrigkeitliche Gewalt, oder durch ander Schreiben von Jemand Geld erpresst oder durch dergleichen Gewalt oder Schrecken zu etwas anders, als unzulässigen Heurathen, Kaufen oder Verkaufen wider seinen Willen zwingt, der soll mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestraft werden.“ Ausserdem wurde häufig Landesverweisung, unter Androhung des Zuchthauses, wenn sich der Verbrecher wieder betreten liesse, verhängt. 2) *Kress* 3) berichtet, dass die Strafe der Fustigation erkannt wurde in Fällen, wo Jemand durch Drohung mit an sich erlaubten Handlungen geringfügige Erpressungen verübt hatte.

Bei Zumessung der Strafe wird namentlich auf die Beschaffenheit der angewandten Zwangsmittel, auf den Umstand,

1) *Matthaeus, de crimin. l. 47. t. 7. c. 2. nr. 1. Carpov, Praet. qu. 90. nr. 69;* vgl. auch *Koch, inst. j. crim. §. 565.*

2) *Quistorp §. 193. Carrach, rechtl. Urtheile und Gutachten, n. 74. Struben. Bed. 151. Tittmann §. 243.*

3) *Kress, Comment. in C. C. C. ad art. 126 §. 4.*

ob ein Gewinn wirklich erlangt ist, und weiter auf den Werth des erpressten Zugeständnisses und die Grösse des gestifteten Schadens, endlich auf die Bosartigkeit der Motive des Verbrechers Rücksicht genommen. Demgemäss steigt die deutsche Gerichtspraxis, nach dem Zeugniss der Rechtslehrer 1), von Geldbusse und mässiger Gefängnisstrafe auf Wochen und Monate bis zu schwererer, selbst Arbeits- und Zuchthausstrafe oder Festungsbau auf mehrere Jahre. In Fällen, wo der Verbrecher nicht die Gewaltmittel des Raubes, sondern Drohnungen mit künftigen und minder gefährlichen Uebeln zur Verübung der That angewandt hat, ist die Erpressung regelmässig gelinder zu bestrafen, weil, abgesehen von andern Gründen, der Bedrohte hier durch Anrufung richterlicher oder polizeilicher Hilfe immer leichter Sicherungsmassregeln wird ergreifen können, und daher das gewählte Mittel einer solchen Erpressung weniger wirksam erscheint, als bei einer räuberischen.

Durch die *concessio publica* wird nicht blos der Private, sondern auch unmittelbar der Staat verletzt, welcher das Recht hat, von seinen Beamten gewissenhafte Amtsführung zu verlangen, und zur Beseitigung von Missbräuchen und Sicherstellung seiner Unterthanen mit der grössten Strenge alle Pflicht-

1) *Feuerbach §. 431 und 479 a. Henke, Lebrb. d. St. R. W. §. 331 N. 5. Henke, Handb. III. S. 181 ff. und 493 f. Bauer §. 268. Abegg S. 302. Marezoll S. 512 N. 2. Heffter §. 368 und 543. Berner §. 166 und 228.* Diejenigen, welche die Concessio unter die qualificirten Fälschungen stellen, nehmen an, dass die Strafe zwar willkürlich, in jedem Fall aber härter, als die der gemeinen oder gewöhnlichen Fälschung sei, z. B. *Groismann §. 293, Dabelow §. 233 u. A.*, — eine Behauptung, die erfahrungsmässig dem deutschen Gerichtsgebrauch und allgemeinen, criminalpolitischen Grundsätzen bei Bestrafung häufig vorkommender Concessionsfälle widerstreitet, vgl. *Wackerl Thl. II. S. 48, Jenseu a. a. O. Bd. I. S. 484, Karsting S. 540.* — In Württemberg wurde vor Emanirung des Strafgesetzbuchs die Strafe der Erpressung gegen Privatpersonen um ein Viertel geringer bemessen, als die des einfachen Diebstahls von gleichem Betrage, bei Beamten überdies auf Amtsenetzung erkannt, s. *Knapp, d. würtomb. Crim. R. Abthl. II. S. 427.*

verletzungen der Staatsdiener rügen muss. Zwar hat man bemerkt ¹⁾, dass die Erpressung im Amte in der Regel als eine leichtere Art der Erpressung sich darstelle, weil der Missbrauch der Amtsgewalt, obgleich subjectiv strafbarer, meistens objectiv minder strafbar sei, sofern gegen diesen Missbrauch höhere amtliche Hilfe gewöhnlich leicht zu erlangen sein wird. Doch lehrt leider die Erfahrung, dass insbesondere die unteren Beamten nur durch unerbittliche Strenge von Unrechtfertigkeiten dieser Art abzuhalten sind, und man daher den Unterthanen eine solche Strenge schuldig ist. Personen, die ihre amtliche Stellung zu verwerflichen, eigennützligen Zwecken missbrauchen, können im Dienst nicht geduldet werden. Es dürften aber, leichtere Fälle abgerechnet, weder blosse Dienststrafen, noch die Strafen der gemeinen Concession ausreichend erscheinen; vielmehr müssen sie cumulirt werden. Mit Rücksicht auf die Art und Grösse des Gewaltmissbrauchs wird deshalb nach deutschem Gerichtsgebrauch in geringeren Fällen auf Suspension, Geld- oder Gefängnisstrafe, in schwereren auf Verlust des Dienstes und der Standeswürde, Festungsbau und Zuchthaus erkannt ²⁾. — Gemeine Verbrechen eines Beamten wirken auf seine amtliche Stellung zurück, indem sie ihn derselben unwürdig machen, und er infolge davon sein Amt verliert ³⁾. Wenn also ein öffentlicher Diener, ohne seine amtliche Stellung zu missbrauchen oder als Mittel der Verübung zu benutzen, sich eine gemeine Erpressung zu Schulden kommen lässt, gilt seine amtliche Eigenschaft als Erschwerungsgrund der Strafe; daher werden in Fällen schwererer Verschuldung die ihm zuerkannten Strafbübel *ipso jure* als

1) *Hufnagel*, Comment. II. S. 777.

2) Wegen Concession wurden 1545 der Kanzler *Poyet* von Frankreich, und in England 1621 der Kanzler *Bacon v. Verulam*, sowie 1718 Lord *Macclesfield* ihrer Aemter entsetzt, und zu grosser Geld- und langer Gefängnisstrafe verurtheilt.

3) *Rotteck und Welcker*, Staats-Lexikon (3. Aufl.) S. 492. Art. Amtsverbrechen.

Nebenfolge Remotion oder Suspension vom Amte nach sich ziehen, auch wenn im Urtheil nicht ausdrücklich auf sie erkannt worden. Es ist dies vollkommen gerecht, da ja auch den Nichtbeamten meist in Folge crimineller Bestrafung eine factische Verminderung des öffentlichen Vertrauens und die daraus gewöhnlich hervorgehende Erschwerung des Fortkommens treffen wird.

Wie in der Regel keine Poenalklagen, so wendet die neuere gemeinrechtliche Praxis die im röm. Recht für übermässiges Erheben von Steuern und Taxen, absichtliche Gebührenexcesse u. s. w., auf mehrfachen Ersatz berechneten Strafen nicht mehr an, sondern straft auch hier arbiträr, vorzüglich mit Gefängnis, Arbeitshaus, Amtsentzung u. s. w.

Allgemeine Erhöhungs-, Milderungs- und Minderungsgründe der Strafbarkeit sind auch auf die Concession anzuwenden, specielle kennt das gemeine Strafrecht bei diesem Verbrechen nicht. *Westphal* ¹⁾ führt als eine erhebliche Minderungsursache der Concessionsstrafe den Umstand an, wenn der Verletzte durch unrechtmässige Handlungen zu dem, was ihm widerfahren, Gelegenheit gegeben. Es sei minder strafbar, von einer Prostituirten Geld zu erpressen, als wenn man eine ganz Unschuldige, um Geld zu machen, angegangen hat, nach der allgemeinen, juristischen Regel: *quod damnum, quod quis culpa sua sentit, sentire non videtur*. Ganz abgesehen davon, dass diese Regel wohl nur im Civilrecht Anwendung findet, steht der Ansicht *Westphal's* vornehmlich schon der Satz entgegen, dass nur dem Staat das *jus puniendi* zukommt, und dieser bei Bourtheilung eines Verbrechens wohl kaum darin, dass der Thäter bei Verübung desselben zugleich die Rolle eines Straf- oder Sittenrichters usurpirte, einen Strafminderungsgrund finden wird.

Es versteht sich von selbst und lehrt schon die Natur des

1) Das Criminalrecht, Anm. 43. S. 125.

Dolus, dass die ganze Handlung oder das Versprechen, welches durch Concussion abgenötigt worden, unglültig ist und dem Beschädigten ein Civilanspruch auf Entschädigung zusteht: nicht blos der unrechtmässiger Weise erpresste Gewinn muss erstattet, sondern auch der etwa ausserdem zugefügte Schaden vom Urheber ersetzt werden.¹⁾

Da somit bei der Concussion ein civilrechtlicher Anspruch aus demselben Factum entspringt, welches Gegenstand des Verbrechens bildet, so ist eine Civilsache mit der Criminalsache materiell connex, und für den Gerichtsstand in processualischer Hinsicht bemerkenswerth, dass der Criminalrichter, selbst wenn er sonst mit keiner Civiljurisdiction versehen ist, auch zur Untersuchung und Entscheidung ersterer competent wird. Dies wird bestätigt durch *C. 4. 7. de cond. ob turp. c. c. 3.*, *D. 3. 6. de calumn. l. 8.*, und namentlich auch durch *D. 47. 13. de conc. l. 1.*, wo es heisst: „*Proces provinciae ablatum terrore restitui jubet et delictum coercet*“²⁾.

§. 33.

Die neueren deutschen Strafgesetzbücher unterscheiden fast durchgängig, nach der Beschaffenheit der gebrauchten Zwangsmittel, zwei Grade der Privaterpressung. Den ersten begründen Erpressungen, welche durch thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene, gefährliche Drohungen verübt worden; den zweiten, wo Drohungen mit künftigen und minder gefährlichen Uebeln als Mittel zum verbrecherischen Zweck dienten³⁾.

1) *Westphal*, Ann. 102. S. 531. *Koch*, inst. §. 564. *Pittmann*, elem. §. 194. *Quistorp* §. 195. *Tittmann* §. 243. *Waechter*, Handb. d. würtemb. Privatrechts, S. 767. N. 18.

2) Aehnliche Fälle kommen vor in P. G. O. Art. 107, 120, 121, 157, 208, 213. vgl. *Heffter* §. 576 u. 580. *Bauer*, Lehrb. d. Str.-Pr. §. 69.

3) *Haebelin* Bd. III. S. 427. *Koestlin* S 415 f.

Was nun zunächst den ersten Grad der Erpressung, welcher die Gewaltmittel mit dem Raube gemein hat, anbetrifft, so wird derselbe auch in der Strafbarkeit von allen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des österreichischen, dem Raube vollkommen gleichgestellt, und sind die Strafabstufungen nach gleichen Grundsätzen, wie bei letzterem, zu bilden. So: *Bayern* Art. 241, *Oldenb.* 246, *Würtemb.* 314, *Hannov.* 335, *Braunsch.* 177, *Hessen* 350, *Baden* 417 f., *Thüring.* 155, *Preussen* 236, *Sachsen* (1838) 166, *Sachsen* (1855) 178. — Im sächs. St. G. B. wird Art. 179 noch bestimmt, dass die Strafe des Versuchs einer räuberischen Erpressung sich nach den bei den Strafen des Raubes gemachten Abstufungen richten soll. Hat aber Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen. — *Oesterreich* §. 98 lässt nur bei wirklicher Ausübung von Gewalt gegen eine Person, um dieser einen Vermögensvorthel abzdringen, die Strafen des Raubes eintreten.

Weniger gleichförmige Strafen ordnen die Gesetzbücher für den zweiten Grad der Erpressung an. So bestimmen *Bayern* 242. und *Oldenb.* 247. 1—4jähriges Arbeitshaus; *Würtemb.* 315. A. H. in der gesetzlichen Dauer von 6 Mon. bis zu 6 Jahren, in milderen Fällen Kreisgefängnisstrafe. *Hannover* 335. setzt A. H. oder Z. H., jedoch ohne Minimum und Maximum, fest, so dass als jenes das gesetzliche der Arbeitshausstrafe von 3 Mon., als dieses das gesetzliche der Zuchthausstrafe von 8 Jahren angenommen worden muss.¹⁾ *Gr. Hessen* schreibt Corr. II. von 1—3 J. oder Z. II. von 2—5 J. vor. (§ 352). — Das badische St. G. B. theilt hinsichtlich der Strafbarkeit die Erpressung, welche nicht dem Raube gleichgestellt ist, wieder in drei Stufen oder Fälle ab, und sieht in der Erreichung der

1) *Haebelin* Bd. III. S. 427.

Absicht des Thäters einen Strafabstufungsgrund, während dieses von allen übrigen Gesetzbüchern nur als Strafzumessungsgrund betrachtet wird. Es wird verfügt: §. 420. für Bedrohung mit Mord oder Brandlegung, wenn der Zweck erreicht ist, Z. H. v. 2—6 J., ausserdem A. H. oder Z. H. v. 1—4 J.; §. 422. für Bedrohung mit künftigen Misshandlungen oder Beschädigungen, bei erreichtem Zweck, Gef. oder A. H. bis zu 3 J., ausserdem Gef., dessen längste gesetzliche Dauer 1 Jahr beträgt; §. 419. für Bedrohung mit gerichtlicher Anzeige oder obler Nachrede u. s. w., wenn die Absicht des Thäters erreicht ist, Gef. oder A. H. bis zu 2 J., sonst Gef. bis zu 6 Mon. oder eine Geldstrafe bis zu 500 Gulden. Ist die Drohung der im §. 419 gedachten Art ganz erfolglos geblieben, so wird sie nicht einmal als Versuch der Erpressung bestraft¹⁾.

Thüring. 157, Sachsen (1838) 166 und Sachsen (1855) 283 lassen die Strafen des einfachen Diebstahls eintreten.

Preussen 234 straft denjenigen, welcher durch Drohung mit der Verhübung eines Verbrechens oder Vergehens eine Erpressung begeht, mit Gef. nicht unter 3 Mon. und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, unter Umständen auch mit Stellung unter Polizeiaufsicht.

Oesterreich 98. 100 erkennt für Bedrohung mit Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum auf schweren Kerker v. $\frac{1}{2}$ —1 J. und bei erschwerenden Umständen v. 1—5 J.

Im braunsch. Cr. G. B. werden Erpressungen durch Drohungen, die nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden waren, §. 179 unter die Rubrik der (nicht gefährlichen) Drohungen gestellt und mit den Strafen der letzteren belegt: Gef. bis zu 1 J. oder verhältnissmässige Geldstrafe.

Von den meisten Gesetzbüchern werden aus diesem zwei-

1) *Thilo* S. 357.

ten Grade der Erpressung einzelne Fälle unter besonders strengen Strafen herausgehoben, weil die dabei angewandten Drohungen Leben, Hab und Gut der Bedrohten und oft die Sicherheit ganzer Gemeinden in hohem Grade gefährden, und vorzugsweise die Unzulänglichkeit richterlicher, polizeilicher oder sonstiger Schutzmittel befürchten lassen, da es häufig sehr schwierig ist, den Urheber solcher Drohungen auf die Spur zu kommen.

Württemberg 315 stellt Drohung mit einer Brandstiftung den Gewaltmitteln des Raubes gleich, und belegt auch eine durch dieselbe verübte Erpressung mit den Strafen des letzteren. Auch Baiern 242 und Oldemb. 247 setzen auf Erpressungen, die durch Drohungen mit Mord oder Brand begangen worden, die Strafen des Raubes, bei Erpressungen über ganze Orte oder Gegenden durch Brandbriefe oder Brandzeichen Z. H. v. mindestens 10 J. bis auf unbestimmte Zeit, nach Verhältniss der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr. — Hannover 324 straft den Thäter, welcher mit Mord oder Brand gedroht, gleich einem Räuber ersten Grades (Z. H. — 10jährige Kettenstrafe), und den Ausdruck Landzwang beibehaltend, droht dieses G. B. 192. demjenigen, der durch aufgesteckte Brandzeichen oder schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder andern gemeingefährlichen Verbrechen über ganze Orte Erpressungen unternimmt, Kettenstrafe bis 15 J., bei geringer Gefährlichkeit Z. H., und im geringsten Falle Gef. — Braunsch. 179 bestimmt für Drohungen mit Mord oder Brandstiftung Zwangsarbeit nicht unter 1 J., Sachsen (1838) 166 und Thüring. 156 mindestens A. H. auf 2 J., bei Bedrohung der Bewohner einer ganzen Ortschaft mit Mord, Raub oder Brandstiftung Z. H. bis zu 15 J., Sachsen (1855) 204 schreibt für den letzteren Fall Z. H. v. 4—16 J. vor, Gr. Hessen 353 Corr. II. v. 1—3 J. oder Z. H. v. 2—5 J., und wenn die Absicht erreicht ist, Z. H. v. 5—16 J. — Baden hebt, ausser den bereits angeführten

Strafen für Drohungen mit Mord und Brand gegen Einzelne, nur Bedrohung mit Brandlegung gegen einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden hervor, und setzt darauf bei erreichtem Zweck Z. H.—12 J., ausserdem Z. H. v. 2—6 J. — Nach dem preuss. St. G. B. trifft den Thäter, wenn das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung besteht, Z. H. bis z. 5 J. u. Stellung unter Polizeiaufsicht. Hier finden sich ausserdem noch Strafbestimmungen für Begünstigung des Verbrechens, Ankauf oder Verheimlichung erpresster Sachen; bei einer dem Raube gleichzuachtenden Erpressung wird dafür §. 238 Z. H. — z. 10 J., für gewerbmässige Hehlerei §. 239 15jähriges Z. H. und Stellung unter Polizeiaufsicht angeordnet.

Was die Strafzumessungs- und Strafabstufungsgründe betrifft, so sind letztere bei der dem Raube gleichgestellten Erpressung nach allen Gesetzbüchern dieselben, wie beim Raube. Als Strafzumessungsgründe gelten, insbesondere auch bei dem zweiten Grade der Erpressung; die Beschaffenheit der Zwangsmittel und die Grösse des beabsichtigten oder erlangten Vortheils; *Baiern* und *Oldenburg* legen ausserdem namentlich auch auf die Grösse erwiesener Bosheit Gewicht. Nur vom braunschw. Cr. G. B. wird der Werth des Erpressten, wie beim Raube, als Strafzumessungsgrund nicht anerkannt, weil bei einem geringfügigen Object, wie die Motive zu §. 175 bemerken, der Verbrecher subjectiv um so strafbarer erscheine; denn offenbar sei derjenige ein weit gefährlicherer Mensch, der kein Bedenken trage, wegen weniger Groschen einen Andern lebensgefährlich anzugreifen, als der, welcher, um viele Tausende zu erlangen, einen solchen Angriff wage. Es tritt also hier bei dem Raube und der Erpressung nicht nur nicht dasselbe, sondern sogar das umgekehrte Verhältniss ein, wie bei den allein gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen, deren Strafbarkeit mit der

Grösse des Gegenstandes wächst. Als Grund der Zumessung strengerer Strafen wird in Braunschw. und Thüringen die Erreichung des Zweckes angenommen, während dies in Baden bei dem zweiten Grade der Erpressung eine Abstufung der Strafbarkeit bewirkt.

Württemberg und *Hannover*¹⁾ bestimmen, dass der Richter bei mildernden Umständen auf Gefängnisstrafe herabgehen dürfe; nach Art. 335 des hannov. Cr. G. B. hat des Richters Ermessen über den Grad, in welchem diese Umstände vorhanden sein müssen, zu entscheiden; Art. 315 des würtemb. St. G. B. verweist ihn auf die allg. Strafminderungsgründe des Art. 110. *Gr. Hessen* 353 ermächtigt die Gerichte, bloss Gefängniss, jedoch nicht unter 10 Tagen, zu erkennen, wenn das gedrohte Uebel nur geringfügig war, und kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgte. *Sachsen* (1855) 283 verweist bei dem zweiten Grade der Erpressung auf dieselben Strafmilderungsgründe, wie beim Diebstahl²⁾, und lässt die Strafe schärfen oder um die Hälfte erhöhen, wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden, oder Mehrere das Verbrechen nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben, oder endlich der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumswerb auszugehen pflegt. — Als erschwerende Umstände gelten nach dem österr. G. B. §. 100: wenn die misshandelte Person durch die an ihr verübte Gewalt oder gefährliche Bedrohung längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, — Drohung mit Mord oder Brand, — wenn die angedrohte Beschädigung 1000 Gulden, oder der Schaden, der aus einer zu erpressenden Leistung, Duldung

1) *Bohmner*, Erörterungen aus d. Gebiete des Hannoverschen Crim. R. u. v. Pr. Bd. III, S. 211.

2) *Krug*, Comment. II, S. 94.

u. s. w. hervorgehen würde, 300 Gulden übersteigt, — Richtung der Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke.

Nach dem preuss. St. G. B. §. 238 ist beim Vorhandensein milderer Umstände auf Gef. nicht unter 1 J., sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 34.

Für die öffentliche Erpressung geben die meisten Gesetzbücher noch besondere Straffunctionen und diejenigen, welche, wie das bair., oldenb., preussische und ältere sächsische, ihrer nicht ausdrücklich erwähnen, lassen wenigstens subsidiär die Strafsätze für Missbrauch der Amtsgewalt überhaupt, zur Anwendung kommen.

Würtemb. 418 droht die Erpressung im Amte mit Dienstentlassung oder Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, vorbehältlich der in Art. 314 für die gemeine Erpressung angedrohten höheren Strafen, welche nach Beschaffenheit des Falles, mit Rücksicht auf die Art der Drolung und die Grösse des bezweckten Vortheils, zugleich Platz greifen sollen¹⁾.

Nach dem hannov. Cr. G. B. 358 sind die Strafen für öffentliche Erpressung: Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und in besonders leichten Fällen Suspension, bei erschwerenden Umständen ausserdem eine angemessene Freicheitsstrafe. Als Strafzumessungsgründe werden angegeben: die Beschaffenheit der Drohung, die Grösse des beabsichtigten Vortheils und der Umstand, ob der Gewinn wirklich entzogen ist. Art. 359 enthält noch Strafen für Erhebung unstatthafter Leistungen, Steuern, Taxen, Sporteln, Stempelgebühren u. s. w. Zuerst eine disciplinarische Ahndung, und wenn diese fruchtlos geblieben, Erle-

gung des zehnfachen Betrages, ausserdem unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. — *Braunsch.* 259 setzt als Minimum Dienstentlassung fest. — *Hessen* 465 ordnet Suspension vom Amte, Entlassung oder Entsetzung an, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer ist, d. h. wohl: diese Dienststrafen werden verhängt, ohne die strengeren Strafen der gemeinen Erpressung im concreten Fall, wo solche verschuldet scheinen, aufzuheben. Dieselben Strafen setzt das hess. G. B. §. 466 an, wenn der Staatsdiener aus Eigennutz, einem Privaten an Steuern, Abgaben u. A. etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht oder nicht in der geforderten Grösse gebührt, und macht §. 467 in gleicher Weise den Beamten verantwortlich, wenn er die Ansetzung Schreibern oder Gehülfen überlässt und daraus eine der genannten Unrochtfertigkeiten entsteht. — *Baden* bestimmt, wo Missbrauch der Amtsgewalt stattgefunden, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung, zugleich Dienstentlassung oder Entsetzung (§. 671); während ein öffentlicher Diener, der durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen, ohne Anwendung der Amtsgewalt, jedoch mit Missbrauch seiner amtlichen Stellung, Jemanden zur Gewährung von ungebührlichen Vortheilen nöthigte, mit Kreisgef. oder A. H., und insofern im einzelnen Falle eine höhere Strafe als Kreisgef. v. 3 Mon. verschuldet ist, nebenbei mit Dienstentlassung oder Entsetzung bestraft wird. — *Thüring.* 316 schreibt für leichtere Fälle der amtlichen Erpressung Gefängnisstrafe bis zu 2 J. vor, schliesst ausdrücklich Geldstrafen aus, und verweist im Uebrigen auf die in den Artt. 155 u. 157 für die Privat-erpressung angedrohten höheren Strafen, die auch hier in wichtigeren Fällen eintreten sollen. *Baiern* bestimmt Art. 352: „Wenn ein öffentlicher Beamter das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens missbraucht,

1) *Hefnagel*, Comment. II. S. 775 f.

so ist die darauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung verbunden.“ Ausdrücklich wird in diesem und den Artt. 357 u. 358 Dienstentsetzung, mit Vorbehalt der etwa noch überdies verschuldeten Strafen, und bei geringerem Grade des Verschuldens, Dienstentlassung angeordnet, wenn Jemand seinen Amtspflichten vorsätzlich und in der Absicht zuwider handelt, um sich dadurch einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder aus Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck und zur Misshandlung der Unterthanen missbraucht.

Das preuss. St. G. B. erkennt in den Artt. 309, 310, 315 bei Amtsmissbrauch überhaupt auf Geldbusse, Gefängniß-, Zucht-hausstrafe und zeitliche Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern.

Nach dem sächs. Cr. G. B. v. 1838, Art. 230 trifft den Staatsdiener oder öffentlichen Beamten, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe erheischt, unbedingt Gefängnisstrafe von 1 Mon. bis 2 J., wenn er sich um der Erlangung eines eignen Vortheils willen Bedrückung, Misshandlung, Nöthigung Jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden war, zu Schulden gebracht hat. — *Sachsen* (1835) 253 schreibt vor, dass wenn eine in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemitbraucht hat, die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278) eintreten sollen. Schon als eine unvermeidliche Konsequenz der Untersuchung und Strafe ist damit Dienstentsetzung, Entlassung oder Suspension vom Amte und den Einkünften verbunden, welche das sächs. St. G. B. nirgends besonders als Strafe aufführt¹⁾.

1) *Krug* III. S. 137.

§. 35.

Die Strafe der „*concession*“ ist nach Art. 174 des *Code pénal* für Beamte Zucht-haus, für ihre Commis und von ihnen Angestellte, die keinen öffentlichen Charakter haben, und nicht in eigenem Namen handeln, Gef. v. 2 — 5 Jahren¹⁾.

Die in Art. 421 der russ. Criminalgesetze a. a. O. für Erpressungen der Beamten angesetzten Strafen finden specielle Anwendung auch auf Rentmeister, welche sich eigenntzige Bedrückungen beim Auswechseln von Geldern aus den ihnen anvertrauten Kassen (Art. 521), und bei den vorschritt-mässig den einzahlenden Privatleuten zu verabfolgenden Quittungen oder Bescheinigungen (Art. 523, 524), zu Schulden kommen liessen. Denselben Strafen unterliegen ferner: Beamte für Bedrückungen beim Empfang oder bei Begutachtung der für die Krone von Privaten gelieferten Arbeiten etc. (Art. 542, 1412); örtliche Obrigkeiten für eigenmächtige Einführung neuer Praestanden u. s. w. oder Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung bei Bestimmung derselben, falls sie sich solche aus eigenntzigen Motiven erlaubt haben (Art. 597 f.); Steuereinnehmer bei Wegen, Brücken u. s. w. für ungesetzliche Erhebungen (Art. 1498, 1565); Wraker für habtsichtige Bedrückungen bei Erfüllung ihrer Pflichten (Art. 1797).

Art. 422 enthält Strafbestimmungen für Amtspersonen der Bezirks- und Dorfverwaltungen, welche sich widerrechtlicher Erhebung von Geld oder sonstigen Gegenständen schuldig gemacht, und das dergestalt Erhobene zugeeignet haben. — Die Strafen der Theilnehmer und derjenigen, welche die ihnen obliegende Pflicht der Anzeige an die Obrigkeit nicht erfüllten, finden sich in Art. 423. — Bemerkenswerth ist, dass der Art.

1) *Chaveau et Hélie* Théorie, t. II. p. 615.

426 für die gesetzwidrige Nachgiebigkeit und Nichtanzeige an die Obrigkeit von Seiten desjenigen, der durch die Erpressung gelitten, eine eigene Strafe bestimmt: es soll demselben ein strenger Verweis in der Gerichtssitzung erteilt werden.

Die Strafen des gewalthätigen Raubers (paa6oñ Art. 2209 bis 2216) sollen eintreten, wenn Jemand durch thätliche Gewalt oder Gefahren für Leib und Leben zur Eingehung von Verbindlichkeiten gezwungen wurde (Art. 2278); in den vom Art. 2279 berührten Fällen stimmt die Strafe mit denen des Art. 422 vollkommen überein.

Die Strafbarkeit der zu habstüchtigen Zwecken geschehenen Drohungen modificirt sich je nach Wichtigkeit der angedrohten Verbrechen (Art. 2113 ff.). Als Strafzumessungsgrund gilt hier der Umstand, ob die Drohungen schriftlich, oder ob sie vom Verbrecher persönlich, oder mündlich durch einen Andern dem Bedrohten zugekommen sind. Die angeordneten Strafen werden um einen Grad verschärft, wenn die Drohungen wider den Vorgesetzten, Herrn oder Wohlthäter des Schuldigen, um drei Grade jedoch, wenn sie gegen Ascendenten gerichtet sind (Art. 2116).

Thesen.

1. Das Näherrecht schliesst ein Vorkaufrecht nicht in sich.
 2. Die Beschränkung der Eigenthumsklage durch die Regel: „Hand wahre Hand“ ist etwas dem Rechtsbegriffe Widerstreitendes und Unsittliches.
 3. Die Lehre von der Schenkung gehört dem allgemeinen Theil der Pandecten an.
 4. Gastwirthe sind Reisende abzuweisen berechtigt.
 5. Lebensfähigkeit des Kindes ist nach russischem, wie nach gemeinem Strafrecht kein Requisit zum Thatbestande der Kindestödtung.
 6. Ein Advocat, der seine Sache selbst geführt hat, darf dem unterliegenden und in die Processkosten verurtheilten Gegner Deserviten berechnen.
 7. Die Recusation eines Justizcollegium's ist unter Umständen auch ohne Angabe bestimmter Ablehnungsgründe gegen die einzelnen Mitglieder statthaft.
 8. Für das Verbrechen der Bigamie beginnt die Verjährungszeit mit dem Momente der Auflösung der einen Ehe.
 9. Die Beschuldigung der Theilnahme von Seite des Angeklagten ist für sich allein kein hinreichender Grund, um die Beedigung eines Zeugen zu unterlassen.
-